LA. SPEYER
Dmk.: J1
Inv.: 268/Bd.1
Fol.:

VI.

6) 20. Fasc. II. 167 – ~~329~~ 334.

Verkäufliche Lederwaare

# Anton Kirchheim

Vorst. gegen Obst. Schmidt v. Lüg
d. Hizfeld. G.

71

Nr. 268 I neu





Heute den zehnten und zwanzigsten Juny 1867, in Folge Vorlegung des K. Amtsgerichtsvorstands in Kaiserslautern, in der Untersuchungssache gegen die Urheber und Mitschuldigen der hochverrätherischen Unternehmungen in der Pfalz haben Wir, Metzner, K. Kreisdirektor des Canton Birkenfeld, in Ergänzung des gerichtsverbundenen Gerichtsschreibers Anton Bolzach in die Wohnungen der Mitglieder des sogenannten dortigen bisher bestandenen Cantonalausschusses etc. und bezeichnet, und Akten und Canzleyeinrichtung desselben, wie der „Civil" und „Militärverfassungsausschuss" in Beschlag zu nehmen, welchen Wir zwar durch Einleitung des Bürgermeisters, Beigeordneten und der vorgenannten Mitglieder, wie des Polizeikommissärs, der Polizeidiener und der Gendarmerie und Abnehmung derselben nach den vorhandenen vorgenannten Wohnungen zu gleicher Zeit eine fundamentliche Durchsuchung gebrauchen hatten, damit eine Beseitigung der Aktenstücke wenn die von nicht vorhanden hätte, und zwar:

1) In die Wohnung des bisherigen Abgeordneten der Bürgermeister dortiger und Mitglieder des „Cantonausschusses", Georg Dieter —

In Begleitung des K. Polizeikommissärs desselben vorgekommen (bey) daher gaben Wir der Ehefrau Regier, welchen dieser auf Befragen bemerkt, daß ihr Ehemann nach Hause ebenfalls nach dem Zurückkommen unserer Polizeiamtsdiener Kamtrieß und aufgefundenen dieselben vorhandene Schriften etc. zu öffnen, machten die fundamentliche Durchsuchung, fanden aber dieselben keine Aktenstücke, welche auf eine Wirksamkeit des Cantons

ausschusses (Lazarz) der Ac: Lazarz gehalten hätte. Auch erklärte die bezeigte Ehefrau Regler, daß ihr Ehemann Georg Regler wie selbst Aktenstücke hingebracht und zu Hause sich mit damit befaßt hätte, indem das Zusammen des „Cantonalausschusses" in dem Wirthshause mit Ehemann daher gewesen wäre.

2) In der Wahrung des Cantonarztes Dr Hirschfeld welcher Eigenschaften der Lungenarzt und Mitglied des Cantonalausschusses gewesen, auch früher als Adjunkt des „Civilkommissärs" Müller daher gehandelt habe.

Desgleichen in Erwägung des Rechnerischen Ehemannes und Vereinsmitglieds Wirthgrund angelangt, auch wie wegen der Ehefrau Hirschfeld auch deren Erklärung, daß ihr Ehemann nur einigen Tagen verreist sey; Mittheilung, bezüglich der Thatsache unsers Erscheinens, wornach dieselben alle und jede Lebensmittel ihres Hauses öffnet und diese durchsucht worden, ihr jedoch ein und ein (R) auf die Eingabe vorwurfsvolle Vernehmung bezüglich Aktenstücke zu finden. Diese Durchsuchung wurde und sorgfältiger vorgenommen, weil wir wider den Vorgang des Sohnes Theodor, welcher die von dem „Civilkommissär" Müller erhobenen Gelder bevorwortet, erfahren und von diesem Vorfalle erst gesprochen hatten, daß erst von kurzer Zeit nicht unbedeutende Summen, von Zeugnissen bescheinigt, in die Behausung des Dr Hirschfeld gebracht worden seyen. Vom Vater der Ehefrau Hirschfeld wurde auf Befragen auch dieser Zeuge gemacht worden, daß selbe Gelder in ihrer Wohnung bereits worden seyen, diese aber von Fritz und Berger und Dolling bei ihrer Entfernung und Flucht zu einem mitgenommen worden seyen.

3. In der Wahrung des Eisenbahnbeamten und Mayer Ehrenreich dessen, welcher auch zeitweise Mitglied des

Cantonalausschusses (war) bezeichnet seyn soll.

Desgleichen in Anwesenheit des Aufsichtsrath Reichsmann und Vereinsmitglied Wirthgrund angekommen, gaben wir dem genannten Ehrenreich Kenntniß von den Zeugnissen und Erscheinen, wornach dieser erklärte, daß der „Cantonalausschuß" jener in einem Zimmer seines Hauses seine Geschäfte erledigt, und von Aktenstücken aber nicht mehr vorfindend seyen, als die, welche sich in der Schublade des Tisches in dem Zimmer, in welchem der „Cantonalausschuß" operirt, befänden. Diese aber von der Hand wurden sofort in Beschlag genommen und als verwahrtes gemeldet. —

Ofen Untersuchung in allen Wand, Schub und Schublade zu nimmt und prüfen.

4. In der Wahrung des Wirths Einhalsheimer welcher Mitglied des „Cantonalausschusses" gewesen, desgleichen in Beisein des Lungenarztes Dr Lucker, wie des Aufsichtsrath Reichsmann, befragten wir die Ehefrau Einhalsheimer, welche dieselbe auf Befragen erklärte, daß ihr Ehemann vor einigen Tagen verreist sey, von dem Zimmerte unsere Erscheinen Mittheilung, wornach diese bezüglich der vorfindenden Schriften und die in Frage stehende Durchsuchung bezüglich Aktenstücke in ihrer Wohnung nicht vorfindlich seyen, indem der „Cantonalausschuß" seine Arbeiten in einem Zimmer des Wirths Ehemann vollzogen, gleich vorfindenden Schreiber gefertigt und eine Durchsuchung vorgenommen wurde, konnten doch keine auf die Eingangs erwähnte Durchsuchung bezügliche Aktenstücke aufgefunden werden.

5. In der Wahrung des Rotirs Schmidt, welcher Mitglied des „Cantonalausschusses" und des „Landesvertheidigungsausschusses" gewesen. —

Desgleichen unter Beziehung des Lungenarztes Lucker und Aufsichtsrath Reichsmann angekommen, gaben wir Seitens der Ehefrau Schmidt, welche diese auf Befragen gewiesen, daß ihr Ehemann vor einigen Tagen verreist sey, von dem Zimmerte unsere Erscheinen Mittheilung, wornach diese bezüglich der vorfindenden Schriften und des bisherigen Arbeitszimmers von Schmidt

offenbar, ohne daß jedoch auch die Eingangs erwähnte Benutzung bezüglich Aktenstücke, selbst Abschrift ungerechtfertigt, aufgefunden werden konnten.

6. Zu der Prüfung des Gutsbesitzers Ruggenthaler auf dem Sekundarschule.

Ebenfalls in Erledigung des Polizeikommissärs dahier angelangt, geben wir dem gedachten Ruggenthaler von der Verfügung unseres Erstinstanz Bescheides, wonach derselbe bemerkt, daß sein Sohn, Georg Ruggenthaler, welcher Mitglied des „Sekundarschulausschusses" gewesen, mit der Lehrgemeinde vor einiger Zeit abgegangen und bei ihm auch zurzeit keine Kommanschaft. Nachdem das bisherige Zimmer des genannten Georg Ruggenthaler geräumt wurde, wurde eine Abschätzung auf Zimmer, welche auch die in Frage stehende Wiederherstellung bezüglich Fenster, angestellt, selbe jedoch nicht gefunden.

7. Zu der Prüfung des Jakob Lumarich, welcher auf wir bei der Entlassung unserer Kassen wurde, jedoch auch Gelder – 25 Kreuzer – in der Gemeinde und Volksschule und Armenkasse erhoben und die Rolle eines Centralamts – der Armenkasse – verwaltet hat:

Ebenfalls in Anwesenheit des Lehrgemeinderathes und Stadtrathes Mitglieder angekommen, machten wir der Ehrsame Lumarich, welche auf Befragen erklärte, daß sie Genauem nach Vorschrift gemäß der Verfügung unseres Erstinstanz Bescheides, wonach dieselben die verschiedenen Gelder ohne Abzug offenbar, und zwar eine Verrechnung vorgenommen worden, ohne daß jedoch auch die Eingangs erwähnte Benutzung bezügliche Papiere aufgefunden wurden.

8. Zu der Besichtigung der bisherigen Lotterie-Collectanten und Beamten der Armen-Kasse Erwerbsfähigkeit und Consens der von der Gemeinde Gelder – Julius Unterlegen:

Brennd Klemesch

Zur Erledigung des Bedürfnisses Abrechnungen ebenfalls angelangt, geben wir dem genannten Vorsteher von der Verfügung unseres Erstinstanz Bescheides Mittheilung, wonach derselbe auch erklärte, daß er selbst Gelder von solchen Personen, welche die Gemeindekasse bezahlt, erhoben, auch von dem Einkommensteuer Müller und einem gewissen Zim – Christian – geschehen sei, er von diesen Gelder erhalten, beibringen jedoch auch die Vorlegung dieser die Gemeinde an einen und zweiten Rechnungen bezüglich dieser Gelder vorlegen, bezw. er uns bezüglich dieser Aktenstücke aus, durch welche die genannten Einzahlungen und Ausgaben hervorgehoben, insbesondere aber dieselben wurden, daß er keinerlei in seinem Besitze gewesene Gelder abzuliefern habe. Diese Aktenstücken wurden heute in Erledigung genommen und neuorientirt geordnet. Wegen Strafung der Vorstehers kommen und sundern gemäß.

Für Anwesenheit des Einkommensteuer Müller heute zurückgewiesen.

Diktatt

9. Zu der Lenkung der Eingangsmeister dahier.

Ebenfalls wurden und von dem Eingangsmeister die beigeschlossenen Akten sich ganz kommenden Aktenstücken übergeben, diese in Erledigung genommen und neuorientirt geordnet.

Flaschenzug genehmigt

10. Zu der Prüfung der Wittwe von Karl Thomas, Lichtbrückenbesitzerin dahier.

Ebenfalls in Erledigung des k. Polizeikommissärs dahier angelangt, machten wir derselben Mittheilung von dem Inhalte unseres Erstinstanz, wonach dieselben beiliegenden Aktenstücke mit dem Bemerken übergeben, daß sie weiteren nicht besitzen. Diese wurden heute in Erledigung genommen und neuorientirt geordnet.

Wegen angemessenen Verhältnisses, welches nach Vorlegung von dem Eingangsmeister, Rechnungs, dem übergeben

Brennd 472 Klemesch

namten Beurkundung, dem k. Polizeikommissär Herrn Prinzhofer, Gemeinderath Bittersparb und dem Julius Klingelhofer, welche Aktenstücke durchgesehen haben, mit zwei Beiständen unterschrieben und Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Ehrenheimer  Schweiner Schreiner

W. Bittersparb  Pf. Fischer  Blenck

Bulla  L. Ohrmann

Wagner  Meisnest

Kuntzgesetzt zu Beweisurkunden der Aktenzeichnung 1849; in der Eingangs erwähnten Urkundensammlung:

11. Zu dem Arbeitszimmer des Armen- und Gemeindeeinnehmers Engelhoffer in Anwendung des regierungsseitigen k. Polizeikommissärs. – Nachdem dem gedachten Einnehmer der Gerath unter Entschädigung mitgetheilt worden, beyde und derselbe zwei Stücken dem Civilkommissär Müller zugestimmen Aktenstücken nebst der Abschrift des Gerathekalls, welches bei der Erfüllungsmessung seiner Rechnungsabschlüsse worden, mit dem Beifügen gab, daß er das Original zu seiner Rechnung in Handen behalten müsse, zunächst er außer der in Erfüllung genommenen Summe von 31 Gulden 2 Kreuzer, die von 8 Uhr bis zum 12 Uhr Zeiten (in 6) bezahlten Gelder in Ausgabe von 1222 Gulden aus der Rentamtskasse, nach Abzug

Meisnest  Blenck

der Revision 1150 Gulden als letzteres Haben, und zwar von 8 Uhr und 12 Uhr Zeiten. Den vorgenommenen Posten wurden sofort in Erfüllung genommen und ad varietas gereicht. Hierauf wurde die Berichtigung der Abschrift des Gerathekalls und rechtes bestätigt und ist.

Hierüber Protokoll, welches von den Einnehmer Engelhoffer nach Durchsicht mit und Beiständen und Gerichtsschreiber nach Pflicht unterschrieben wurde.

mit dem Beifügen Kuntzgesetzt

Wagner  Meisnest  Blenck

12. Zu der Wahrung des Protokolls Bezirksarzt Schwarz in Anwesenheit des k. Polizeikommissärs Schwarz, welcher und gedachter Herrn erklärten, daß die Kosten der Protokolle man einiger Zeit in Erfüllung genommen worden und er hierauf Abschrift des über die Erfüllungsmessung des Gelds verzeichneten Gerathekalls übergeben, weil er das Original nicht entbehren könnte. Nach vorgenommener Collationierung der Abschrift mit dem Original wurde richtig in Erfüllung genommen und ad varietas gereicht.

Hierüber Protokoll, welches von den genannten Herrn Grafen, dem k. Polizeikommissär und Beiständen und Gerichtsschreiber nach Durchsicht unterschrieben wurde.

Wagner  Meisnest  Blenck

13. Zu der äußeren Wahrung des Carl Müller, welcher in einem Zeit zum „Civilkommissär" des Landkommissärs Bezirksamtsbeurkundeten durch ein gerichtliche Verzeichnung genommen wurden. Diese Wahrung bestehend in einem Zimmer und bestimmlich in dem Wohnzimmer Zeitbach, bei welchem Müller in Pflicht ge-

Meisnest  Blenck

angeblich, wörtlich; dem Protokoll jedoch sind eben gedachten Müller nicht gehörig. Außer einigen Lappen und Fetzen, welche das vermeintliche Müller-Zeug gewesen, sind keine Effekten sichtbar vorhanden, weshalb diese, wie man versichert, nur einigen Tagen zu den Effekten des gedachten Müller verbrannt wurden. Alle Nachforschung ist nicht in den verschiedenen Lokalitäten und keine Spur aufgefunden, welche auf die Eingangs erwähnte Untersuchung Bezug haben.

Da geschehen und vorstehend verlesen, hier am versammelten K. Stadtrichter nach Vorlesung mit Protokoll, Stadtrichter und Gerichtsschreiber unterschrieben.

Wagner  Mettbach  Blanck

14. In dem Namen des Kgl. Amtsbürgermeister erschien im Beisein des Kgl. Stadtrichter erschien. Vorstehend wie dem selben vom dem Finder unseres Erstgefundenen Kassenbuch gegeben, bezog er mit Zuziehung von dem Civil-Kommissair Müller übernommenen Zuschrift, mit einer Beschrift der über die Erstattungssumme vom Amtsgehalt und Entwurfung von 593 Gulden 33 Kreuzer und 3 Pfennig verfertigten Protokolls vor, womit er dieses bereits an die Oberamtsstelle zwar zwar doppelt verfertigt, allein das einer Exemplar bereits an die Amtsstelle eingesendet, das andere aber in dem Geldzählungs-Cassa-Tagebuch eingetragen sey. Vorstehen wie die Collationierung der Beschriftkopie der Original mit dem Original vorgenommen und die Beschrift für richtig befunden sollen, worauf er diese mit der zwei übrigen Urkunden in Empfang genommen und sie verwahrt zu verzeichnen. Bei dieser Gelegenheit erklärte der K. Amtsbürgermeister, daß der Finder Jakob Fromm sich nicht nur bei der Erstattung seines abgezählten Geldes anwesend gemacht, sondern auch die vorgefundenen Geldes durch den Stadtrichter Reichert selber zählen lassen, die Richtigkeit der obigen Protokolls aber anerkannt habe.

Vorgelesen und von dem Stadtgerichtsvorstand mit und dem Stadtrichter und Gerichtsschreiber nach Vorlesung unterschrieben.

Wagner  Mettbach  Blanck

Ad Nr. 8. des Erstattungsprot. d. K. Amtsstadt v. Neuffheim

D. Nr. 1. bis 7. zeigt keine Beilage. –

a. 168–175

Eidesform. Müller.
Nichtsein. & Abordnung d. Schlüssel.
Julius Dinkelacker.
A. L. Wolf.
Dr. Gilbert.

Erhaltene Herzogbanknoten & Abtretung d. Geldes betr.

| | | |
|---|---|---|
| !! D. erhielt am 11. Juni | 5090. fl. | 18. |
| 12. d. | 4850. fl. | 9. |
| 13. d. | 2295. | 34. |
| | 12236. fl. | 01 x. |

Den Inhalt dieses Protokolls den 22ten Dezember
An den K. Finanzministerium zu Stuttgart gesandt.

474

Einnahme:

5090 fl. – 18 kr
4580 " – 09 "
2295 " – 34 "
12,236 " – 01 "

Ausgabe.

3064 fl. – 28 kr
4502 " – 54 "
4668 " – 34 "
12,235 " – 56 "

168

No. 1.

Singer

In Gemäßheit des Art. 4 der Allerhöchsten provisorischen Regierung des Königreichs v. d. 26. May 1819. betreffend Erhebung einer Malzsteuer wurde hierauf zum Bezuge verwendet, und zwar:

1. zur Errichtung eines Katasters Dummerhaus 7 kr. 2 Pfg., Milling 2 Pfg. in dem Lo[illegible] bis mit Januar 1825 einschließlich

Ablieferung dieser Anlehen ist bei der Dringlichkeit und Wichtigkeit des Zweckes statthaft.

Rinteln
den 6. Juni 1819

Denominatur zur Nachsicht.

Dillenius

Rinteln 9/6 1819

Inspicirt Kamerbeim
Müller

169

Herr A. L. Wolff, mit Frankirung
einstehen Drei Tausend Gulden
von Herrn Commissär Müller in Eyb
zu erhalten.

A. Schlinck
Commandant des Landwehr Corps

Hauptquartier Gollheim
d. 13. Juni 49.

Nr. 5.

190

Auszuzahlen obige Dreitausend Gulden, aus dem Kassirten Julius Darlacher auf Schuld des Leihkommissärs Müller erhalten zu haben.

Kirchheim 13 Juni 1849 A. L. Wolff.

ne varietur gemarkirt.

Weiter erhalten Eintausend Gulden rückbar Schein
Eyb 13 Juni 1849. A. L. Wolff.

Zur Ausgabe
wurde Darlacher Schuld auf anweisungs.
Kirchh. 13 Juni 1849 Müller

476

Nr. 6.

Auch 1000 Fünf Eg

ne varietur gemarkirt.

477

Nr. 4

Von Leinger Dürcaser erhalten von den Geldern des Gemeindehaus-Vorlehens Achtzig Gulden dreißig Kreuzer (in gemünzten Sorten verzeichnet) erhalten und sogleich nach Lautern geschickt.

ne varietur gemarkirt. Kirchh. 12 Juni 1849 Müller

478

Nr. 3.

Ein Kistchen wollene Strümpfe an die Herrn Gebrüder Dreyfuss Wechsler & Schmitz dem Lauterer in Lautern

Sign. Abty O Reinf

Inhalt Fuer Gewicht 92 Pfund Loth

Werth unmaßgeblich: Drei Gulden

ist heute zur Beförderung übergeben worden.

| | | |
|---|---|---|
| Franco | — fl. | — kr. |
| Scheingebühr | — " | 3 " |
| Summa | — fl. | 3 kr. |

Kirchheimbolanden, nach Abgang, den 11ten, ab den 12ten Juni 1849.

ne varietur gemarkirt. **Königl. bayer. Expedition fahrender Posten.**

Brandhofer

479

Alex Bunge f. Durlacher [illegible] aus den ihm neuen [illegible] und [illegible] übersandten Geldern [illegible] erhalten.

Kenitz, 12 Juni 1849

Mullen

[illegible]

## Erinnerungen.

1. Sollte das aufgegebene Frachtstück in angemessener Zeit dem Empfänger nicht zukommen, so kann dem königl. Oberpostamte, welchem die Aufgabsstation untergeordnet ist, bald möglichste Anzeige gemacht werden.
2. Nach Verfluß eines Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, ist aller Entschädigungs-Anspruch an die königl. Postanstalt erloschen.
3. Bei Frachtstücken vom Auslande oder ins Ausland muß die Reklamation binnen einem Vierteljahr angebracht werden.

[174]

No 2

480

485

## Einnahme

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1849 Juni 11. | von Ciril Christian Müller | | fl 820 | 18 x |
| | Dettel | Kirchheim | 250 | |
| | Göhring | Hejenhof | 250 | |
| | Rottenspach | Gauersheim | 250 | |
| | Rupprecht | Bolanderhof | 250 | |
| | Becker Ch. M. | hier | 400 | |
| | Wanner | " | 200 | |
| | Eymann Ch. | Bickelheim | 200 | |
| | Göhring | " | 250 | |
| | Eymann Jc. | " | 200 | |
| | Schlosser | Albisheim | 150 | |
| | Holzbacher | Eisenberg | 380 | |
| | Lauer Ph. | Albisheim | 100 | |
| | Dürrkopf | Marnheim | 100 | |
| | Levi D | Kirchheim | 500 | |
| | Fitting W. | Mauchenheim | 380 | |
| | Wand | Kirchheim | 200 | |
| | Belker | Bolanden | 210 | |
| | | | fl 5090 | 18 |

ne varietur jonnaysirt.

Dettweiler

## Ausgabe

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1849 Juni 11. | Germann Catalogen | | | 36 |
| | Siegel | " | | 12 |
| | Barnes | " | fl 1 | 12 |
| | Mathes | " | | 36 |
| | Kinn | | | 8 |
| | Gatthold für Druckpapier | | 52 | 30 |
| | Adler & Goldmann | | 1 | 20 |
| | Desinger Catalogen | | 5 | 20 |
| | zu Lichtern | | | 18 |
| | Pfeffer Kugeln Nägel | | | 7 |
| | Geldtransport nach Sellenberg | | | 12 |
| | Leganer Zinn | | 1 | 57 |
| | Lauer Lust Pfeffer | | 3000 | |
| | | | fl 3064 | 28 |

## Einnahme

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1869 Juni 12. | Lauer | Albersheim | fl 200 |
| | Hoffz | Bolanderhof | 160 |
| | Pfeiffer | Bolanden | 100 |
| | Graf | Marnheim | 200 |
| | Wahlgemuth | Albersheim | 200 |
| | Brubacher | " | 100 |
| | Brubacher | Einselthum | 380 |
| | Gehring | Heyerhof | 200 |
| | Stouvenel | Gimmersheim | 160 |
| | Ermenth | Einselthum | 100 |
| | Levert | Kriegsfeld | 100 |
| | Schaefer G. | Gaulheim | 500 |
| | Lieb | " | 205 |
| | Schaefer Fr. | " | 190 |
| | Schaefer Fr. | " | 130 |
| | Martin Co. | Standenb. | 230 |
| | Fesch | Dreisen | 200 |
| | Foos | Herxheim | 250 |
| | Brubacher | " | 200 |
| | Decker | Gimmersheim | 460 |
| | Brubacher | Herxheim | 200 |
| | Zinn | Legonauer | 385 07 |
| | | | fl 4850 7 |

## Ausgabe

| | | | |
|---|---|---|---|
| 12. | Brubacher | Herxheim | fl 11 |
| | Foos | " | 11 |
| | Moder | Gottesmannsgand | 12 |
| | Schneider | " | 12 |
| | Bauer in 2 Raten zu Gehalt | | fl 4080 20 |
| | " | von Muller | 400 00 |
| | | | fl 4502 54 |

## Einnahme

| | | | |
|---|---|---|---|
| 13.ten Juni | Emrich | Altenheim | f 200 |
| | Tesch | Eisenberg | 380 |
| | Emrich | Kier | 16. 06 |
| | Bettelmann | Rothenhausen | 69. 28 |
| | Meyer J. H. | Lauterscheim | 250 |
| | Farnus | Bettweiler | 200 |
| | Leve | Kier | 800 |
| | Wagner | Wc. Rodenbach | 380 |
| | | | f 2995. 34 |

## Ausgabe

| | | |
|---|---|---|
| 13.ten | Lohn an Siegel | f 2. 30 |
| | Segnauer Kehrwald | 15. 00 |
| | Siegel Gebaulohn | 18 |
| | Geldtransport zu Messel | 24 |
| | eine Leiter mit 8 Sprossen | 19 |
| | Segnauer Kirchhoffer | 4. 00 |
| (Abtrag) | Lohn zu Messel gepumpt | 4000. 00 |
| 14.ten | an Müller gegeben f | 584. 33 |
| | billigster Provision 1/2 % | 61. 20 |
| | | f 4668 34 |

f in das Haus v. Hilgefeld Schwabach. —

2

Bridman

175

18 Rollen a f 100 . . . . . f 1800
1 " . . . . . 105
28. " 10 . . . . . .

f. 2295.34.
2340
4635 34
4000
635 34
40 07
595 27
11 . 30
584 57
24
f 584 33

780.
84
30
110
604
595
19

78
19
97
22
75

55
9. 21
81 21

No 5.

Papier — f 31 45
Gues — 81. 21
2 Rollen a f 100 — 200
1 " — 70
1 " — 42
1 " — 21
3 " 10 — 30
1 " — 8
1 " — 5 — 25
5 — 77 27
Zusatz — 77 27
f 584 . 33

507 21
77. 12

40 . 15
35 . 57
12

77 12
4
75 27

не начіетаю уплаку № 2.

484

Erste Pfandung — A. f. 3000. hat Pellenberger zur Post gut
zugest — 12.

2. hat Jacob Meder
2. Zieser Schneider und Bäuerin Holzhut getragen
bezahlt jeder 12 x.

3. ad f. 4000 wurde Bauer Elisabeth und Michel getragen
zahlt 24 x.

ad Nro 10. der Lastl. Feuerwaller der R. Stiftspital zu Kirchheim

C. 176–187

Manuscripte zu den gedruckten Aufsätzen.

113 Feder-B. der Nr. 9. der Verhandlungsprotokolle und
für die Akten des Pfarrers Schmidt, Schwabsberg

No. 12

1761

# Frau und Jungfrauen von Wingsheim betreffend.

Der Geist der Zweifel ist noch einmal herabgestiegen auf die alte Erde, und geht ~~noch einmal~~ mit gewaltigen Flügeln an in Herzen der Menschen Nation, ungestüm verlangend, daß ihm auf gestern und die Grundmauer heiligen Gesetzen zum Bleibenden Halte geschaffen werde! Wie an ehrlichen Glauben ist im Rath der neuen Menschenzeitung [illegible] an [illegible] der Lieder unserer Weltweisen, aufgewachsen hat er seine Söhne das ganze unfruchtbare Geschlecht bis mit zum kraftvollen Jünglingsalter bis zum erkennenden Mann sich [illegible] zu keinem letzten entscheidenden Kampf gegen den furchtbaren Dämon der Lüge, die Verwirrung und Volksverwünschung. Leicht sie auf ihre [illegible] Rüstung die Kämpfer in die Geschichte der Menschen der heiligen Schrift des [illegible] Jahrhunderts bringen werden, mit Ihr Schild in ihrer Mutter Hand [illegible] Söhne, [illegible] Kämpfer. Welchen es machen sich [illegible] Verwirrung [illegible] in [illegible] Wege zu führen, [illegible] Leute [illegible] Wege [illegible] Vater [illegible] selbst zu sind, [illegible] zu werden. Aber die Zweifel, die ich [illegible] Zeitgenossen [illegible] Geschlechtes [illegible] Ehe [illegible] Menschheit, und die [illegible] in ihrem [illegible] Wahne, wenn sie noch heute Gottesdienst und Siebentage [illegible] unsere Stadt, [illegible] zu [illegible]

[illegible]

[illegible]

Zu Empfangnahme gegen Quittung und Weiterbeförderung des Liebesmahles an Herrn St. Pikstaedt hierorts

ne varietur genehmigt:
Wilhelm Heimer Rinteln, 22/6 41

Nr 1.

# Bekanntmachung.

Zufolge Bestimmung der provisorischen Regierung vom 26. Mai 1849, Amtsblatt Nr. 6 ist in der ganzen Pfalz eine neue Gemeindeordnung und daraufhin eine neue Wahl der Mitglieder der Gemeinderäthe verordnet worden. Die Zahl der Mitglieder bleibt wie bisher, und sollen diese Wahlen bis Montag den 4. Juni beendigt sein.

Laut Zustellung des Bürger Civilkommissärs Müller soll diese Wahl den 3. dieses, Sonntag Nachmittag um 3 Uhr beginnen, was hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, mit dem Bemerken, daß jeder 21 Jahre alte Bewohner der hiesigen Gemeinde das Recht hat zu wählen, und gewählt werden kann, und daß eine absolute Stimmenmehrheit erforderlich ist, für Jeden, der gewählt werden soll, das heißt, von den abzugebenden Stimmen müssen die, welche in den Gemeinderath kommen sollen, wenigstens eine Stimme mehr als die Hälfte haben.

Die Wahl geschieht durch Stimmzettel ohne Unterschrift, müssen jedoch durch die Person des Wählers selbst abgegeben werden.

Die Bürger hiesiger Gemeinde werden nun hierdurch ersucht, sich bei dieser Wahl alle zu betheiligen und den wärmsten Antheil daran zu nehmen, und man giebt sich der Hoffnung hin, daß keiner zurückbleiben wird, um sein Wahlrecht auszuüben.

Kirchheimbolanden, den 2. Juni 1849.

**Das Bürgermeisteramt.**

Becker.

50 Exemplare

gedruckt am 3. Juni 1849

ne varietur genehmigt.

Wilhelmine Simon

Nr 2.

Stabs-Quartier Göllheim den 6. Juni 1849.

# Bürger

## des Land-Commissariats Kirchheimbolanden.

Der Oberkommandant der Rheinpfalz, General Sznayde bestimmte durch den Tagsbefehl vom 30. Mai (Amtsblatt Nr. 8,) daß dasjenige Bataillon mit Nro. I bezeichnet werden sollte, welches zuerst organisirt und zuerst bereit ist, dem Feinde des Vaterlandes entgegen zu treten. Diese Bezeichnung mit Nro. I. soll der Mit- und Nachwelt darthun, welches die eifrigsten Streiter für die gute Sache, für die Sache des Volkes sind und waren.

Der Tagesbefehl vom 2. Juni (Amtsblatt Nr. 10) erklärt, das aus dem Landkommissariat Kirchheimbolanden hier zusammengezogene Bataillon für das Ite, es soll fortan und für ewige Zeiten heißen:

## „Das erste Bataillon der Pfälzer Volkswehr"

Diese Nummer soll in Eure Fahne gestickt werden. Mitbürger! Ihr werdet die Euch gewordene Ehre würdigen, Ihr werdet aber auch fühlen, was es heißt, sich dieser Ehre stets würdig zu beweisen. Mitbürger aller Stände! wetteifert jetzt in dem Bestreben, für die Sache des Vaterlands durch Anstrengung aller Eurer Kräfte mitzuwirken, jagt die wenigen Unentschlossenen, welche sich noch in Eurer Mitte befinden und sich dem heiligen Dienste entziehen wollen, fort, und hierher, wo die Trommel gerührt wird, liefert **freiwillig**, nicht gezwungen, sämmtliche Waffen ab, damit sie Eurer thatkräftigen Jugend zum Schutz für das Vaterland und für Euch selbst in die Hände gegeben werden können, schickt dieselbe und alle Munition hierher, wir müssen mit allen Mittel versehen sein, um auch wirklich kräftig wirken zu können. Schmiedet für das zweite Aufgebot Spieße oder Sensen. Die Mehrzahl der Gemeinden hat für Blousen Beinkleider, Hemden und Schuhe gesorgt, wollt Ihr Andern zurückstehen, wollt Ihr, daß die Wehrmänner Eurer Gemeinde durch schlechten Anzug und fehlende Bewaffnung hinter den andern nachstehen? Ihr Reichen, denen es gegeben ist, helfet dabei den Armen. Den Armen schlägt das Herz in der Brust ebenso warm, wie Euch. Und Ihr edlen Frauen und Jungfrauen der Pfalz, leset die Aufforderung der provisorischen Regierung vom 2. Juni, was man von Euch hofft, von Euch erwartet. Weit berühmt ist der treue, biedere Charakter, der Fleiß und die Wohlthätigkeit, so wie die Vaterlandsliebe der Pfälzerinnen, beweiset auch jetzt dieses durch die That.

Die weit auseinander liegende Quartiere, erschweren sehr die rasche und tüchtige Ausbildung der Wehrmänner, sie müssen zu weit nach dem Exerzierplatze marschieren und ermüden zu sehr durch den Marsch und die Hitze.

Gern will ich denselben so lange es sich mit der Erfüllung des Dienstes verträgt, Erleichterung verschaffen, und es ist mir auf meinen Antrag gestattet worden, ein Lager aufzuschlagen, unmittelbar in der Nähe des Exerzierplatzes. Dies kann ich jedoch nur ausführen, wenn Ihr, Mitbürger mich dabei unterstützt. Ich bedarf Stroh, einige Stück grobes Leinwand zur Errichtung von Gewehrzelten, Erbsen, Bohnen, Linsen, Reis, Gerste, Gries, Hirse, Kartoffeln, Wein oder Branntwein, Pfeffer, Salz. — Fleischlieferung werde ich verdingen. Mitbürger, was Ihr im Ueberfluß habet, was Ihr entbehren könnt, schickt es hierher, im freudigen Bewußtsein für das Vaterland gewirkt zu haben.

Was Ihr thun wollt, lieben Mitbürger, das thut bald, wir müssen eilen, der Feind steht vor der Thüre, wir werden ihn besiegen, wenn wir vollständig ausgerüstet sind, denn, was uns auch noch an Uebung fehlen sollte, das ersetzt **der frohe frische Muth, das in Euch lebende hohe Freiheitsgefühl, die Liebe für das theure Vaterland.**

**Wer mit solchen Gesinnungen in die Schlacht geht, der muß siegen. Gott wird mit ihm sein.**

Durch Eure Bereitwilligkeit, durch Eueren Eifer ist mir die Ehre geworden, jetzt an der Spitze des I. Bataillons der Pfalz zu stehen, Euch allein verdanke ich es, ich kann mich nur dadurch erkenntlich erweisen, daß ich mein Leben für die Sache des Vaterlands, mein Leben für die mir vertraute Mannschaft einsetzen werde.

**Brüderlichen Gruß.**

Der Militär-Commissär und Bataillons-Chef.

**L. Schlincke**, Major.

ne varietur, [illegible]

[illegible] Hinna

Kirchheim [illegible]

Blanckh

Stab Quartier Sollheim, den 6. Juni 1840.

Nro 3.

[179]

Bezug der Landwehrmusikchöre betreffend.

Der Oberkommandant der Königl. General Armee hat bestimmt durch den Tagesbefehl vom 30ten Mai d. J. Stück No. 6. daß die gesammte Landwehr in Zukunft organisirt werden sollte, welche jetzt organisirt und gemustert ist. Der Stand der Landwehr ist ganz [illegible] durch Eingesessene [illegible] Mit- und Nachpartl. [illegible] die jetzigen [illegible] für die [illegible] der [illegible] sind.

Der Tagesbefehl vom 2ten Juni (Amtsblatt No. 10) enthält daß [illegible] Musikchöre [illegible] für [illegible] Landwehr [illegible] sollen. [illegible]

[illegible]

[illegible]

Nr 4.

## Briefe aus der Pfalz XIII.

Kaiserslautern, 6. Juni.

Vor einigen Tagen brachte Oberstlieutenant Amende die von der provisorischen Regierung der Rheinpfalz zu Baden angekaufte Batterie von 8 Geschützen nebst Munitionswagen, Feldschmiede pc. unter dem Jubel der Bevölkerung hierher. Leider hatte unterwegs ein Pferd wegen großer Widerspenstigkeit niedergeschossen werden müssen. — Das revoltante Gebahren des Gemeinderathes zu Speyer machte eine Expedition dahin nöthig. Der neuerdings Gemeinderath hatte es sich beikommen lassen, in einer am 1. Juni abgehaltenen Sitzung zu beschließen, daß der Vollzug der von der provisorischen Regierung bis jetzt erlassenen Gesetze bis zu der Betheiligung einer noch zu berufenden Volksvertretung zu sistiren sei. Durch Ueberraschung konnte die provisorische Regierung unmöglich dulden, und da selbst der Civilcommissär Eichgard in Speyer von der obrigen Sanction eingeschüchtert zu sein schien, so sandte sie die Bürger Cetkardt (pfälzischer Abgeordneter in der baierischen zweiten Kammer) und Dr. d'Ester (preußischer Flüchtling) als Specialcommissäre hin. Diese reisten am 3. Juni ab. Ihnen folgten die Bürgerwehr von Kaiserslautern, die Mobilgarde von St. Lambrecht und ein Theil der Mobilgarde von Neustadt nebst 2 Kanonen aus Kaiserslautern. Das Commando führte der Generalstabsmajor Zeuß. Nun erst rückten die Mannschaften in Speyer ein und besetzten sofort die Thore, die Brücke und den Platz vor dem Rathhause. Die Specialcommissäre aber, nachdem sie sich mit dem Civilcommissär verständigt hatten, begaben sich mit letzterem auf das Rathhaus, wo der Gemeinderath versammelt war und das Geschehene als ein „Mißverständniß" darzustellen suchte. Auf diese Ausrede half ihm nichts. Der Gemeinderath wurde aufgelöst und die Neuwahl auf den 4. Juni anberaumt, wo sie auch stattfand. Eine Proclamation, unterzeichnet von Cetkardt und d'Ester, unterrichtete das größere Publikum von dem Vorgang. Das rasche, energische Einschreiten der provisorischen Regierung, die Anwendung einiger unverabscheulichen Aeußerlichkeiten gegenüber, machte übrigens unter dem Volke zu Speyer den besten Eindruck. Auch zeigte sich zwischen der eingezogenen Volksmasse und den Bürgerwehrmännern von Speyer das herzlichste Einvernehmen. Am 5. Juni kehrten die Expeditionstruppen mit klingendem Spiele hier zurück. — In Zweibrücken, wo sich in den höheren Kreisen und namentlich an den Landesvertheidigungsausschüssen ebenfalls der Geist der Auflehnung auf eine bedauerliche Weise offenbarte, hielt sich die gesammte Volksmasse selbst. Am 5. Juni wurde daselbst eine Volksversammlung abgehalten, wobei die Leute mit Dreschflegeln und Mistgabeln erschienen. Das Resultat der Versammlung war, daß der Landesvertheidigungsausschuß sich auflösen mußte. Am folgenden Tage schritt man zur Neuwahl, die auf demokratisch gesinnte Männer fiel. Ein Advokat Gelz hatte sich vor der Wuth des Volkes flüchten müssen. — Unterdessen scheinen die Volksversammlungen etwas Schreckenerregendes für die Reaction zu haben. Die Leute, welche im Landcommissariatsbezirke Kirchheimbolanden mehrere dergleichen veranstalteten, haben durch die bloße Ankündigung derselben reactionäre Pfarrer um Leute zu täuschen veranlaßt. — Heut ist die Besprechung von Frankenstein bei Neidenfels veranlaßt. — Morgen wird die Communication zwischen hier und Neustadt hergestellt werden, wodurch die Communication zwischen Volksversammlungen erleichtert wird. — Der ehemalige Oberstcommandant der Pfälzer Volksversammlungen von Fernsberg hat sich als Lehrmann in die Volksversammlungen zu Neustadt einstellen lassen. — Nächsten Sonntag, den 10. Juni, findet eine große Volksversammlung auf dem Donnersberge statt.



100 Exemplare.

Kirchheimbolanden, den 8ten Juni 1849.

## Im Namen des pfälzischen Volkes!

Der
Civilcommissär des Landcommissariats
Bezirks Kirchheimbolanden.

Nr 5.

An
sämmtliche Bürgermeister und Beigeordnete
der Gemeinden des Landcommissariatsbezirks.

Der Gesetzentwurf der provisorischen Regierung betreffend.

Es ist dringend nöthig, daß nunmehr die wichtigen, diesem Briefe beigefügten Gesetze einer einzelnen Gemeinde gehörig bekannt und deren Perzeption in kürzester Frist eingeleitet werde.

Damit diese Bürgermeister obliegende Aufgabe gehörig aufgefaßt werden und ihrer Dienstpflicht in gehöriger Weise nachkommen können, wird folgendes gesetzt:

1.

Die Bürgermeister haben aufgefordert, Kraft der Gegenwärtigen sogleich die Bekanntmachung in ihren respectiven Gemeinden durch Anschlagen an Stelle und Ausrufen zu bewerkstelligen und die Gesetzesgültigkeit Vollzug zu setzen.

2.

Die Gemeindevorsteher haben diese Bürgermeister bei ihren Amtsgeschäften auf jede nöthige Weise unterstützen, jeder Widersetzlichkeit Kraft zu setzen und dagegen zu wirken.

3.

Die Orts-Vorsteher, sowie alle mit dem äußern Dienste beauftragten Beamten, wird im nöthigen Falle militärische Mannschaft zur Verfügung gestellt. Es sollen Haufen oder Rotten in Gemeinden nicht zugelassen werden noch sollen militärische Exekutionen gegen solche Gemeinden mit allem Ernste eingestellt werden, sobald es im ältesten Theile der preußischen Regierungsbezirke, dabei Behufs der allgemeinen äußern Ruhe die strenge Ordnung aufrecht gehalten werden.

4.

Die Landbeamte sind gesetzlich verpflichtet die geringste Unordnung sofort anzuzeigen und das Ersuchen sowohl aufgegeben den geringsten Fall die nöthige Maßregeln ergreifen zu können.

5.

Hervorgehoben ist daß die Landbeamte sogleich bei versammelten Gemeinden sich deutlich zu erklären und allen ungesetzlichen Auftritten aufzuhalten.

Der Kreiskommissär.

ne varietur genehmigt.
Wilhelm Schenn R. 93/6 Ly.

(Vorsitzender.) [10]

Der Schreinermeister Lindenthal, so wie der Mitglieder des Cantonal-Ausschusses und der übrigen Bürger, die auch bei der Volkszählung vom 7. Juni in der Gemeinderathssitzung zugegen sind, und mit Ausnahme solcher, welche Kinder besitzen, überhaupt bitte wir mit Ersuchen, sich dahin zu verwenden, daß sie keine Gelegenheit provoziren, die uns so lieb gewordene Ruhe wieder zu stören.

Grellenberg, 10. Juni 1849

M. Grün
R. Gressig.

ne varietur genehmigt.
R. 93/6 Ly.
Wilhelm Schenn

No 6

Expedition der
Kirchheim. Oberamtsblatt
Weithein-Boland

496

Kirchheimbolanden, den 10. Juni 1849.

# Mitbürger!

Die Feinde der Freiheit und des Vaterlandes werfen die Maske weg und rufen sich offen zum Kampfe der Unterdrückung des Volkes die Söldnerschaaren haben sich bereits an die Grenze unseres geliebten Vaterlandes aufgestellt; an uns ist es, um immer thätiger und rastloser die Vertheidigungs-Maaßregeln zu betreiben, wenn wir nicht wollen, daß unsere Pfalz eine Brute jener fürstlichen Rotte werde, die Deutschland an den Rand des Abgrunds gebracht und es auch vollkommen zu vernichten drohen.

Die Bewohner der Pfalz haben bisher gezeigt, welche Opfer sie der heiligen Ruhe zu weihen bereit sind, allein immer fort und fort sind neue Gaben neue, Opfer nothwendig, soll unsere Sache glücklich gedeihen.

Viele unsrer Jünglinge des ersten Aufgebots, die bereits den heimathlichen Heerd verlassen, um dem Feinde entgegen zu gehen, bedürfen des Nothwendigsten, Blousen, Schuhe, Hosen, Hemden ꝛc.; unsre Sorge muß es sein diesem Mangel abzuhelfen.

Es ergeht daher an alle Gemeinde des Landcommissariatsbezirks hiermit die dringende Einladung, sofort in ihren Gemeinden einen Commissär zu bilden, welcher entweder aus freiwilligen Beiträgen oder aus Gemeindemitteln dafür sorge, daß Blousen, Schuhe, Hemden, Hosen und sonstige Kleidungsstücke angefertigt oder sonstwie beigeschaft, und binnen 6 bis 8 Tagen hierher an den Kantonal-Ausschuß abgeliefert werden.

2. Daß durch die Frauen und Jungfrauen zur Herrichtung des Lagers Stroh, Leinwand, Erbsen, Bohnen, Linsen, Reis, Gerste, Gries, Hirsen, Kartoffeln, Wein, Brandwein, Pfeffer, Salz und dergleichen an das Frauen-Comite dahier (Frau Frentzel oder Frau Hitzfeld) geliefert werde.

3. Daß die Bürger des 2. und 3. Aufgebots sich ungesäumt mit Sensen, Picken, und Lanzen und sonstigen schnell hergerichteten Waffen versehen.

Die Punkte 1. und 2. sind durch unsere provisorische Regierung eingeschrieben, und haben für deren Vollzug insbesondere die Bürgermeisterämter Sorge zu tragen.

Mitbürger! Nur im eignen brüderlichen Zusammenhalten, nur in unserer eigner Thätigkeit und Liebe für die gute Sache, nur in der größten Aufopferungsfähigkeit liegt die Gewähr für den Sieg! Kein Pfälzer wird versäumen, seine Schuldigkeit zu thun; wenn es gilt, sein Vaterland zu retten.

Mit brüderlichem Gruße

**Der Civilcommissär**

**Müller.**

ne varietur, pro copia vera
Wilhelmine Zimmer

Kirchheim, 22/6 49.

zu ihren Gemeinden ~~[illegible]~~ eine Commission zu bilden, welche, mit reichen und freiwilligen Beiträgen oder mit gemeindlichen Mitteln dafür besorgt, daß Kleider, Schuhe, Hemden, Hosen und sonstige Kleidungsstücke angefertigt oder käuflich beigeschafft, ~~[illegible]~~ und binnen 6–8 Tagen Preise an der Commission-Kasse abgeliefert werden. —

2. Auch durch die Frauen und Jungfrauen für ~~[illegible]~~ zu Herstellung des Lagerstroh – Stroh, Binsen, Schilfen, Schaum, Binsen, Moos, Gras, Heu, Heede, Hartäpfel, Mais, Bucheln und Eichen, Schafwolle, Baumwolle und dergleichen an das Gemeinde-Comité dahin (ohne Entgelt oder für Hilfsfeld) ~~[illegible]~~ geliefert werden.

3. Durch die Beiträge der ~~[illegible]~~ 3te aufgerufenen bei angestrengt mit Pferden, Beiträgen und ~~[illegible]~~ Beiträgen schnell fertigen ~~[illegible]~~ Wagen versehen. —

Die Punkte 1. 2. sind durch ~~[illegible]~~ unsere patriotische Regierung ausgeschrieben, und ~~[illegible]~~ sind für deren Nachlebung in den Gemeinden der ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ Pflicht zu besorgen.

Mitbürger! Nun in ernsten bewegten Zeitumständen, und in unserer eigenen Pflicht und Liebe für die gute Sache, und ~~[illegible]~~ in der größten Aufopferungsfähigkeit – liegt das Heil für das Vaterland ~~[illegible]~~ Ihr Pfälzer ~~[illegible]~~ zurückbleiben ~~[illegible]~~ und versäumen, ihre Pflichtschuldigkeit zu thun? wenn es gilt, sein Vaterland ~~[illegible]~~ zu retten.

Mit Vaterlandsliebe Gruß

Der Civil-Commissär

Müller

ne varietur geneehmigt.
Kirchheim 22/6 49
Wilhelmine Heimer

Bei das rheinpfälzische Vorbereit (V. C)

No 9.

Gestützt auf die Bekanntmachung der provis. Regierung des Rheinkreis im Amtsblatte No 10, rufen wir hiermit die rheinpf. Vorbereitung, alle Pferde, Kanonen, Gewehren und Munition von 20–26 Jahren bereiten Bürgern nicht hinter zu weisen. —

Die unsrigen waren unter 20 Jahren werden, wenn sie eingezeichnet und eingeübt sind, im Falle es noch nicht zum Gefecht kommt, noch einigen Tagen wieder beurlaubt. —

Die Pfalz hat sich erhoben, um die Errungenschaften die sich der Wiederfassung des Gemeinwohlstands des deutschen Volkes – der Rechtsverfassung entgegenstellen, um den unumschränkten Willen und die Willkür einzelner zu brechen.

Von allen Seiten unterstützt man sie mit der größten Bereitwilligkeit unaufgefordert.

Nun wir aufgefordert durch das Vaterland, wenn es nicht ferner, zurückstehen und verfügungsloser Nimmer-Bedarf, feiten feige und unfähig zurückbleiben wollen?

Nimmermehr! Zeigen wollen wir wieder dem Vaterlande, daß es sich in uns nicht getäuscht hat, daß wir Gut und Blut der geraubten Rechte wagen wollen. —

Kaiserslautern den 11 Juni 1849

Keller

Die Bürgerschaft ist ersucht, für Kriegsfuhrwerk und Pferde, welche Bürger in ihr Lehen aufnehmen.

Gemeinde-Rath

ne varietur genehmigt.
Wilhelmine Heimer
Kirchheim 22/6 49
Müller

Ihro
des Herrn Minister des Großherzogl. Hauses
Excellenz
Freiherrn von Stockmayern

Mainz

185



No 10. Bericht, aus der Pfalz III.

186

Kaiserslautern, 12. Juni 1849.

Angetreten wurden auf dem Donnersberge, in Kaiserslautern und in Speyer, wo die Stadt über Neuwahlen abgestimmt, um der Welt über die Maßregeln der provisorischen Regierung aufzuklären, Deputationen gestern den dortigen Bezirk. — No. 11 des Amtsblattes enthält das neue Königsgesetz. Dasselbe beruft zwar nach dem Inhalte das neue Königsgesetz, enthält aber die falschen Gesetzes und demokratische Grundsätze, enthält aber die falschen Gesetzes und verwerfenden Strafe daraus nicht. — In No. 12 des Amtsblattes wird ein Dekret, die Aufhebung des Lottoregals betreffend, veröffentlicht. Zwar hat die provisorische Regierung bereits vor einigen Wochen das Lottoregal für die Pfalz aufgehoben, aber das geschah nicht weniger als aus Gründen der Humanität, sondern weil die Frau in München über die gegenwärtigen Zustände in der Pfalz so verdrießlich geschrieben hatte. Die provisorische Regierung wurde aber zu Erlassung des bestehenden Decrets lediglich durch die Rücksicht auf die in den Grundrechten der deutschen Nation vorgeschriebenen Bestimmungen geleitet. — Willich, der mit seiner Schar von Landau stets fort die Pfalz (ein großer Lauf, der die Festung durchfließt) gedrängt, und auf diese Weise eine große Ueberschwemmung in letztere herbeigebracht. Der aus seinem Lager gelockte Lauf ist bis in das Innere der Pfalz gedrungen, hat alles trinkbare verdorben und Krankheiten manche hat zugezogen. Es ist daher nicht zu zweifeln, daß die Festung bald kapitulieren muß. — Auf die Nachricht, daß ein preußisches Regiment in der hessen-nassauischen Stadt Mainz, diese an der pfälzischen Grenze, eingerückt sei, erklärten am 11. Morgens 6 Uhr auf Anordnung der provisorischen Regierung in allen Gemeinden der Pfalz die Sturmglocken, um den Landsturm aufzubieten, dessen Organisation jetzt lebhaft betrieben wird. Ebenso einer letzteren Nachrichten zufolge, haben die Preußen Maisheim bereits wieder verlassen. — Der zum Oberbefehlshaber der badischen und pfälzischen Truppen bereits früher ernannte General Miroslawski ist in Karlsruhe eingetroffen.

ne varietur paraphiert
Birkenau, 22/6 1889

Wilhelmine Heimer

Blumenthal

11.
No 12

Bekanntmachung.

187

Diese Verordnung über Hundekot lassen sich diese anzeige Polizeiliche und gewerbliche Hinsicht so weit stimmen, daß sie Vieh und Pferde Ställe in der Straßenläufen verkäufen Stell dort zu verbringen müssen.

Ferner, die Stadt bis zum Kampf bewirtschaften Jeder ihre Wirtschaft hat in Ordnung zu bringen, getan Jedenfalls erkennen, daß solche Dinge über das Wirtschaftliche Land gehen, sie entstehen die selbige Gewerbe und entmüthigen das Volk.

Im Interesse der Ordnung ~~[illegible]~~ der größten Ruhe, die wir verfolgen, wurde es ähnlich

(1. Wenn Pferde oder Vieh, oder auf sonstige Weise Gegenstände an Straßen verkäuft oder in Straßenläufen abfällt oder verbringen läßt, ist der Entstehungsverursacher und wird mit Geldstrafen bestraft.

(2. Birkenau den 13. Juni 1889

Wenn Schuhe oder Gewerbe, der Einwohnerschaft verbreitet um der Gemeinde zu Bemängeln wird Sonderlich besonders

Müller

501

ne varietur gezeichnet,
Kirchheim, 22/6 49
Schlenker Schimm



Heute den 22ten Juni 1849; in Folge Delegation der K. Oberamtsbehörde in Kirchheim u/T., in der Untersuchung gegen die Urheber und Mitschuldigen der stattgefundenen Ruhestörungen in der Nacht vom 18ten auf 19ten d. M., Nachmittags 4 Uhr, wurde von Kirchheim u/T. aus, in Begleitung des stellvertretenden Gerichtsschreibers Anton Blaich in die Gemeinde Grötzingen und begaben wir uns in die Wohnungen der Vorsteher dieser Gemeinde, um das hierorts vorhandene Gemeindeschutzbuch, die Gemeindeakten und Correspondenzen einsehen zu können. – Daselbst um 8 Uhr angelangt, vorgeladen wir und befahlen zu dem Bürgermeister Nader, daselbst, gerufen, sämmtliche Gemeinderäthe und Bürgermeister Dürnsteiff und dieser begab sich mit einer Abtheilung nach dem vorhandenen, Ihnen bekannten, „Civilkommissär" Müller und befahl, aber keinen Zeller an denselben abzuliefern habe, indem er Bürgermeister, nur in einer Gemeinde seines Amtsbezirks Zeller erhalten, diese aber auf ihn zu Hause gegangen und auch den übrigen Gemeinden Einwohner etwas bezahlt haben. Es wurde von demselben beigefügt, daß eine Erstattungssumme seiner Casse nicht vorhanden war. Das sey, weil man wahrscheinlich voraussetzen, daß in derselben keine ohne Stamm gehörige Zeller vorfindlich seyen. Alles diese in Gegenwart des Bürgermeisters Nader, welcher auch seine Ehrenzeugen Christ von Hohenkleinaspach und Jakob Zeller, erklärte man dem „Civilkommissär" Müller, der „Weiterkommissär der Strafgerichts" und dem „Civilkommissär" Müller, in die dem „Contravention-Untersuchungsausschuß" in Kirchheim u/T. sämmtliche gehörige

Müller Blaich

wärtlich um den Hof und die Scheune des „Grundbesitzers", diese Eingangsfrage mit dem Beifügen vorlegte, daß er meinen Hülfsgesuch nicht erfüllen habe. Diese wurden sofort in Erledigung genommen und so weiter gütlich verfahren.

Auch eingegangene Einladung erschien war und Jakob Pittenberger, Hirschbesitzer daselbst, erklärend daß sein Sohn Valentin Pittenberger, welcher inzwischen der von der preußischen Regierung angewandten Wohl Eingangsmeister der hiesigen Gemeinde geworden, zu Hause nicht anwesend sey, weshalb er die Denselben wegen seiner Ausbleibung zugekommenen Zwei Pfeifen selbst mit dem Bemerken übergabe, daß er meinen nicht erfüllten Befehl in Erledigung genommen und so weiter gütlich verfahren.

Weiter ist zugegangen Zeugenverhör, welches nach Vorlesung von dem Einzelmann Blender, Eingangsmeister Decker und Hirschbesitzer Pittenberg mit und Beiständnisse und Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Moder

Mettnerd J. Pittenberger Blanck

Hierauf begaben wir uns und unter den beigezogenen unbeteiligten Zeugen in die Gemeinde Albersweiler daselbst und 10 Uhr angekommen, verfügten wir uns in die Wohnung des Eingangsmeisters Decker, welcher mir vom Stand Frau erklärte, daß derselbe wegen Eingangsfrizierung in Arbeit begriffen und in Folge der durch die preußische Regierung angewandten Wohl der Hirschbesitzer Karl Lumpert Klavierzum

Mettnerd Blanck

Leinwandmeister der Gemeinde Annweiler und dieser seit einiger Zeit bereits die Generalbing übernommen habe. Nachdem wir die gedachten Effekten des Eingangsmeisters Decker dem selben bei seiner Frau, welche die Wohlfahrtung zu machen, daß er sämmtliche aus der preußischen Regierung dem „Civilkommissär" Müller Ac. zugekommenen Effekten und Verordnungsformen übernehmen möge, von demselben auch zu erwarten sich, daß sämmtliche Gefreiten von demselben übergeben werden, so gaben wir uns zu dem gedachten Karl Lumpert, um die demselben zugekommenen Effekten in Empfang zu nehmen. Von demselben erhielten die beigeschlossenen zehn Aktenstücke, welche wir wörtlich gerade hier, wiederum übergeben und diese sofort in Erledigung genommen.

Weiter ist zugegangen Zeugenverhör, welches nach Vorlesung von dem Hirschbesitzer Lumpert mit Klaus Beständnisse und Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Mettnerd Lumpert Blanck

Nach Zurückgabe dieser Aktenstücke verfügten wir uns und nach Blumenschein. Daselbst das Protokoll und zwei Pfeifen zugekommen verfügt und wir uns in die Wohnung des Eingangsmeisters Decker daselbst. Nachdem wir demselben den Zweck unseres Erscheinens mitgetheilt hatten, übergab uns besagter Eingangsmeister Decker die beigeschlossenen sechs Aktenstücke mit dem Bemerken, daß er nur den „Centralausschuß" oder der „Militärkommission"

Mettnerd Blanck

seine mainzer Abgeordnete erhalten habe. Die verschiedenen Gründen sofort mit Beschlag belegt und revidiert genehmigt.

Hierüber gegenwärtiges Protokoll, welches dem Bürgermeister Becker mit Blum, Beigeordnetem und Gerichtsschreiber nach Vorlesung unterschrieben wurde.

Metzmacher Becker Blum

Fortgesetzt zu Protokoll, wie wir Blum zu dem Eingangs erwähnten Zwecke begeben hatten, daselbst und 4 Uhr angekommen, verfügten wir uns zu dem Bürgermeister Klingenschmitt, gaben demselben einen der Abgeordneten unseres Beigeordneten Blum und derselben übergeben und hierauf die für Bürgerstellung der Abgeordneten ausgestellten, an den „Civilkommissär" Müller, den „Militärkommissär" Schinke und den „Konscriptionskommissär" Eichfeld, mit den Beifügen, daß unsere Abgeordneten sich in den Zeitraum bis in Folge angezeigter Beschluß von Seiten der französischen Regierung zum Bürgermeister der hiesigen Gemeinde ernennen zu können, Herr Lenkmann befindend mögen. Nach dem derselbe in Folge Einladung erschienen, übergaben wir uns beiliegende zwei Abgeordneten, ausgestellt von den „Civilkommissär" Müller, innerhalb Hüttenwald und Zulzbach, mit den Bemerken, daß er meinen die zugekommenen Schreiben nicht empfangen habe. Hierauf erschien in Folge besonderer Einladung der Bürgermeister und Gemeinderath hier, der beigeschlossenen zwei Abgeordneten, ausgestellt von den

Metzmacher Blum

„Civilkommissär" Müller mit den Beifügen und übergeben, daß eine Abkunde über die Beschlagnahme seiner Kasse nicht aufgenommen worden sey, vielmehr nur Herr, dem Einnehmer, der genannte Müller Dr. Eichfeld, Leister Peter, Georg Bürgermeister genannten, welche mir bekannt, zum „Bauernaufstand" gehörten, auf deren Verlangen ein Schein ausgestellt worden sey, zufolge dessen er sich verpflichtet, die in der Kasse befindlichen 24 Gulden auf Begehren der französischen Regierung jederzeit abzuliefern, wobei zwar die genannten Glieder des „Bauernaufstandes" erklärten, daß der Zweck ihres Erscheinens die Beschlagnahme der Kasse sey". Vorstehende Abordnung und Abgeordnete wurden sofort in Beschlag genommen und revidiert genehmigt.

Hierüber gegenwärtiges Protokoll, welches nach Vorlesung von den Bürgermeister Klingenschmitt, dem Einnehmer Langen und dem Abgeordneten Lenkmann mit uns Beigeordnetem und Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Klingenschmitt.

Metzmacher Becker Blum

Lenkmann

Vorgelesen und genehmigt.

Metzmacher Blum

Sur Kenntniß zu Protokoll und Eingangs erwähnten Tage auf unserer Heimkehr des Abends 6.

Durch den Burgermeister von Ilbershausen wurden uns, dem gestrigen Versprechen gemäß, auch der gewesene Burgermeister bei unserer Anwesenheit in Ilbershausen nicht zu Hause war, beigeschlossene ihm übergemachte Zuschrift, mit dem Beifügen übersandt, daß er weiteres nicht erfahren habe. Diese wurden sofort in Empfang genommen und sie verlesen worden.

Weiteres gegenwärtiges Protokoll, welches man dem Schreiber nicht vorlesen und Gerichtsschreiber allein unterschrieben wurde.

Blueck

Breitmeyer

Reise des Reichsmarschall 4–12
d. Großherzogs 9–48

7–8

sieben Zeugen

Vorgelesen und genehmigt.

Breitmeyer

Blueck

W 11. 12. & 14. des Kurfl. Testamentes des h. Kürschner zu Kirchheim.

D. [189–193]

die Rechtsverhältnisse und Bauunterhaltung des Altarhauses betr.

Abschrift.

179

# Protokoll

Heute am 28ten Mai 1849 des Morgens ½ acht Uhr verfügten sich die unterzeichneten Bürger Schlenker & Müller, ersterer Militair letzterer Civilcommissair in Folge Befehls der provisor. Regierung der Pfalz vom 26ten Mai 1849 in die Behausung des Bürgers Carl Giesen, Salzfactor in Kirchheimbolanden um sofort die bei ihnen sich vorfindlichen Staatsgelder, welche vom Salzverkaufe herrühren, und Beschlag zu belegen.

Da angekommen, erklärte uns genannter Carl Giesen, die vorfindenden Gelder des Staates nicht freiwillig auszuliefern, worauf wir ihm in Folge des uns nach dem besagten Befehle, welcher hier in Abschrift beiliegt, zustehenden Befugniß erklärten, bewaffnete Macht zur Ausführung des Regierungsbefehls in Anwendung bringen zu müssen.

Hierauf und da hier eine bewaffnete Macht, der unterzeichneten Commissairen zu Gebote steht, wurde von Seiten des Bürgers Giesen erklärt, daß er solcher Macht nicht zu widerstehen Mittel habe und begab uns sein Kassabuch vor, das wir sofort abschlossen, und welches ein Kassaabschluß von einem vorfindenen Kassabestande ad dreihundert

zwanzig fünf Gulden dreißig sieben Kreutzer ergab.

Wir nahmen diese Summe in Beschlag und erkennen den Empfang hierdurch an pro duplicata.

Worüber Protokoll, so geschehen in Gegenwart des Bürgermeisters Becker dahier, welcher zugleich anerkannt, daß Bürger Carl Giesen der hier zur Disposition der provisor. Regierung stehenden beraffirten Masse keine Gegenwarth entgegensetzen im Stande war und haben wir alsdann hier mit dem Bürgermeister Becker unterschrieben.

Der Civilcommissair
Müller

Becker
Bürgermeister

Der Militaircommissair
L. Schlinke.

Für die Richtigkeit der Abschrift.
Die K. L. Salzfactorei
÷ Giesen

ne quaeritur pro omnibus
Kirchheim 26/6 1849

÷ Giesen

Abschrift.

## Befehl

Vorzeiger dieses, Bürger Schlinke ist beauftragt sich mit dem Civilcommissair des Landcommissariatsbezirks Kirchheimbolanden Bürger Müller daselbst zu benehmen, alle Kassen der Kantone, die zu gedachtem Bezirk gehören, mit Beschlag zu belegen und dazu nöthigenfalls das von Bürger Fritz commandirte Freicorps zu requiriren. –

Kaiserslautern den 26. Mai 1849

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz
gezeichnet Greiner, N. Schmitt, Reichard, P. Fuls,
Dr. Aleser.

Für die Richtigkeit der Abschrift
Müller
Civilcommissair

L. Schlinke
Militaircommissair

Für die Richtigkeit der Abschrift
Die K. L. Salzfactorei
÷ Giesen

No 2.

Kirchheimbolanden den 4ten Juny 1849.

190

# Circular

An die Herren Forstmeister, Landforstmeister und Revierförster

## Kirchheimbolanden.

Es werden hiermit ersucht, ungesäumt alle rückständigen Ueberhaltbäume und sämmtliche vorhandene Baum-Schälle hierüber

Jedes Einzelne wird dabei angehalten sich hierüber gemeinsam eine Eingabe vorzubereiten, und hierin die rückständigen Stämme und deren Gehalt nach Tagen, die noch vorhandenen Schälle in der einzelnen Gemeinden genau bis Stand machen, besonders aber nach dem rückständigen Tage die Gemeinden zu welchen Gebäuden verwendet, die Gebäude nach für die Ueberwälder Gemeinden und Ortsvorstehungen welche Holz-Bedarf Bittlich ist. Gegen Ueberwälder wird man mit Strenge verfahren werden.

3

Kirchheim, 7. Juni 1849.

**Im Namen des pfälzischen Volkes.**

# Der Civilcommissär

des

## Landcommissariatsbezirks Kirchheimbolanden

an

**sämmtliche Bürgermeister und Vorsteher der Gemeinde des Land-Commissariats-Bezirks.**

(Die Erhebung der direkten Steuern betreffend.)

Es ist dringend nöthig, daß nunmehr die rückständigen direkten Steuern durch die Steuereinnehmer unverzüglich in Erhebung gesetzt und sofort diese Perzeption in laufende Ordnung gebracht werde.

Damit diese Steuerbeamte übrigens in ihren Amtsfunktionen ungestört operiren und ihren Dienstgeschäften gehörig nachkommen können, wird folgendes verfügt:

1. Die Steuer-Einnehmer haben nach geschlossener Publikation des Gegenwärtigen sogleich die Steuer-Erhebung in ihren respectiven Amtsgemeinden nach bisheriger Weise auszuschreiben und die Erhebung schleunigst in Vollzug zu setzen.

2. Die Gemeindeverwaltungen haben diese Steuerbeamten bei ihren Amtsoperationen auf jede nöthige Weise nicht nur zu unterstützen, sondern auch jeder Widersetzlichkeit kräftig entgegen zu wirken.

3. Den Steuer-Einnehmern, sowie allen mit dem äußeren Dienste beauftragten Beamten wird im nöthigen Falle militärische Mannschaft zur Verfügung gestellt; und sollten Unfuge oder Excesse in Gemeinden auch nur versucht werden wollen, so wird mittelst militärischer Exekution gegen solche Gemeinden mit allem Ernste eingeschritten werden, indem es im ausdrücklichen Willen der prov. Regierung liegt, daß im Interesse der allgemein deutschen Sache die strengste Ordnung aufrecht gehalten werde.

4. Die Localbeamten sind persönlich verpflichtet, die geringsten unerlaubten Vorfälle nöthigen Falls durch Estaffete hierorts anzuzeigen, um geeigneten Falls die nöthigen Maßregeln ergreifen zu können.

5. Gegenwärtiges ist durch die Localbeamten sogleich bei versammelten Gemeinden laut und deutlich zu erklären und alsdann an öffentlichen Orten anzuschlagen.

**Der Civilcommissär:**

Kirchheimbolanden d. 6 Juni 1849.

Nro 3 dieser Akten wurde der Untersuchungsakten des Friedensrichters dahier beigeschlossen.

192

Nr 1.

Der Vereinskommissär

an

das Pfälzische Landamt dahier.

Gestern am Anfange der Generalversammlung genehmigte Ich Ihren Antrag, daß Ich um mehr angesäumt um mich allen Energie zur Erledigung aller einschlägigen Gefälle, welche Nehmen sie immerhin haben mögen, zu schreiten habe. Ich verweise von Ihnen, daß Sie nach der von Ihnen über vom unterm Verzeichnung dieses Antrages auf das Gemeinschaftliche nachkommen. –

Mit der vollkommenen Hochachtung

Ihr

ergebener

Müller

ad mandatum generale

Kirchheimbolanden, 26/6 49

Klauck

Weyl

Schmitt

No. 2.

Kirchheimbolanden 7. Dec. 1849.

[197]

An die

Finanzen des Rheinkreises

Kirchheimbolanden.

Zufolge der Mittheilung der Königlichen Polizeidirektion an das Rentamt Kirchheim und der hiesigen Schätzung sind für Kalkofen und das Dekret der provisorischen Regierung vom 3. Dec. d. J. abgeändert, daß jener hiesige Brandkalkofen von hier an der betreffenden Taxe hiesiger Ortsbürger abzuliefern sein.

Ich bitte wollen das Dekretsregister hiernach abgeändert werden.

Mit deutschem Gruß

Der provisorische Bürgermeister

Hoffmann

Post an das Rentamt Kirchheim für Polizeikosten

Mon

me variétur juxta exhibita

Kirchheim 26/12 1849

Weber

Blanck

515

Zum Regierungsrescript vom 23. Juni d. J. – Pol. Generalsachen.

E. [176 – 207]

1. Proclamat. der Milit.-Commission ohne Datum, gedruckt
2. Eingabe des Lob. an das Ministerium.
3. ad. der Ober. Regierung.
4. ad. des Landesausschusses.
5. Tagesbefehl der Milit.-Commission v. 22. Mai d. J.
6. Anfrage v. Schlieske & Müller d. d. 26. Mai d. J.
7. Schreiben der Civil-Com. Müller, die Verwaltungsbehörde betr. d. d. 1. Juni. –
8. Protest. für die Schwarzlauer v. Müller d. d. 1. Juni.
9. Aufford. d. Selben, betr. d. Verantwortung.
10. Begleitschreiben v. Schlieske an die Commissäre Müller & Kloppe mit Zustimmung d. d. 8. Juni d. J.
11. Schreiben v. Fritz (Funktion d. d. Milit. betreffend) d. d. 9. Juni. –

# Proklamation.

Die Vorposten unsrer vor Landau stehenden Truppen haben einen äußerst wichtigen Brief des Kommandanten von Landau an den Kommandanten von Germersheim aufgefangen. Aus diesem Briefe geht hervor, daß die Militärkassen in Landau keinen Kreuzer Geld mehr enthalten, und daß den Soldaten keine Löhnung mehr ausgezahlt werden kann. Nur die Festungs-Bankasse, aus der schon jetzt den Artilleristen die Löhnung hat gezahlt werden müssen, hat noch 12,000 fl. Auch dieser Rest wird in wenigen Tagen ausgegeben sein, so daß die Besatzung keine Löhnung mehr wird bekommen können.

Aus dem aufgefangenen Briefe geht ferner hervor, daß es in Landau an Lebensmitteln, insbesondere an Vieh fehlt. Der Kommandant von Landau bittet nun in dem Briefe den Kommandanten von Germersheim dringend, ihm die nöthigen Geldmittel zur Auszahlung der Löhnungen, zur Anschaffung von Vieh und sonstigen Bedürfnissen zu übersenden.

Es geht hieraus klar hervor, daß die Besatzung der Festung Landau sich höchstens nur noch wenige Tage halten kann, wenn ihr alle Zufuhr an Geld und Lebensmitteln abgeschnitten wird.

An Euch ist es, Ihr Bürger der Pfalz, dies in Ausführung zu bringen. Wir erwarten von Eurer Liebe für das Vaterland und für die Freiheit, daß Ihr der Stadt Landau bis dahin, daß sie in den Händen des Volkes ist, keinerlei Lebensmittel und kein Geld zuführen werdet.

An Euch aber, Bürger-Wehrmänner, richten wir die Aufforderung, alle Zugänge zur Festung Landau auf's Strengste zu bewachen, und weder Geld, noch Lebensmittel hineinzulassen. Geld und Lebensmittel von Privatpersonen weist unbedingt zurück, Geld und Lebensmittel aber, die unserm Feinde angehören, nehmt in Beschlag.

Wir erwarten von Euch, Bürger, daß Ihr unsrer Aufforderung unbedingt nachkommen werdet. Die Festung Landau mit ihren reichen Vorräthen an Waffen und Munition wird dann in wenigen Tagen unser sein, und wir benutzen alle die Streitmittel, die bisher in den Händen unsers Feindes waren.

**Die Militär-Kommission der Rheinpfalz:**

F. Anneke. L. Schlinke. Techow. Schimmelpfennig. F. Beust.

Ist vorstehender paraphirt
Spandau den 22/6 1849
Der
Kg

2, [195]

Kaiserslautern, am 3. Mai 1849.

# Der Landesvertheidigungs-Ausschuß
## an den Adressaten.

Der in Folge Beschlusses der gestern dahier stattgehabten allgemeinen Volksversammlung für die Pfalz bestellte Landesvertheidigungs-Ausschuß (**Cullmann, Didier, Fries, Greiner, Hannitz, Dr. Hepp, Reichard, Schmitt**, Abgeordneter, **Schmidt**, Notär, und **Schüler** hat sich constituirt und nachfolgenden Beschluß gefaßt:

1) Der durch die heute dahier abgehaltene allgemeine pfälzische Volksversammlung gefaßte Beschluß soll der Nationalversammlung unverzüglich mitgetheilt, und durch unsere Abgeordneten Interpellation an das Reichsministerium gestellt werden, damit sich dasselbe erklärt, was es in dieser Hinsicht zu thun gedenkt.
2) Die Regierung, die Gerichte und sämmtliche Beamten der Pfalz sollen aufgefordert werden, sich binnen 3 Tagen nach Zustellung dieser Aufforderung schriftlich zu erklären, ob sie die unbedingte Rechtsgültigkeit der Reichsverfassung, sowie aller Beschlüsse der Nationalversammlung anerkennen. Im Falle der Weigerung sind sie Rebellen und ihre Akten wirkungslos.
3) Tritt Widersetzlichkeit von Seiten der Regierung ein, so sollen sofort die Steuern verweigert werden.
4) Die Gemeinden der Pfalz sind sofort aufzufordern, alle waffenfähige Männer so schleunigst als möglich mit Waffen zu versehen.

Indem wir Ihnen von diesem Beschlusse Kenntniß geben, fordern wir Sie auf, Ihre Erklärung in der angedeuteten Frist an uns gelangen zu lassen.

Der Landesvertheidigungs-Ausschuß.

**H. Didier. Reichard. P. Fries. Dr. Greiner. Dr. Hepp.**

Ne varietur quod est
Genehmigt K 23/6 1849

519

3 [196]

# Mitbürger! Brüder!

Der König von Bayern hat dem Reichsministerium erklärt, daß er die Reichsverfassung nicht anerkenne; er hat dadurch bewiesen, daß ihm die Interessen seines Herrscherstammes höher stehen, als das Wohl des Landes; er hat damit ausgesprochen, daß er die ganze, großartige Revolution des Jahres 1848 sammt deren Folgen ablegnet. — Was werden aber die unausbleiblichen Wirkungen einer solchen Lostrennung von Deutschland für uns sein? Die Antwort hierauf liegt sehr nahe. Mit dem Wegfallen der Reichsverfassung werden wir den kräftigsten Hebel eines freien Staatslebens, der Preßfreiheit, des Versammlungs- und Vereinsrechts, beraubt: die ganze verhaßte Abel'sche Polizeiwirthschaft wird wiederkehren. Die Censur wird bald wieder die Presse ertödten und bald wird es wieder der Gnade der Polizei bedürfen, wenn Ihr zur gemeinsamen Besprechung Eurer wichtigsten Landesangelegenheiten zusammentreten wollt. Die Losreißung von Deutschland wird ein Ausscheiden aus dem Zollverein nach sich ziehen; nicht lange wird es dauern, so erheben sich vor Euren Augen die verderblichen Zollschranken, und unsere Pfalz sieht sich in die traurige Lage versetzt, auf allen und jeden Absatz ihrer Producte verzichten zu müssen. —

Mitbürger! Das gemeinsame Gefühl der großen Gefahren, welche unserer Freiheit und unserem Wohlstande drohen, hat in allen Bürgern der Pfalz das Bedürfniß gemeinsamer Besprechung hervorgerufen, und in Folge dessen tagten am 2. d. M. in Kaiserslautern viele Tausend Männer aus allen Theilen der Pfalz, um sich über die Mittel zu berathen, welche geeignet wären, die Regierung zur Anerkennung der Reichsverfassung zu zwingen. — Diese Mittel fand man einzig und allein in der Freiheitsliebe der Pfälzer und in der Kraft und dem Muthe ihrer Söhne. Um diese Volkskraft zu regeln, zu concentriren und dadurch nur um so wirksamer zu machen, hat die Versammlung einen Landesvertheidigungsausschuß niedergesetzt, welcher sogleich in Thätigkeit tritt und so lange in Permanenz verbleibt, bis die gefahrdrohende Lage des Vaterlandes vorüber ist. Durch das Vertrauen ihrer Mitbürger wurden in diesen Ausschuß gewählt: Cullmann, Didier, Fries, Greiner, Hanitz, Dr. Hepp, Reichard, Schmidt, Notär von Kirchheim, Schmitt von Kaiserslautern, Schüler. Wir gegenwärtigen und unterzeichneten Mitglieder desselben fordern nun in dieser unserer Eigenschaft und im Namen des Pfalz-Volkes alle Gemeinden der Pfalz auf das feierlichste auf, ungesäumt alle waffenfähigen Männer aufzuzeichnen, welche sich bereit erklären, für Aufrechthaltung der Reichsverfassung, d. h. für die Freiheit, die Ehre und die Wohlfahrt unserer schönen Pfalz Gut und Leben zu lassen; zugleich mögen sie Listen zur Sammlung von freiwilligen Beiträgen für die allgemeine Organisation der Volkswehr circuliren lassen und uns diese Verzeichnisse und Listen in möglichst kurzer Frist hierher, per Adresse des Abgeordneten Schmitt, einsenden. —

Mitbürger! Das Vaterland ist in Gefahr — werdet Ihr zaudern, es zu retten? Wollt Ihr unseren Brüdern, den braven Schwaben, an Freiheitsliebe und Entschlossenheit nachstehen? Wollen wir, die aufgeklärten Pfälzer, uns den Vorwurf der Feigheit machen lassen? — Mitbürger! Das wollen, das können wir nimmermehr glauben! Ihr werdet Euch erinnern, daß wir keine Rebellen sind, sondern unser gutes, mit dem Blute unserer Brüder erworbenes Recht schützen und vertheidigen. — Ihr werdet Euch erinnern, daß Ihr Euren Nachkommen noch etwas mehr zu hinterlassen verpflichtet seid, als einige Gulden Vermögen, — daß die beste Hinterlassenschaft in der Freiheit, der ersten Bedingung des menschlichen Daseins, besteht. Jetzt ist der Augenblick gekommen, wo Ihr diese Freiheiten erringen könnt, — wo Ihr sie erringen müßt, wenn Ihr Euch nicht wollt vorwerfen lassen, Ihr hättet nur Worte für die Freiheit, aber keine Thaten. — Darum auf, ihr Brüder! zu den Waffen! Euer Wahlspruch sei: Mit Gott für Freiheit und Vaterland! —

Kaiserslautern, den 3. Mai 1849.

**Der Landesvertheidigungsausschuß.**

**H. Didier. P. Fries. Greiner. Dr. Hepp. Reichard.**

Gedruckt bei Ch. Trautmann in Neustadt a. d. H.

Ne varietur quod est
Genehmigt K 23/6 1849

520

# Bekanntmachung.

Auf Grund der im Namen der provisorischen Centralgewalt durch den Reichscommissär Eisenstuck ertheilten Befugnisse vom 7. Mai 1849, Ziffer 2 **lit. a.** und **c.** welche also lauten:

„Der Landesausschuß ist berechtigt: alle ihm erforderlich scheinenden Maßregeln zur Vertheidigung der deutschen Reichsverfassung in der Pfalz einzuleiten, in soweit sie nicht in die Befugnisse der zu Recht bestehenden Landesbehörden eingreifen, demnach insbesondere die Organisation der Volkswehr zu leiten und zu überwachen; — Gegen **gewaltsame** Angriffe auf die Reichsverfassung in der Pfalz äußersten Falles **selbstständig** einzuschreiten."

beschließt der Landesausschuß:

1. Die gesammte Wehrmannschaft der Pfalz wird in 3 Aufgebote abgetheilt:
   - **a)** in die bewegliche oder Mobilgarde (1tes Aufgebot);
   - **b)** in die bleibende Wehrmannschaft (2tes Aufgebot), welcher zunächst die Vertheidigung des eigenen Hauses und Heerdes obliegt;
   - **c)** in Reserve (3tes Aufgebot).

2. Jeder waffenfähige ledige Pfälzer bis zum 30. Jahre hat sofort in die bewegliche Wehrmannschaft einzutreten, sich zu bewaffnen, wenn auch vorläufig nur mit gerade gemachten Sensen, und sogleich zu ererziren.

3. Jeder waffenfähige ledige Mann vom 30. bis 40. Lebensjahre, und jeder waffenfähige verheirathete Mann bis zum 40. Jahre hat in die bleibende Wehrmannschaft einzutreten, sich zu bewaffnen, und zu ererziren.

4. Jeder waffenfähige Mann vom 40. bis 60. Jahre hat in die Reserve einzutreten, sich ebenfalls zu bewaffnen und zu ererziren.

5. Jeder Pfälzer der in die 3 Abtheilungen gehört, ist persönlich verantwortlich für seinen Eintritt in die Wehrmannschaft.

6. Jeder waffenfähige Mann ist verbunden, auf die erste Aufforderung des Oberkommandanten der pfälzischen Volkswehr gerüstet zu erscheinen.

7. Jeder Bürgermeister ist persönlich verantwortlich für die Bekanntmachung und den Vollzug dieser Anordnung, sowie überhaupt für die Bekanntmachung und den Vollzug jeder Anordnung und Aufforderung, welche von dem Landesausschuß an die Bürgermeisterämter wird erlassen werden.

**Kaiserslautern, den 12. Mai 1849.**

Der Landesausschuß,

**Gez. U. Schmitt. Schmidt, Not. Greiner. Hepp. H. Didier.**

521

Ne varietur genehmigt
Genehmigung d. 22/6 1849
Fabri

5/ [198]

Der Landesausschuß
an
Herrn Becker.

In diesem Augenblick der Gefahr ist es Pflicht eines jeden Pfälzers mit Gut und Blut für das Vaterland einzustehen. Es erregt daher an Sie die dringende Aufforderung, sich bis zum 16ten dieses Monats Mittags 12 Uhr dahier bei uns einzufinden, um mit Ihrer Mitbelasse die Rechte der Pfalz, welche die Preußischen Reichsverfassung, einzustehen. Wir erwarten, daß Sie ihrer Pflicht nachkommen.

Es lebe die freie Pfalz!

Kaiserslautern, den 14ten Mai 1849.

Der Landesausschuß für Vertheidigung und Durchführung der Deutschen Reichsverfassung

Heinen. N. Schnell. Schmidt, Hzz. Reichsv. Ausch.

Ne varietur genehmigt
Genehmigung d. 23/6 1849
Fabri

6 [199]

# Bekanntmachung.

Um Unordnungen aller Art, Gefährdung von Personen und Eigenthum zu verhüten wird Folgendes im Einvernehmen mit dem Commando der Volkswehr von Kirchheimbolanden verfügt:

1) Das Schießen in der Stadt und der nächsten Umgebung ist aufs Strengste verboten
2) Nur die im Dienste befindliche oder durch Trommelschlag zum Ausrücken aufgeforderte Mannschaft darf Waffen tragen und das Herumziehen mit Waffen in den Wirthshäusern ist gänzlich untersagt.
3) Die Zuwiderhandelnden werden mit den strengsten Strafen belegt.
4) Jedermann ist aufgefordert, alle Zuwiderhandlungen obiger Art beim Commando der Volkswehr zur Anzeige zu bringen.
5) Mit dem Vollzuge dieser Anordnungen sind sämmtliche Führer der Volkswehr beauftragt und werden dieselben aufgefordert gegen jede Zuwiderhandlung sogleich einzuschreiten.

Kirchheimbolanden, den 15. Mai 1949.

Der Cantonalvertheidigungsausschuß.

**Bechtelsheimer. Müller. Hitzfeld.**

Das Commando der Volkswehr.

**Seyler.**

Ne varietur gezeichnet
Grünstadt den 23/6 1849

Sadar



7 [200]

# Tagesbefehl.

## Soldaten!

Die mächtige Volksbewegung der letzten Wochen hat Euch unter die Fahne geführt, wo allein für Euch Ehre zu finden ist, unter die Fahne des Volks und der von ihm in freier Wahl geschaffenen Regierung. Euch zur Seite tritt eine allgemeine Volksbewaffnung, in deren Reihen Ihr hinfort für die Freiheit des Vaterlandes kämpfen werdet. Durch den Wechsel der Befehlshaber und durch die Vertheilung der Regimenter unter die neue Volkswehr ist eine Auflösung der bisherigen Militärverhältnisse entstanden, welche vielfach einen Bruch der militärischen Disciplin veranlaßt hat. Namentlich haben manche Soldaten sogar ohne Urlaub von ihren Truppentheilen sich getrennt und einzelne sind in ihre Heimath zurückgegangen. Andere haben, besonders bei Avancements, die ihnen vom Staate anvertrauten Waffen und Montirungsstücke an Andere abgegeben, die mit ihnen zum Kampfe sich rüsten wollten.

Die Zeit ist ernst, das Vaterland wird von den Waffen der Gewaltherrscher stündlich mehr bedroht. Mehr als je thut uns heute Ordnung, Zucht und Diensttreue im Heere noth. Es ist gleichfalls von der allerhöchsten Wichtigkeit, daß für den Augenblick der Schlacht die Bewaffnung und Ausrüstung des Mannes in ganz brauchbarem Zustande und bis zum Kleinsten hinab vollständig sei. Wollt Ihr, Soldaten der frei gewordenen Pfalz, nicht selbst mit dem ganzen Lande der alten strafenden Gewalt verfallen, die Eueren muthigen Bund mit dem Volke Euch niemals vergessen noch verzeihen wird, dann lernt einsehen, daß Der die Freiheit verkennt, der sie in Auflösung der Disciplin sucht, und daß Der stets ein untüchtiger Krieger ist, welcher nicht dem nothwendigen Gesetze und der strengen Zucht sich unterwirft.

Nur durch Euer kräftiges Mitwirken und durch Euer Beispiel des Gehorsams wird es gelingen, daß wir in kürzester Zeit den großen Zweck erreichen, mittelst einer allgemeinen Aushebung ein schlagfertiges und kampfgeübtes Heer hinzustellen.

In dieser Lage der Dinge verordnet daher das Oberkommando, wie folgt, und ermahnt die Soldaten auf's Schärfste, diesen Befehlen Gehorsam zu leisten:

1) Jeder Soldat, der hinfort ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten seine Fahne verläßt, wird nach der ganzen Strenge des Militärgesetzes behandelt.
2) Keinem Soldaten, dem Urlaub ertheilt wird, ist es gestattet, seine Waffen mitzunehmen, sondern er hat sie für die Dauer des Urlaubs dem Feldwebel seiner Compagnie zuzustellen.
3) Der Soldat ist für seine Waffen und Uniformstücke dem Staate, dessen Eigenthum diese Gegenstände sind, verantwortlich. Wer Etwas davon verdirbt, verkauft, veruntreut oder auch nur verliert oder abhanden kommen läßt, wird vor das Kriegsgericht gestellt.
4) Dasselbe Verfahren findet gegen Avancirte statt, die ihre bisher getragenen Waffen an Jemand anders, als an den Feldwebel ihrer Compagnie abgeben.
5) Alle Soldaten, welche in dem Augenblicke, wo dieser Tagesbefehl erlassen wird, sich nicht unter ihrer Fahne befinden, gleichviel ob sie mit oder ohne Urlaub abgegangen sind, haben sich augenblicklich wieder einzustellen, und zwar nicht bei ihren Truppentheilen, sondern bei ihren Cantonsausschüssen, welche die gedienten Leute als Instructoren in die Cantonsorte versenden werden. Durch diese werden sie der Militär-Commission zur Verfügung gestellt.

**Hauptquartier Neustadt a. d. Haardt**, am 22. Mai 1849.

**Die Militär-Commission der Rheinpfalz.**

**F. Anneke. L. Schlinke. Techow. Schimmelpfennig. F. Beust.**

Ne varietur gezeichnet
Grünstadt den 23/6 1849

Sadar

# Organisationsdecret

für die

# Pfälzer Volkswehr.

Die Aushebung eines Volksheeres und die möglichst schnelle Organisirung desselben erscheinen gegenüber den gegenwärtigen Verhältnissen als um so dringlichere Maßregeln, da von allen Seiten die Feinde der Reichsverfassung und der Freiheit des Volkes sich zu einem Kampfe auf Tod und Leben gegen uns rüsten, und nur mit einem wohlorganisirten, waffengeübten Heere ein erfolgreicher Widerstand möglich ist. Die provisorische Regierung beschließt daher folgendes Organisationsdekret, welches von dem Tage seiner Kundmachung an in Wirksamkeit zu treten hat:

§ 1.

Die gesammte waffenfähige Mannschaft der Pfalz theilt sich in drei Aufgebote, und zwar:

a) In das bewegliche Aufgebot, aus dem das Volksheer gebildet wird;
b) In das stabile Aufgebot, welchem zunächst die Vertheidigung des eigenen Heerdes obliegt; und dann:
c) In das dritte Aufgebot oder die Reserve.

§ 2.

In das erste Aufgebot gehört jeder waffenfähige ledige Pfälzer bis zum 30. Jahre. Wer in dieses Aufgebot zählt, ist bei Vermeidung der Erklärung zum Landesverräther verpflichtet, auf den ersten Ruf des Oberkommandanten der pfälzischen Volkswehr sofort zu erscheinen.

§ 3.

In das zweite Aufgebot gehört jeder waffenfähige ledige Mann vom 30. bis zum 40. Lebensjahre und jeder waffenfähige verheirathete Mann bis zum 40. Jahre.

§ 4.

In das dritte Aufgebot endlich gehören alle waffenfähigen Männer vom 40. bis zum 60. Jahre.

§ 5.

Die Aushebung zu dem stehenden Heere beschränkt sich auf das erste Aufgebot, und wird wie folgt ausgeführt:

a) Aus dem ersten Aufgebot wird vorläufig nur die Hälfte desselben ausgehoben, und zwar in der Weise, daß zuerst die sich freiwillig Meldenden conscribirt werden. Genügt die Anzahl der Freiwilligen nicht, um die Hälfte des ersten Aufgebots auszufüllen, so wird an den Orten, wo sich eine Recrutirungscommission befindet, durch das Loos bestimmt, wer in die erste, und wer in die zweite Abtheilung des ersten Aufgebots einzureihen ist.

b) Die zweite Abtheilung des ersten Aufgebots tritt nicht minder wie die erste unter Waffen, concentrirt sich nach erfolgtem Abmarsch der ersten Abtheilung, jedoch in den Kantonsorten, um jederzeit, falls sie vom Obercommando einberufen würde, augenblicklich ausmarschiren zu können.

§ 6.

Behufs der Aushebung der Aufgebote wird an allen Kantonsorten eine Rekrutirungs-Commission, bestehend aus dem Präsidenten der gegenwärtigen Kantonal-Ausschüsse, einem Arzte, einem Offiziere des Wehrkörpers des Kantons und zwei Aktuaren, niedergesetzt.

§ 7.

Zu sorgfältigerer Leitung und Beaufsichtigung der Rekrutirung sendet die provisorische Regierung einen mit den nöthigen Vollmachten versehenen Commissär in alle Landcommissariate. Dieser hat täglich bis zu vollendeter Aushebung an die provisorische Regierung Bericht zu erstatten, und den Gang der Aushebung selbst in jeder möglichen Weise zu fördern und zu beschleunigen.

§ 8.

Ist die Aushebung der ersten Hälfte des ersten Aufgebots bewirkt, so concentrirt sich dieselbe augenblicklich in dem Kantonsort.

§. 9.

Dieses erste Aufgebot bildet das stehende Heer, welches eingetheilt wird, wie folgt:

a) Aus jedem Kantone werden an den Kantonsorten so viele Compagnieen zu 150 Mann gebildet, als Mannschaft vorhanden ist.
b) Die Compagnieen wählen ihren Compagnieführer, 2 Zugführer und 13 Unteroffiziere.
c) Aus je 6 Compagnieen wird im Sinne des Landcommissariats ein Bataillon formirt, in der Weise, daß zunächst die Compagnieen desselben Landcommissariats zusammenstoßen. Die Regierung ernennt die Bataillonsführer. Den Mannschaften steht aber ein Vetto zu.

8 201

§ 10.

Sobald die erste Hälfte marschirt, tritt augenblicklich die zweite Hälfte des ersten Aufgebots an deren Stelle.

§ 11.

Die Gemeinden haben jeden Mann, sofern er nicht selbst dazu die Mittel besitzt, mit 2 Hemden, 2 Paar Schuhen, einer Blouse, einer Tuch- und einer leinenen Hose, einer Kopfbedeckung und einer Patrontasche zu versehen.

§ 12.

Sobald die Mannschaft nach den Kantonsorten rückt, erhält sie regelmäßige Verpflegung und Besoldung. Die Besoldung beträgt für den Mann 6 Kreuzer, für den Unteroffizier 15. — Ueber die Besoldung der Offiziere wird ein eigener Etat aufgestellt werden.

§ 13.

Zur Bewaffnung des ersten Aufgebots werden, außer den von der Regierung gelieferten, alle Schußwaffen verwandt, die in den Händen der Gemeinden sind. Außerdem erwartet die Regierung von dem Patriotismus aller Bürger, daß sie ihre Privatwaffen gegen Schein leihweise für das erste Aufgebot hergeben. So lange an Schußwaffen Mangel ist, haben die Gemeinden für Piken und Sensen zu sorgen.

§ 14.

Alle gedienten Artilleristen und Cavalleristen sind von den Rekrutirungscommissionen sofort nach Kaiserslautern zu dirigiren.

§ 15.

Das zweite Aufgebot dient, wie schon erwähnt, ausschließlich zur Vertheidigung des heimathlichen Bodens, und kann nur im Falle dringender Gefahr zur Dienstleistung außerhalb seiner Kantone verwendet werden.

§ 16.

Das dritte Aufgebot endlich beschränkt sich ausschließlich auf die Vertheidigung des heimathlichen Heerdes, und kann außerhalb desselben nicht verwendet werden.

§ 17.

Jedem Wehrmann aus dem zweiten und dritten Aufgebote bleibt es unbenommen, sich dem ersten Aufgebote anzureihen.

§ 18.

In jedem Kantonsorte wird eine Commission niedergesetzt, welche sich mit Anschaffung und Erzeugung von Blousen, Kopfbedeckungen, Schuhen, Herstellung schadhafter Armirungsstücke u. s. w. vorzüglich zu beschäftigen hat; dieselbe ist dem Kantonalvertheidigungsausschusse untergeordnet.

§ 19.

In den weiteren Pflichten dieser Commission liegt die Anlegung eines Munitions- und Waffenmagazins, in welchem die Munition des zweiten und dritten Aufgebots, sowie die Waffen der Kranken, Beurlaubten oder sonst Abwesenden aufbewahrt werden.

§ 20.

Binnen drei Tagen muß die Organisation so weit ausgeführt sein, daß die Kompagnieen formirt sind. Binnen 8 Tagen müssen die Bataillons marschfertig sein.

§ 21.

Die jetzt bestehenden Freischaaren bleiben als selbstständige Truppen bestehen. Neue Zuzüge von außen haben sich denselben anzureihen. Aus dem Lande selbst werden keine Freischaaren ferner gebildet.

§ 22.

Sold und Verpflegung erhalten die Freischaaren, wie die Volkswehr. Sie sind demselben Kriegsgesetze unterworfen.

§ 23.

Dem Exercitium wird das bayerische Reglement zu Grunde gelegt. In alle Kantone werden Instruktoren gesandt.

§ 24.

Die Kantonal-Vertheidigungsausschüsse haben binnen 24 Stunden die im § 6 angeordneten Commissionen zu bilden. Diesen Commissionen, so wie den Gemeinde-Verwaltungen, liegt die fernere Ausübung ob.

Speyer, den 19. Mai 1849.

**Die provisorische Regierung der Pfalz:**

(gez.) **P. Fries. Greiner. Dr. Hepp. Reichard. Schmitt.**

Vt Variatur Innexsiert
Grünstadt d. 23/6 1849
Dr Dor

9 202

# Mitbürger!

Die provisorische Regierung hat die Nachricht erhalten, daß die große Mehrzahl der braven Pfälzer Volkswehr verlangt, daß das erste Aufgebot nicht in zwei Abtheilungen, sondern sofort in der ganzen vollen Zahl unter Waffen treten und mobil gemacht werden soll.

Sie erkennt darus, daß jeder Pfälzer, Mann für Mann, für das Recht und für die Freiheit einstehen und theilnehmen will an dem heiligen Kampfe für das theure Vaterland.

Mit Freuden erfüllt sie den Wunsch des Volkes und hat uns Unterzeichnete beauftragt in diesem Sinne die Aushebung anzuordnen. Der §. 5 des Organisations-Dekrets für die Volkswehr ändert sich demgemäß jetzt dahin:

„Jeder waffenfähige ledige Pfälzer vom 18. bis zum 30. Jahr hat sich sofort an dem Tage und an dem Orte, wo die Rekrutirungs-Commission es bestimmt, marschfertig zu stellen.“

Von der Dienstpflicht sind befreit:

1. Alle diejenigen, welche durch körperliche Mängel zum activen Dienste unfähig sind; hierüber entscheidet endgültig der zu jeder Rekrutirung hinzugezogene Arzt.

2) Diejenigen, deren bürgerliche Verhältnisse ihre Anwesenheit in der Heimath unerläßlich machen. — Zur Entscheidung über die darauf gerichteten Anträge tritt sofort in jedem Cantonal-Hauptorte eine Commission zusammen, welche aus folgenden Personen zusammengesetzt ist:

Die sämmtlichen Bürgermeister des Cantons wählen unter sich durch einfache Stimmenmehrheit drei Mitglieder der Commission; diesen treten hinzu zwei von uns bestimmte Bürger, der Eine bestimmt vom Civil-Commissär, der Andere vom Militär-Commissär.

Gegen Entscheidung dieser Commission findet keine Berufung statt.

Sollten wider Erwarten dennoch einzelne dem Wohl des Vaterlandes feindlich gesinnte Bürger sich weigern, dem Befehle zur Einstellung Folge zu leisten, so wird die zwangsweise Einstellung derselben veranlaßt werden. Diejenigen, welche sich durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weise der Einstellung entziehen, werden für Landesverräther erklärt und als solche behandelt. Die Eltern sind für ihre Söhne verantwortlich. Zur Ausführung dieser Maßregeln und zur Ergänzung der Bestimmungen des Organisations Decretes vom 19. May c. wird noch Folgendes angeordnet:

1. Jeder Mann, welcher in das mobile Heer tritt, muß versehen sein mit:
   a. einer Waffe, worüber zu 4 das Nähere besagt wird; b. zwei Hemden; c. zwei Paar Schuhe oder Stiefel; d. einer Blouse oder sonstigem dienstauglichen Anzug; e. 2 Paar Strümpfe; f. einer leinenen Tasche,

2. Für diejenigen Wehrmänner, welche durch Armuth verhindert sind, obige Gegenstände anzuschaffen, hat die Gemeinde den Bedarf sofort zu beschaffen.

3. Schneider, Schuhmacher, Sattler und Büchsenmacher, welche der Einzeichnung unterliegen, haben wo möglich ihr nothwendigstes Handwerkszeug mitzubringen.

4. Auf die Befolgung des §. 13 des Organisationsdekretes wird aufs strengste gehalten werden. Sämmtliche in den Händen der Gemeinden befindlichen Waffen, sowie sämmtliche Munition muß sofort der Wehrmannschaft, und der etwaige Ueberschuß an die Rekrutirungs-Commission abgeliefert werden.

Jede Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß, wenn die aus derselben zu stellenden Wehrmänner nicht sämmtlich mit Musketen, Büchsen oder Jagdgewehren versehen sind, jener Wehrmann wenigstens eine Pike oder gerade geschmiedete Sense erhält. Die strengste Befolgung dieser Anordnung wird um so mehr erwartet, als jeder Schmied binnen kurzer Frist eine solche Waffe herstellen kann.

Von der Verpflichtung, die in den Händen der Gemeinden befindlichen Gewehre und Munition abzuliefern, können auch die Wehrmänner des 2. und 3. Aufgebots nicht entbunden werden, weil es sich vor Allem darum handelt, **sofort** ein gut bewaffnetes mobiles Heer zu bilden. Es sind bereits Bestellungen auf mehr als 10,000 Stück Gewehre gemacht worden, welche binnen kurzer Frist eintreffen werden; diese sollten dann zunächst zur Ergänzung für die Bewaffnung des mobilen Heeres und dann für das 2. und 3. Aufgebot verwendet werden. Wer solche der Gemeinde gehörige Waffen und Munition nicht abliefert oder verheimlicht, wird mit dem zehnfachen Werthe derselben bestraft. Wir wiederholen den dringenden Wunsch, daß jeder Vaterlandsfreund seine Privat-Waffen, soweit er sie nicht selbst gebraucht, den kampflustigen Wehrmänner nicht vorenthält. Will er dieselbe nur leihweise hergeben, so wird sie ihrem Werth nach abgeschätzt und die Rekrutirungs-Commission giebt ihm einen Revers darüber, daß er entweder die Waffe unbeschädigt oder deren Werth aus Staatskosten zurückerhält. Es bleibt einem solchen Privatmanne unbenommen, denjenigen zu bezeichnen, welcher seine Waffe führen soll.

5. Die Bestimmung, daß jeder Wehrmann vom Tag seines Eintritts Löhnung und Verpflegung erhält, wird auf's Pünktlichste eingehalten werden. Die Zusammenziehung findet in dem Cantonal-Hauptorte Statt; die Wehrmänner marschiren jedoch sofort nach Beendigung des Rekrutirungsgeschäfts nach dem Orte, wo sich das gesammte erste Aufgebot des Lant-Commissariats in ein oder mehrere Bataillons formirt, dort wird ihnen sofort die Löhnung gezahlt.

Eurem gesegneten Vaterlande werden durch diese Rüstungen keine Opfer aufgelegt; wir wissen, daß Ihr auch diese willig tragen würdet, aber Opfer sind nicht erforderlich. Bedenkt, daß jährlich mehr als eine Million Gulden reiner Ueberschuß aus der Pfalz nach Alt-Bayern ausgeführt worden sind; bedenkt: daß ein Krieg für das Vaterland, für die Freiheit nicht Jahre, sondern nur einige Monate dauern kann; Bedenkt endlich, daß die Pfalz alle Bedingungen in sich trägt, um aus ihr das glücklichste und freieste Land der Welt zu schaffen, daß Eure Kinder und Enkel Euch für Euer Werk segnen werden! — Säumt also nicht! Geht vor, Mann für Mann! Der Sieg wird unser sein!!

**Nur der Feige bleibt zurück!**

Kirchheimbolanden, den 26. Mai 1849.

**Der Militär-Commissär.** L. Schlincke.

**Der Civil-Commissär.** Müller.

526

Ministerial-Verfügung vom 4. Juli 1849

[203]

# Pudis

betreffend die Erhebung und Verwendung der Kirchheimer Schand.

Es wird hiermit verfügt, daß künftig alle rückständigen Kirchenhaggelder und sonstige rückständigen Kirchenschätze beigetrieben.

Jeder Einwohner, welcher bei Haggelsammlungen für seine Kirchengemeinde rückständig, wird hiezu aufgefordert und zwar der erste Aufruf bis 8. Juli, und der zweite von acht Tagen zu acht Tagen, die durch die Pfleger der einzelnen Gemeinden haggelsbeauftragt auszulassen unter Anzeigen, zugleich aber auch den ersten Aufforderungen die Gemeinden gegen solche Schuldner vielleicht, die offenbar rückständige Kirchenstiftungen gehören, und deren Weigerung nur Folge ihrer bösen Absicht ist, Sorge Kirchenstiftungsgemäß entsprechend verfahren werden.

Die



Ministerial-Verfügung
Stuttgart den 22/6 1849

Pudis

Einem Hochlöblichen Magistrat werden die Wichtigkeit und Dringlichkeit dieser Erhebungen nicht verkennen, und allen ihren Kräften nach fördern.

Auch Erhebungsbogen werden Seitens der Regierung möglichst bestens eintreffen und Sie in Rücksicht ihrer Leistungen zu trösten.

Mit deutschem Gruß

Der delegirte Statistiker

pr. [illegible] [illegible]
Gaukönigshofen d. 28/6 49

Modlmayr

Der Civilcommissär
Müller

Kirchh. Sacc. II. E. 10. 12.

1.

Landgericht Gerolzhofen d. 8 Juni 49.

[207]

An
das Bürgermeister Amt
Gaueresheim

Ich habe in Erfahrung gebracht, daß sich in ihrer Gemeinde noch folgende Waffen befinden:

Jakob Ritterspach 2 Jagdgewehre doppelt & 1 Büchse
Karl Ritterspach 1 doppelt Jagdgewehr
Geil Friedrich ein Gewehr
Thurn Christian ein Gewehr.

Sie werden daher aufgefordert, diese Waffen an das Commissariat Hutewald unverzüglich abzuliefern bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln.

Der Bataillonschef & Militärcommissär

L. Stöckle

Mayer

Die Waffen gemäß Schein d. 20/6 49
J. Ritterspach

Kirchheim, 7. Juni 1849.

**Im Namen des pfälzischen Volkes.**

# Der Civilcommissär

des

## Landcommissariatsbezirks Kirchheimbolanden

an

**sämmtliche Bürgermeister und Vorsteher der Gemeinde des Land-Commissariats-Bezirks.**

(Die Erhebung der direkten Steuern betreffend.)

Es ist dringend nöthig, daß nunmehr die rückständigen direkten Steuern durch die Steuereinnehmer unverzüglich in Erhebung gesetzt und sofort diese Perzeption in laufende Ordnung gebracht werde.

Damit diese Steuerbeamte übrigens in ihren Amtsfunktionen ungestört operiren und ihren Dienstgeschäften gehörig nachkommen können, wird folgendes verfügt:

1. Die Steuer-Einnehmer haben nach geschlossener Publikation des Gegenwärtigen sogleich die Steuer-Erhebung in ihren respectiven Amtsgemeinden nach bisheriger Weise auszuschreiben und die Erhebung schleunigst in Vollzug zu setzen.

2. Die Gemeindeverwaltungen haben diese Steuerbeamten bei ihren Amtsoperationen auf jede nöthige Weise nicht nur zu unterstützen, sondern auch jeder Widersetzlichkeit kräftig entgegen zu wirken.

3. Den Steuer-Einnehmern, sowie allen mit dem äußeren Dienste beauftragten Beamten wird im nöthigen Falle militärische Mannschaft zur Verfügung gestellt; und sollten Unfuge oder Excesse in Gemeinden auch nur versucht werden wollen, so wird mittelst militärischer Exekution gegen solche Gemeinden mit allem Ernste eingeschritten werden, indem es im ausdrücklichen Willen der prov. Regierung liegt, daß im Interesse der allgemein deutschen Sache die strengste Ordnung aufrecht gehalten werde.

4. Die Localbeamten sind persönlich verpflichtet, die geringsten unerlaubten Vorfälle nöthigen Falls durch Estaffete hierorts anzuzeigen, um geeigneten Falls die nöthigen Maßregeln ergreifen zu können.

5. Gegenwärtiges ist durch die Localbeamten sogleich bei versammelten Gemeinden laut und deutlich zu erklären und alsdann an öffentlichen Orten anzuschlagen.

**Der Civilcommissär:**

Mayer

Mr. vorstehendes gemäß publicirt
Ogersheim d. 20/6 49
Mayer

Schwarz

529

Kirchheim, den 1. Juny 1849.

# Der Civilcommissär

für den

## Land-Commissariats-Bezirk Kirchheimbolanden

an

**den Bürgermeister** der Gemeinde Bischheim

Durch Dekret der provisorischen Regierung vom 26. Mai 1849 (Amtsblatt Nr. 6) ist eine neue Gemeindeordnung eingeführt, und verordnet worden, daß die Wahlen der Mitglieder der Gemeinderäthe spätestens bis zum 4. Juni d. J. beendet sein müssen.

Unter Hinweisung auf den Art. 3 des angezogenen Dekrets gebe ich Ihnen nunmehr auf, die Neuwahlen auf Sonntag den 3ten Juni, Nachmittags 3 Uhr in Ihrer Gemeinde anzuordnen und resp. alle 21 Jahre alten Bewohner Ihrer Gemeinde aufzufordern, an obigem Tage auf dem Gemeindehause zur Ausübung ihres Wahlrechts sich einzufinden.

Zugleich bemerke ich Ihnen, daß mit Leitung der Wahlhandlung Bürger Finanzrath Moder von Kirchheim beauftragt ist.

Müller.

Wie vorstehend verkündet
Kirchheim d. 20 Juni 1849.
Moder
Blewitt

~~Beilage No. 1.~~

Klapper Gottfried
Jorschall Friedrich
Braun Philipp
Burkhart Carl I.
Löwenhaupt Christian II.
Böhm Peter
Baj der dritten Wahl
Philipp Lampert I.
Gottfried Maier



No 1.

[Con]

# Instruktion

zur Vornahme der Wahl der Gemeinderäthe und des Bürgermeisters auf Grund der Gemeindeordnung der Pfalz vom 26. Mai 1849.

§ 1.

Die von dem Civilkommissär zur Vornahme der Wahl beauftragte Commissäre, umgeben sich mit einer aus 3 Gliedern bestehenden Wahlcommission, die aus den wahlfähigen Bürgern gebildet wird. Diese Commission hat die nothwendigen Aufschlüsse und endgültigen Entschließungen bezüglich aller vorkommenden Anstände zu geben.

§ 2.

Die Wahlcommission fertigt ein Verzeichniß der Wähler (siehe Beilage No. 1); dann ein doppeltes Verzeichniß über die Abstimmigen (Beilage No. 2); 3. ein doppeltes Protokoll über den Wahlakt selbst. — Alles dies wird von dem Wahlkommissär und den drei Beisitzenden unterschrieben; eins der Exemplare der Abstimmungen und des Wahlprotokolls erhält der Civilcommissär, die übrigen Exemplare und die Urwählerliste bleiben in dem Gemeinde-Archive deponirt.

§ 3.

Die Abstimmung wird durch Wahlzettel ohne Unterschrift, aber in Person ausgeübt. Jeder volljährige, männliche Bewohner, der seit 6 Monaten in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat, und nicht durch Urtheilspruch seiner bürgerlichen Rechte beraubt ist, kann wählen und gewählt werden.

§ 4.

Es ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich, das heißt der Gewählte muß wenigstens 1 Stimme mehr als die Hälfte der Wählenden haben.— Ersatzmänner werden keine gewählt.— Die Anzahl des Gemeinderathes bleibt wie bisher.

§ 5.

Jeder Wählende muß, wenn es nicht bereits geschehen, der Reichsverfassung Eid leisten. Daß dies geschehen ist, muß in der Wahlliste vorgemerkt werden.

§ 6.

Sobald der Gemeinde-Rath gewählt, schreitet derselbe zur Wahl des Bürgermeisters. Ist der zum Bürgermeister, oder Adjunkt Gewählte ein Mitglied, so muß er aus dem Gemeinde-Rathe austreten, und an dessen Stelle wird ein anderes Gemeinderaths-Glied gewählt.

§ 7.

Wollen verschiedene Gemeinden, wie bisher, einen Bürgermeister, so haben die Gemeinderäthe der verschiedenen Gemeinden gemeinschaftlich die Bürgermeisterwahl vorzunehmen. Die Adjunkten wählt jede Gemeinde für sich.

Kirchheimbolanden den 1. Juny 1849.

**Der Civilcommissär.**

**Müller.**

N.B. Wenn das große Aufgebot schon vorhanden ist, so muß die Wahlzeit so lange verschoben werden, bis die Abstimmungen des ersten Aufgebots, welche mit Sicherheit geschehen, eingetroffen sind, also bis morgen.

Gemeinden d. 23/6 49.

Zepp
Sonnenkamp
Ebale



Heute den vier und zwanzigsten Juni 1869;
in Folge Delegation des Herrn Bürgermeisters in Kirchspielsangelegenheiten; in der Untersuchung gegen die Vorsteher und Mitschuldigen der preußischen Wahlumtriebe in der Pfarrei Sulau Herr Schatzrath, Kgl. Kreisrichter des Kreises Bingen Calmelet, in Begleitung des stellvertretenden Gerichtsschreibers Anton Blanck, und in die Gemeinde Dalheim begeben und sind unbehindert von der Bevölkerung dieser Gemeinde vom Beginn des sogenannten Amtsrath-Aufhebens etc. gelangten Akten und Correspondenz in Erfahrung zu nehmen. Abends um ½8 Uhr angelangt, verfügten Wir Uns sofort zu dem Bürgermeister Neumann daselbst, gaben denselben von dem Zwecke unserer Anwesenheit Kenntniß und dieser begab sich sofort, persönlich von von den Commissionsmitgliedern zu einer den „Civil- und Militairbehörden zugekommenen Zuschrift etc. mit dem Beifügen vor, daß er weiteres nicht erhalten habe. Diese wurden sofort recognoscirt, nachdem sie in Erfahrung genommen waren. Zugleich machte man dem genannten Bürgermeister erklärlich, daß in Folge angeordneter Arrest von Seiten der preußischen Regierung Johann Meyer, Pflugführer in Planzenspar zum Bürgermeister der Gemeinde erwählt worden sey und dieser sich einiger Zeit seine Geschäfte angetreten habe. — Sodann erklärte der Bürgermeister auf Befragen, daß durch den Bürger Adam Schmitz dahier in Folge Auftrags des Commissionsmitgliedes in Bingen behufen auf Gulden und einige Bürger — 25 Procent der Bürger — um ihn, den Bürgermeister, Jakob Apfel und Heinrich Busch dahier ersuchen worden seyen. Dieselben in Folge Einladung

Blanck 533 Calmelet

der zunächst Adam Pfannenschmidt erschienen und die Erklärung des Eingangsmeisters Brun denselben bezeichnet worden, fügte er bei, daß er das ihm zugekommene Amtsterium nicht wahrzunehmen könne, da er es mit seinem übrigen Vermögen verschuldet habe, deshalb aber in einigen Tagen übergeben werde. Die erhobenen Gelder sind nach Erklärung des Bürgermeisters Pfannenschmidt noch in dessen Hände.

Worüber gegenwärtiges Protokoll, welches von dem Eingangsmeister Pfannenschmidt und Adam Pfannenschmidt nach Vorlesung mit uns Beiständen unterschrieben wurde.

Angenommen

A. Pfannenschmidt

Blank

Nach Einsammlung dieser Amtsgeschäfte in Arbeit begriffenen Reise Geld zu dem Eingangsmeisteramt Zunftes in der Gemeinde Königsfeld, welches um 11 Uhr eingekommen ist, begaben wir uns in die Wohnung des derzeitigen Eingangsmeisters Brun und nachdem wir den Fall an das Gericht mündlich eröffnet und eröffnet hatten, legte uns derselbe beigehaftete Geldsachen, welche wir nunmehr genau zählten und mit der Erklärung war, daß weitere Gefälle nicht erhalten habe. Dieselben wurden sofort in Haftung genommen. Zugleich bemerkte derselbe, daß bei dem Zeitabgange Brunn und Lauer dieser Zunftamtsgefälle erhalten werden sagen. —

Zu Folge erfolgender Einladung erschienen besagte Zunftamtsbürger Brunn und Lauer zu Königsfeld und erklärten, daß sie zufolge der beigehaftenen und über dieselben übergebenen zwei „Urkunden" — Quittungen zur Zahlung und Gutsammlung — jeder von ihnen

Einsicht
Ablieferung des Eingangsmeisteramts vom Wirth Gefällen nach Königsfeld
1/4 11 Uhr

einen Gulden willkürlich auf die verlangte Summe von dem „Eingangsmeister" Pfeiffer, und die erzgnädigst Konkursen und Haftung zu besorgen bezahlt hätten. Diese Urkunden wurden sofort in Haftung genommen und als quittirt gemarkt. —

Worüber gegenwärtiges Protokoll, welches von dem Eingangsmeister Pfeiffer, den Geistlichen Brunn und Lauer mit uns Beiständen unterschrieben wurde.

Pfeiffer
Brunn
Lauer
A. Braun
Blank

Zu dem Eingangsmeister Zunftes bestimmten wir Jacob Pfeiffer von Neuweg und zwar den Eingangsmeister Jacob Pfeiffer der Gemeinde Villingendorf, welcher die Urkunden „Eingangsmeister" Pfeiffer und die Contrakt Urkunden zu besorgen bezahlt hatten. Diese Urkunden wurden sofort in Haftung genommen und als quittirt gemarkt. —

Worüber gegenwärtiges Protokoll, welches von dem Eingangsmeister Pfeiffer, den Geistlichen Brunn und Lauer mit uns Beiständen unterschrieben wurde.

Pfeiffer
Brunn
Lauer
A. Braun
Blank

Nach Einsammlung dieser Amtsgeschäfte in Arbeit begriffenen Reise Geld zu dem Eingangsmeisteramt Zunftes in der Gemeinde Villingendorf, welches um 12 Uhr eingekommen ist, begaben wir uns in die Wohnung des derzeitigen Eingangsmeisters Pfeiffer und nachdem wir den Fall an das Gericht mündlich eröffnet hatten, legte uns derselbe beigehaftete Geldsachen, welche wir nunmehr genau zählten und mit der Erklärung war, daß weitere Gefälle nicht erhalten habe. Dieselben wurden sofort in Haftung genommen und sofort Protokoll — Auszug — aufgenommen. Zugleich bemerkte derselbe, daß bei dem Zeitabgange Brunn und Lauer dieser Zunftamtsgefälle erhalten werden sagen. —

Zu Folge erfolgender Einladung erschienen besagte Zunftamtsbürger Brunn und Lauer zu Königsfeld und erklärten, daß sie zufolge der beigehaftenen und über dieselben übergebenen zwei „Urkunden" — Quittungen zur Zahlung und Gutsammlung — jeder von ihnen

Folge
Auszug

einen Gulden willkürlich auf die verlangte Summe von dem „Eingangsmeister" Pfeiffer, und die erzgnädigst Konkursen und Haftung zu besorgen bezahlt hätten. Diese Urkunden wurden sofort in Haftung genommen und als quittirt gemarkt. —

Worüber gegenwärtiges Protokoll, welches von dem Eingangsmeister Pfeiffer, den Geistlichen Brunn und Lauer mit uns Beiständen unterschrieben wurde.

Pfeiffer
Brunn
Lauer
A. Braun
Blank

Zu dem Eingangsmeister Zunftes bestimmten wir Jacob Pfeiffer von Neuweg und zwar den Eingangsmeister Jacob Pfeiffer der Gemeinde Villingendorf, welcher die Urkunden „Eingangsmeister" Pfeiffer und die Contrakt Urkunden zu besorgen bezahlt hatten. Diese Urkunden wurden sofort in Haftung genommen und als quittirt gemarkt. —

Worüber gegenwärtiges Protokoll, welches von dem Eingangsmeister Pfeiffer, den Geistlichen Brunn und Lauer mit uns Beiständen unterschrieben wurde.

Pfeiffer
Brunn
Lauer
A. Braun
Blank

gemacht erhalten, diese Schätzung nicht vollständig
sein sollte. Etwaige hier auf Erklärung des Eingesandten
gemäß und Mängel in dieser Gemeinde nicht
erhoben wurden. —

Hierüber gegenwärtiges Protokoll welches von den
Einzugsmeistern Wagner und Blanck und Feuerwehrmann
Heinrich Schneider eigenhändig unterschrieben wurde.

Mattrud Wagner Blanck

Hierauf wurfen wir uns nach der Gemeinde Ober-
weiser, um bei dem in Folge Anwendung der pre-
ußischen Regierung zum Einzugsmeister dieser
Gemeinde ernannten Johannes Wolenger die der-
selben aus der „Einzug- und Polizeiverwaltung"
von dem Landwehrbataillon übernommenen Gegenstände
in Empfang zu nehmen. Nachdem derselbe die Sache
in seinem Enthusiasmus willigst annahm, erklärte
derselbe, daß ihm außer der „Amts- und Polizeiverwaltung"
bleibend der preußischen Regierung" von den Behörden
des landwirthschaftlichen Vereins keine Circular-
Ai: zugekommen sei, indem er erst vor 5 Tagen
aber Ctzu Zung in Amts-Thätigkeit getreten sei.
Auch fanden sich in den Schranken, welcher Durch-
nahme welcher Gegenstände bestimmt ist, nichts
vor, weswegen wir uns übergangen.

Hierüber Protokoll, welches nach Genehmigung
von Johannes Wenger mit uns Feuerwehrmann
Heinrich Schneider unterschrieben wurde.

Wagner

Mattrud Blanck

Vorgelesen und genehmigt wie Eingangs.

Mattrud Blanck

Porto
andrseitige Ausl.
Descrt 7½ „
= 7½ 14½



# Protokoll.

| | | |
|---|---|---|
| Eine Pistole von Philipp Schmitt | | 2 fl 30 |
| " " " Carl Lumerich | | 2 fl 30 |
| " " " Adam Mosel | | 2 fl 30 kr. |
| Eine Flinte von Johann Lüttler | | 4 fl — |
| Drei Pistolen von der Landesstiftungsverwaltung | | 1 „ 30 |
| Eine Flinte von Martin Hartmann | | 10 „ — |
| Eine Pistole von Andreas Kulsyker | | 7 „ — |
| Eine Pistole von Peter Schneider | | 6 „ — |
| Eine Pistole von Demselben | | 1 „ 30 |
| Eine Flinte von Adam Brese | | 4 „ — |
| Zwei Pistolen von Wilhelm Lindemann | | 3 „ 30 |
| Eine Pistole von Fr. Lutz | | 1 „ 45 |
| Eine Flinte von Fr. Jos. Brese | | 7 „ — |
| Eine Pistole von Demselben | | 2 „ 30 |
| Zwei Flinten von Jakob Baum | | 14 „ — |
| Zwei do. Gewehre mit Bajonett von Bernard Weiß | | 12 „ — |
| Eine Doppelflinte von Johann Bracy | | 18 „ — |
| Eine Flinte von Nikolaus Weiß | | 7 „ — |
| Eine do. von Georg Brese | | 10 „ — |
| Ein Carabiner von Demselben | | 5 „ — |
| Eine Flinte do. von Demselben | | 5 „ — |
| Ein Bajonett „ | | „ 36 |
| Ein Schlagpistol von Nic. Baum | | 6 „ — |
| Eine Flinte von Fr. Adam Schmidt | | 5 „ 30 |
| Eine Pistole von Demselben | | 1 „ — |
| Dreizehn ℔ Blei von Demselben | | 2 „ — |
| Eine Flinte von Fr. Brese | | 4 „ — |
| 1 ℔ Blei von Demselben | | „ 10 |
| | | 146 „ 31 |

Uebertrag fl. 126.

| | | |
|---|---|---|
| Für Flinte von Hf. Kräuter | 2.— | |
| Für do von Pfarrer Kräuter | 2.— | |
| Für do von Hf. Dechsinger | 5.— | |
| Für Flinte von Georg Friedrich Hartmann | 5 f. | |
| Für Pulverschubel von Hartmann | 168 f. | 31 k. |
| | 10.— | |
| | 190.31 | |

Der Bevollmächtigte der Civil u. Militär-Commission bescheinigt hiemit den Empfang obiger Gewehre u. sonstiger Waffen etc. daß sowohl die Gemeinde Garantie leistet als auch das Mitunterzeichnete im Namen der preußischen Regierung dieselben übernimmt.

Die Waffen sollen an die Oberschimmer Mannschaft abgeliefert werden.

Rehwald
Legionär

Die Bürger der Gemeinde Oberschimm, —

Philipp Meil
Adam Lesch
Hf. Adam Schmitz
Adam Moses
Philipp Dechsinger
Emrich
Johannes Lang
Johannes Leitlein
G. Brehm
Philipp Lauer
Jacob Hartmann
Jacob von Adam
Philipp Fürmann
Hf. Jacob Lesch
Jacob Dast

Philipp Fuchs
Jacob Lauer
Hf. Heinrich Meil
Anton Berg
Lorenz
Heinrich Feld
Lütze Lebs
Schmahl
Meier
Andreas Kaffenber
Hartmann

Jacob Fuchs
Gottfried Leitlein
Georg Lesch
Georg Hf. Völker
Philipp Leitlein
Jacob Hartmann
Peter Fuchs
Heinrich Hartmann

Schwimmer Meil
Hf. Heinrich Feld
Hf. Lauer
Hf. Philipp Feld
Hf. Philipp Leitlein
Jacob Hartmann
Peter Fuchs
Heinrich Hartmann

Oberschimm den 26/6 1829.

Emrich

Blank

Zum Landsturm-Aufgebot gestattet v. 23. Juni 1849. Gr. Elbe-Grün.

F.

[109 — 224]

1. Reports d. ohne Urlaub v. L. Rosenwald, Landwehrmajor d. Div. d. Milit. Commission — für Aufenthalt v. Jahren. —
2. Mehrere Schreiben verschiedenen Inhalts (i. gestr.) v. Schlimm & Müller. —
3. Gesuch v. Aufhebung d. Zwangsbaulichen. —
4. Aufgebot zum Landsturm d. d. 10. Juni v. d. Gem. Zwingen. — An Ober-Commando Straide — d. Techow.
5. Zeitung v. Aug. Zinn v. R. Fuening in Elb-Grün d. d. 12. Juni — Zwangsbaulichen betr. —
6. Waffenablieferungsgestattung v. L. Rosenwald d. d. Gend. —
7. Bekannt. Papiere. — (Gend. Aufgebot. Müller v.)

Gesch. f. die Ob. Behörden u. Kom. Agenden

40) [illegible]

# Protokoll.

Die Gemeinde Albersheim hat unverzüglich für das zweite Aufgebot Personen aufzubringen zu lassen. —

Dieses Aufgebot wird auf den Waffendienst versehen, wenn nicht ihre Mannschaft und andere Ortschaften im Rückstand liegen, dann aber wird die ~~[illegible]~~ den Bürgern der Dienst abnehmen.

Diese Verordnungen sind den benachbarten Gemeinden mitzutheilen.

Für Vollzug derselben ist der gesamte Ortsvorstand verantwortlich.

L. Kehrwald

Bevollmächtigter ~~der Civil u. Militär-~~

Comission.

Abschrift genommen und 6 Exemplare Rittersheim den 6ten Juni 1849.

Der Bürgermeister

Klapper

1 Frankenheim
2 Gundersheim
3 Rittersheim
4 Dittelsheim
5 Albersheim

Von obigem Protokoll Abschrift genommen und 6 Exemplare

Albersheim d. 6ten Juni 1849.

Der Gemeinderath

Mayer
Jacob

Von obigem Protokoll Abschrift genommen und den Inhalt 6 Exemplare bekanntgemacht

Gundersheim den 6ten Juni 1849.

Der Bürgermeister

A. Rittenspach

538

Kirchheim, den 1. Juny 1849.

Nr 1.

# Der Civilcommissär

für den

## Land-Commissariats-Bezirk Kirchheimbolanden

an

**den Bürgermeister**

Durch Dekret der provisorischen Regierung vom 26. Mai 1849 (Amtsblatt Nr. 6) ist eine neue Gemeindeordnung eingeführt, und verordnet worden, daß die Wahlen der Mitglieder der Gemeinderäthe spätestens bis zum 4. Juni d. J. beendet sein müssen.

Unter Hinweisung auf den Art. 3 des angezogenen Dekrets gebe ich Ihnen nunmehr auf, die Neuwahlen auf Sonntag den 3. d. M., des Nachmittags um 3 Uhr in Ihrer Gemeinde anzuordnen und resp. alle 21 Jahre alten Bewohner Ihrer Gemeinde aufzufordern, an obigem Tage auf dem Gemeindehause zur Ausübung ihres Wahlrechts sich einzufinden.

Zugleich bemerke ich Ihnen, daß mit Leitung der Wahlhandlung Bürger beauftragt ist.

Müller.

Kirchheim 2/1/49

Hartmann

nr 2.

An die

# Ortsvorstände des Land-Commissariats

## Kirchheimbolanden.

Aus der Einlage, welche Sie sofort der versammelten Gemeinde vorzutragen haben, werden Sie ersehen, welche Maaßregeln wir im Auftrage der provisorischen Regierung zur Ausführung des Organisations-Dekretes vom 19. May c. getroffen haben.

Sie haben für die schleunigste und pünktlichste Ausführung unserer Bestimmungen Sorge zu tragen; wir erwarten von Ihrem Diensteifer, von Ihrem warmen Gefühle für das Wohl des Vaterlandes, daß Sie Alles anwenden werden, um die Rüstung zu erleichtern und nicht zu erschweren. Die Zeit hierzu reicht vollständig hin und es kömmt auf weiter Nichts als auf den guten Willen an. Wir machen Sie **persönlich** für die strengste Befolgung unserer Verfügung verantwortlich.

Der Cantonalvertheidigungs-Ausschuß wird Ihnen zugleich mit diesem Dekrete die Zeit und den Ort angeben, wo sich die Wehrmänner Ihrer Gemeinde zu stellen haben. Wir übersenden Ihnen ein Schema, was Sie auszufüllen haben und weisen Sie an, Ihre Mannschaften an dem bezeichneten Orte und zu der angegebenen Zeit selbst persönlich hinzuführen, und der Recrutirungs-Commission zugleich mit dem ausgefüllten Schema zu übergeben.

Kirchheimbolanden am 26. May 1849.

**Der Militär-Commissär,**
L. Schlincke.

**Der Civil-Commissär.**
Müller.

Sie haben Ihre Gemeinde versammelt und Ihnen die beiliegenden Schriften mit Worten und Ihnen die beiliegende Proclamation bekannt gegeben und erfolgt hier am 30. May Morgens 8 Uhr wieder Gehorsamst Bericht zu stellen.

Kirchheimbolanden d. 27. May 1849

Nachträglich Inhalt gegeben von den Bürgermeister in Gerbach und verlesen worden

Kirchheim d. 1/6 49

Die Recrutirungs-Commission des Cantons

Hartmann

Der Bürgermeister Bend

Albisheim

Lichtenberg

540

Kirchheim, den 1. Juny 1849.

# Der Civilcommissär

für den

## Land-Commissariats-Bezirk Kirchheimbolanden

an

**den Bürgermeister**

Durch Dekret der provisorischen Regierung vom 26. Mai 1849 (Amtsblatt Nr. 6) ist eine neue Gemeindeordnung eingeführt, und verordnet worden, daß die Wahlen der Mitglieder der Gemeinderäthe spätestens bis zum 4. Juni d. J. beendet sein müssen.

Unter Hinweisung auf den Art. 3 des angezogenen Dekrets gebe ich Ihnen nunmehr auf, die Neuwahlen auf Sonntag den 4. d. M., des Nachmittags um 3 Uhr in Ihrer Gemeinde anzuordnen und resp. alle 21 Jahre alten Bewohner Ihrer Gemeinde aufzufordern, an obigem Tage auf dem Gemeindehause zur Ausübung ihres Wahlrechts sich einzufinden.

Zugleich bemerke ich Ihnen, daß mit Leitung der Wahlhandlung Bürger beauftragt ist.

Müller.

Kirchheim, den 4. Juny 1849.

# Der Civilcommissär

für den

## Land-Commissariats-Bezirk Kirchheimbolanden

an

die Bürgermeisterämter dieses Bezirks.

Nach einer Bekanntmachung der provisorischen Regierung der Rheinpfalz ist der Preis des Salzes um 25 Prozent herabgesezt und soll diese Herabsezung von heute an in Wirksamkeit treten.

Die Bürgermeisterämter sind daher aufgefordert, in ihren Gemeinden augenblicklich bekannt machen zu lassen, daß von heute an das Pfund Salz **3 kr.** kostet.

**Müller.**

An den Bürgermeister
Albrecht
Kirchheim

3)

Stabs-Quartier Göllheim den 6. Juni 1849.

# Bürger
## des Land-Commissariats Kirchheimbolanden.

Der Oberkommandant der Rheinpfalz, General Sznayde bestimmte durch den Tagsbefehl vom 30. Mai (Amtsblatt Nr. 8,) daß dasjenige Bataillon mit Nro. I bezeichnet werden sollte, welches zuerst organisirt und zuerst bereit ist, dem Feinde des Vaterlandes entgegen zu treten. Diese Bezeichnung mit Nro. I. soll der Mit- und Nachwelt darthun, welches die eifrigsten Streiter für die gute Sache, für die Sache des Volkes sind und waren.

Der Tagesbefehl vom 2. Juni (Amtsblatt Nr. 10) erklärt, das aus dem Landkommissariat Kirchheimbolanden hier zusammengezogene Bataillon für das Ite, es soll fortan und für ewige Zeiten heißen:

## „Das erste Bataillon der Pfälzer Volkswehr"

Diese Nummer soll in Eure Fahne gestickt werden. Mitbürger! Ihr werdet die Euch gewordene Ehre würdigen, Ihr werdet aber auch fühlen, was es heißt, sich dieser Ehre stets würdig zu beweisen. Mitbürger aller Stände! wetteifert jetzt in dem Bestreben, für die Sache des Vaterlands durch Anstrengung aller Eurer Kräfte mitzuwirken, jagt die wenigen Unentschlossenen, welche sich noch in Eurer Mitte befinden und sich dem heiligen Dienste entziehen wollen, fort, und hierher, wo die Trommel gerührt wird, liefert **freiwillig**, nicht gezwungen, sämmtliche Waffen ab, damit sie Eurer thatkräftigen Jugend zum Schutz für das Vaterland und für Euch selbst in die Hände gegeben werden können, schickt dieselbe und alle Munition hierher, wir müssen mit allen Mittel versehen sein, um auch wirklich kräftig wirken zu können. Schmiedet für das zweite Aufgebot Spieße oder Sensen. Die Mehrzahl der Gemeinden hat für Blousen Beinkleider, Hemden und Schuhe gesorgt, wollt Ihr Andern zurückstehen, wollt Ihr, daß die Wehrmänner Euerer Gemeinde durch schlechten Anzug und fehlende Bewaffnung hinter den andern nachstehen? Ihr Reichen, denen es gegeben ist, helfet dabei den Armen. Den Armen schlägt das Herz in der Brust ebenso warm, wie Euch. Und Ihr edlen Frauen und Jungfrauen der Pfalz, leset die Aufforderung der provisorischen Regierung vom 2. Juni, was man von Euch hofft, von Euch erwartet. Weit berühmt ist der treue, biedere Charakter, der Fleiß und die Wohlthätigkeit, so wie die Vaterlandsliebe der Pfälzerinnen, beweiset auch jetzt dieses durch die That.

Die weit auseinander liegende Quartiere, erschweren sehr die rasche und tüchtige Ausbildung der Wehrmänner, sie müssen zu weit nach dem Exerzierplatze marschieren und ermüden zu sehr durch den Marsch und die Hitze.

Gern will ich denselben so lange es sich mit der Erfüllung des Dienstes verträgt, Erleichterung verschaffen, und es ist mir auf meinen Antrag gestattet worden, ein Lager aufzuschlagen, unmittelbar in der Nähe des Exerzierplatzes. Dies kann ich jedoch nur ausführen, wenn Ihr, Mitbürger mich dabei unterstützt. Ich bedarf Stroh, einige Stück grobes Leinwand zur Errichtung von Gewehrzelten, Erbsen, Bohnen, Linsen, Reis, Gerste, Gries, Hirse, Kartoffeln, Wein oder Branntwein, Pfeffer, Salz. — Fleischlieferung werde ich verdingen. Mitbürger, was Ihr im Ueberfluß habet, was Ihr entbehren könnt, schickt es hierher, im freudigen Bewußtsein für das Vaterland gewirkt zu haben.

Was Ihr thun wollt, lieben Mitbürger, das thut bald, wir müssen eilen, der Feind steht vor der Thüre, wir werden ihn besiegen, wenn wir vollständig ausgerüstet sind, denn, was uns auch noch an Uebung fehlen sollte, das ersetzt **der frohe frische Muth, das in Euch lebende hohe Freiheitsgefühl, die Liebe für das theure Vaterland.**

**Wer mit solchen Gesinnungen in die Schlacht geht, der muß siegen. Gott wird mit ihm sein.**

Durch Euere Bereitwilligkeit, durch Eueren Eifer ist mir die Ehre geworden, jetzt an der Spitze des **I.** Bataillons der Pfalz zu stehen, Euch allein verdanke ich es, ich kann mich nur dadurch erkenntlich erweisen, daß ich mein Leben für die Sache des Vaterlands, mein Leben für die mir vertraute Mannschaft einsetzen werde.

**Brüderlichen Gruß.**

Der Militär-Commissär und Bataillons-Chef.

**L. Schlincke**, Major.

543

5.) 216

Kirchheim, 7. Juni 1849.

**Im Namen des pfälzischen Volkes.**

# Der Civilcommissär

des

## Landcommissariatsbezirks Kirchheimbolanden

an

**sämmtliche Bürgermeister und Vorsteher der Gemeinde des Land-Commissariats-Bezirks.**

(Die Erhebung der direkten Steuern betreffend.)

Es ist dringend nöthig, daß nunmehr die rückständigen direkten Steuern durch die Steuereinnehmer unverzüglich in Erhebung gesetzt und sofort diese Perzeption in laufende Ordnung gebracht werde.

Damit diese Steuerbeamte übrigens in ihren Amtsfunktionen ungestört operiren und ihren Dienstgeschäften gehörig nachkommen können, wird folgendes verfügt:

1. Die Steuer-Einnehmer haben nach geschlossener Publikation des Gegenwärtigen sogleich die Steuer-Erhebung in ihren respectiven Amtsgemeinden nach bisheriger Weise auszuschreiben und die Erhebung schleunigst in Vollzug zu setzen.

2. Die Gemeindeverwaltungen haben diese Steuerbeamten bei ihren Amtsoperationen auf jede nöthige Weise nicht nur zu unterstützen, sondern auch jeder Widersetzlichkeit kräftig entgegen zu wirken.

3. Den Steuer-Einnehmern, sowie allen mit dem äußeren Dienste beauftragten Beamten wird im nöthigen Falle militärische Mannschaft zur Verfügung gestellt; und sollten Unfuge oder Excesse in Gemeinden auch nur versucht werden wollen, so wird mittelst militärischer Exekution gegen solche Gemeinden mit allem Ernste eingeschritten werden, indem es im ausdrücklichen Willen der prov. Regierung liegt, daß im Interesse der allgemein deutschen Sache die strengste Ordnung aufrecht gehalten werde.

4. Die Localbeamten sind persönlich verpflichtet, die geringsten unerlaubten Vorfälle nötigen Falls durch Estaffete hierorts anzuzeigen, um geeigneten Falls die nöthigen Maßregeln ergreifen zu können.

5. Gegenwärtiges ist durch die Localbeamten sogleich bei versammelten Gemeinden laut und deutlich zu erklären und alsdann an öffentlichen Orten anzuschlagen.

**Der Civilcommissär:**

Mueller

Gedruckt 12 Stück.

ne varietur gemäß Schreiben 13/6 1849

Emrich



6.) 217

# Zahlungs-Aufforderung

**an Bürger** Emmrich Paul v. Gillenheim

In Gemäßheit des Dekrets der provisorischen Regierung der Rheinpfalz vom 26. Mai d. J. sind Sie verpflichtet einen Theil des zu Lasten des pfälzischen Volkes aufzunehmenden Anlehens zu bestreiten.

Nach Art. 5 dieses Dekrets ist Ihr Vermögen unmittelbar von der provisorischen Regierung selbst abgeschätzt und der von Ihnen zu machende Vorschuß auf den Betrag von

Zweihundert Gulden fl. 200 kr. —

festgesetzt worden.

Obige Summe haben Sie, spätere Reklamationen und etwaige Ausgleichungen Ihnen zu Recht vorbehalten, binnen dreier Tage von Zustellung gegenwärtiger Aufforderung an den ~~Cassenseinnehmer Ihres Wohnsitzes~~ Bürgermeister zu entrichten — und zwar bei Vermeidung der sofortigen strengsten Exekution und Bestrafung.

Kirchheimbolanden, den 8 Juni 1849.

**Der Civil-Commissär,**

Mueller

Wörtliche Abschrift ist an den Empfänger abgegangen

Ue

ne varietur gemäß Schreiben 13/6 49

Emrich

# Aufgebot zum Landsturm.

Die Preußen, wenn auch nur in geriger Zahl, nähern sich der Gränze, werden aber nicht den Muth haben, sie zu überschreiten, wenn das Pfälzische Volk zeigt, daß es Mann für Mann entgegentritt. — Pfälzer! jetzt kommt die Zeit, wo ihr bewähren müßt, daß Ihr für die Sache der Freiheit einsteht. Das ganze Land muß von nun an allarmirt seyn; das wird die Preußen abwehren. Es wird darum der Landsturm aufgeboten, und demgemäß geordnet:

1) In jedem Orte ist sofort Sturm zu läuten. Das Läuten beginnt den 11. d. M., früh 6 Uhr und gilt das erste Mal als Zeichen, daß das Vaterland in Gefahr ist und jeder gutgesinnte Bürger auf seinem Posten seyn soll.

2) Sofort haben sich die Bewohner jedes Ortes mit den Waffen, die sie besitzen, seyen es Gewehre, Sensen, Piken, Heu- oder Mistgabeln, Aexte, Dreschflegel und dergleichen, zu versehen, sich geordnet zusammenzustellen und ihre Führer zu wählen.

3) Fortwährend ist in allen Gemeinden jede Bewegung, welche die Preußen vornehmen, durch aufgestellte Wächter auf den Höhen und Thürmen genau zu beobachten und, sobald eine solche erfolgt, durch Sturmläuten und Eilboten weiter zu verbreiten, worauf die Mannschaft jedes Orts nach Vorschrift 2 sich wieder zu versammeln, auch sich mit Lebensmitteln auf wenigstens zwei Tage zu versehen hat.

4) Des Nachts sind, wenn die Preußen sich bewegen, auf den Bergen Feuersignale zu ertheilen. Es sind daher sofort von allen Gemeinden auf den benachbarten Bergen oder Höhen Holzstöße und Allarmpfähle vorzubereiten, auch die erforderlichen Leute zur Durchführung der Signale bereit zu halten.

5) Ferner sind alle Engpässe unverzüglich zu besetzen, und in Vertheidigungszustand zu erhalten, ohne jedoch den Weg völlig zu sperren, bis der Feind wirklich anrückt.

Bürger! wir erwarten, daß diese Verordnung, deren Ausführung wir kräftigst überwachen lassen werden, allenthalben pünktlich erfüllt wird; wir erwarten dies von Euerm Patriotismus. Das Vaterland ist in Gefahr, rettet es!

Kaiserslautern, den 10. Juni 1849.

**Die provsiorische Regierung der Rheinpfalz.**

**P. Fries. Hepp. N. Schmitt.**

**Der Obercommandant der Pfälzer Volkswehr,**

**General Sznayde.**

**Der Chef des Generalstabs,**

**Techow.**

[719]

Lieber Herr Heinz!

Die Zwangsmaßregeln mögen die Zwangsverleihen sind schnell schon eingetreten und ersuche Sie also freundschaftlichst Ihren Entwurf mit Zweihundert Zeilen bis Morgen früh neun Uhr hierher zu bringen oder zu senden.

Die Sache kann gar nicht mißfallen werden und so sind Klagen eingelaufen, weil Zwang bei Ihnen nicht eingetreten sein

Ergebenst hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Reg. Rath

Kirchheim den 23ten Juni 1849

vorverlesen genehmigt.
Kirchheim, den 23. Juni 49
Heinz

547

[219]

Lieber Herr Heinrich!

Die Zwangsmaßregeln wegen des Zwangsculturs sind überall schon eingetreten und ersuche Sie also freundschaftlichst, Ihren Antrag mit Zweihundert Gulden baaren bis Morgen hier wenn Sie können zu bringen oder zu schicken.

Die Sache kann gar nicht umgehen werden und so sind Klagen eingelaufen, weil Zwang bei Ihnen nicht eingetreten sein

Ergebenst hochgeehrter Herr Regierungsrath

Ihr ergebener

Reg. Rath

Kirchheim den 12ten Juni 1849

Die Richtigkeit der Abschrift bestätigt

Gellershausen, den 26/6 49

Emrich

547

[220]

9.

Interims-Schein

Herr Carl Emrich von Illesheim

hat an den unterzeichneten Gemeindemann für die Summe von Zweihundert Gulden

als Beitrag zu den Kosten zur Ablösung der Gemeinden Illesheim, Gellershausen und Lehrberg bei 1849

Gemeindemann

Müller

N.

Wenn der Geber dieses an der gerichtlichen Ablösung nicht gehalten sein sollte, so verbindet sich der Unterzeichnete gegen Rückgabe dieses Scheines zur Zahlung

die Richtigkeit der Abschrift bestätigt

Gellershausen, den 26/6 49

Emrich

548

[211]

No. 11.

Der
Bürgermeister
Albersheim

an

Sie werden hiermit aufgefordert sämmtliche Akten, liegen als Pfänder zu betreffend, der Gemeinde Albersheim gehörige Gegenstände zu übersenden. Zugleich erfolgen Sie im Falle der früheren Bürgermeister das das aufbewahrende, an Ihre geschehen Sperrung in welchen sämmtliche vorhandene Bürgermeisterei gehörige Gegenstände verzeichnet sind welche welche als den früheren Bürgermeister als den Vorstehern der Gemeinderath zurückgegeben ist. Diese Angelegenheit wird im Gemeinde-Archive begreifen.

Desselben sämmtliche Schriftstücke als auch die Ihrer Vorgänger [illegible] Gemeinde Akten hier anhero zu senden.

Bingenheim
den 7t Juli 1849

Der Bürgermeister
Müller

ne varietur [illegible]
Bingenheim, 21/6 49.

550

Na 1.

222

Kaiserslautern, am 3. Mai 1849.

# Der Landesvertheidigungs-Ausschuß
## an den Adressaten.

Der in Folge Beschlusses der gestern dahier stattgehabten allgemeinen Volksversammlung für die Pfalz bestellte Landesvertheidigungs-Ausschuß (**Calmann**, **Didier**, **Fries**, **Greiner**, **Hannitz**, **Dr. Hepp**, **Reichard**, **Schmitt**, Abgeordneter, **Schmidt**, Notär und **Schüler** hat sich constituirt und nachfolgenden Beschluß gefaßt:

1) Der durch die heute dahier abgehaltene allgemeine pfälzische Volksversammlung gefaßte Beschluß soll der Nationalversammlung unverzüglich mitgetheilt, und durch unsere Abgeordneten Interpellation an das Reichsministerium gestellt werden, damit sich dasselbe erklärt, was es in dieser Hinsicht zu thun gedenkt.
2) Die Regierung, die Gerichte und sämmtliche Beamten der Pfalz sollen aufgefordert werden, sich binnen 3 Tagen nach Zustellung dieser Aufforderung schriftlich zu erklären, ob sie die unbedingte Rechtsgültigkeit der Reichsverfassung, sowie aller Beschlüsse der Nationalversammlung anerkennen. Im Falle der Weigerung sind sie Rebellen und ihre Akten wirkungslos.
3) Tritt Widersetzlichkeit von Seiten der Regierung ein, so sollen sofort die Steuern verweigert werden.
4) Die Gemeinden der Pfalz sind sofort aufzufordern, alle waffenfähige Männer so schleunigst als möglich mit Waffen zu versehen.

Indem wir Ihnen von diesem Beschlusse Kenntniß geben, fordern wir Sie auf, Ihre Erklärung in der angedeuteten Frist an uns gelangen zu lassen.

Der Landesvertheidigungs-Ausschuß,

**H. Didier. Reichard. P. Fries. Dr. Greiner. Dr. Hepp.**

552

Nr 2.

[223]

Kirchheimbolanden den 23. May 1849.

# Der Cantonalvertheidigungsausschuß dahier

An

**die Vorstände der Gemeinden des Cantons.**

Nach anliegendem, durch die provisorische Regierung der Pfalz erlassenen Organisationsdekrete für die Pfälzer Volkswehr soll die Volksbewaffnung ungesäumt hergestellt werden.

In frühern Erlassen ist schon ausgesprochen, aus welchen Klassen der männlichen Bevölkerung die drei Aufgebote gebildet werden. Das erste Aufgebot besteht nach §. 2. aus allen waffenfähigen ledigen Pfälzern vom 18. bis zum 30. Jahre. —

Wir haben hier bereits die nach §. 6. vorgeschriebene Rekrutirungscommission gebildet, die im Hause des Wirths Chormann dahier ihren Sitz hat. —

Diese Rekrutirungscommission, sowie die Ortsvorstände sind nach §. 24 mit der Ausübung des beiliegenden Dekrets beauftragt.

Der Cantonalvertheidigungsausschuß fordert hiermit in Folge des beifolgenden Dekrets die Orts-Vorstände des Cantons auf, das Dekret augenblicklich veröffentlichen zu lassen und sofort die ganze Mannschaft des ersten Aufgebots aufzufordern, sich bis **Freitag den 25. May 1849, des Morgens um 8 Uhr hier im Chormann'schen Saale** vor der Rekrutirungs-Commission einzufinden, damit sofort die Einzeichnung und Organisation stattfinden kann.

Auch die im §. 2 des Dekrets ausgesprochene Strafe trifft die Nichterscheinenden, worauf aufmerksam zu machen ist. —

Der Cantonalvertheidigungsausschuß.

**Hitzfeld. Seiler. Müller. Rupprecht. Schmidt. Bechtelsheimer.**

Die vorstehende [illegible]

Kirchheim, [illegible] 49

553

Nr 3.

[224]

# Mitbürger!

Die provisorische Regierung hat die Nachricht erhalten, daß die große Mehrzahl der braven Pfälzer Volkswehr verlangt, daß das erste Aufgebot nicht in zwei Abtheilungen, sondern sofort in der ganzen vollen Zahl unter Waffen treten und mobil gemacht werden soll.

Sie erkennt daraus, daß jeder Pfälzer, Mann für Mann, für das Recht und für die Freiheit einstehen und theilnehmen will an dem heiligen Kampfe für das theure Vaterland.

Mit Freuden erfüllt sie den Wunsch des Volkes und hat uns Unterzeichnete beauftragt in diesem Sinne die Aushebung anzuordnen. Der §. 5 des Organisations-Dekrets für die Volkswehr ändert sich demgemäß jetzt dahin:

„Jeder waffenfähige ledige Pfälzer vom 18. bis zum 30. Jahr hat sich sofort an dem Tage und an dem Orte, wo die Rekrutirungs-Commission es bestimmt, marschfertig zu stellen.“

Von der Dienstpflicht sind befreit:

1. Alle diejenigen, welche durch körperliche Mängel zum activen Dienste untüchtig sind; hierüber entscheidet endgültig der zu jeder Rekrutirung hinzugezogene Arzt.

2) Diejenigen, deren bürgerliche Verhältnisse ihre Anwesenheit in der Heimath unerläßlich machen. — Zur Entscheidung über die darauf gerichteten Anträge tritt sofort in jedem Cantonal-Hauptorte eine Commission zusammen, welche aus folgenden Personen zusammengesetzt ist:

Die sämmtlichen Bürgermeister des Cantons wählen unter sich durch einfache Stimmenmehrheit drei Mitglieder der Commission; diesen treten hinzu zwei von uns bestimmte Bürger, der Eine bestimmt vom Civil-Commissär, der Andere vom Militär-Commissär.

Gegen Entscheidung dieser Commission findet keine Berufung statt.

Sollten wider Erwarten dennoch einzelne dem Wohl des Vaterlandes feindlich gesinnte Bürger sich weigern, dem Befehle zur Einstellung Folge zu leisten, so wird die zwangsweise Einstellung derselben veranlaßt werden. Diejenigen, welche sich durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weise der Einstellung entziehen, werden für Landesverräther erklärt und als solche behandelt. Die Eltern sind für ihre Söhne verantwortlich. Zur Ausführung dieser Maßregeln und zur Ergänzung der Bestimmungen des Organisations Decretes vom 19. May c. wird noch Folgendes angeordnet:

1. Jeder Mann, welcher in das mobile Heer tritt, muß versehen sein mit:
   a. einer Waffe, worüber zu 4 das Nähere besagt wird; b. zwei Hemden; c. zwei Paar Schuhe oder Stiefel; d. einer Blouse oder sonstigem dienstauglichen Anzug; e. 2 Paar Strümpfe; f. einer leinenen Tasche,

2. Für diejenigen Wehrmänner, welche durch Armuth verhindert sind, obige Gegenstände anzuschaffen, hat die Gemeinde den Bedarf sofort zu beschaffen.

3. Schneider, Schuhmacher, Sattler und Büchsenmacher, welche der Einzeichnung unterliegen, haben wo möglich ihr nothwendigstes Handwerkszeug mitzubringen.

4. Auf die Befolgung des §. 13 des Organisationsdekretes wird aufs strengste gehalten werden. Sämmtliche in den Händen der Gemeinden befindlichen Waffen, sowie sämmtliche Munition muß sofort der Wehrmannschaft, und der etwaige Ueberschuß an die Rekrutirungs-Commission abgeliefert werden.

Jede Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß, wenn die aus derselben zu stellenden Wehrmänner nicht sämmtlich mit Musketen, Büchsen oder Jagdgewehren versehen sind, jener Wehrmann wenigstens eine Pike oder gerade geschmiedete Sense erhält. Die strengste Befolgung dieser Anordnung wird um so mehr erwartet, als jeder Schmied binnen kurzer Frist eine solche Waffe herstellen kann.

Von der Verpflichtung, die in den Händen der Gemeinden befindlichen Gewehre und Munition abzuliefern, können auch die Wehrmänner des 2. und 3. Aufgebots nicht entbunden werden, weil es sich vor Allem darum handelt, **sofort** ein gut bewaffnetes mobiles Heer zu bilden. Es sind bereits Bestellungen auf mehr als 10,000 Stück Gewehre gemacht worden, welche binnen kurzer Frist eintreffen werden; diese sollten dann zunächst zur Ergänzung für die Bewaffnung des mobilen Heeres und dann für das 2. und 3. Aufgebot verwendet werden. Wer solche der Gemeinde gehörige Waffen und Munition nicht abliefert oder verheimlicht, wird mit dem zehnfachen Werthe derselben bestraft. Wir wiederholen den dringenden Wunsch, daß jeder Vaterlandsfreund seine Privat-Waffen, soweit er sie nicht selbst gebraucht, den kampflustigen Wehrmännern nicht vorenthält. Will er dieselbe nur leihweise hergeben, so wird sie ihrem Werth nach abgeschätzt und die Rekrutirungs-Commission giebt ihm einen Revers darüber, daß er entweder die Waffe unbeschädigt oder deren Werth aus Staatskosten zurückerhält. Es bleibt einem solchen Privatmanne unbenommen, denjenigen zu bezeichnen, welcher seine Waffe führen soll.

5. Die Bestimmung, daß jeder Wehrmann vom Tag seines Eintritts Löhnung und Verpflegung erhält, wird auf's Pünktlichste eingehalten werden. Die Zusammenziehung findet in dem Cantonal-Hauptorte Statt; die Wehrmänner marschieren jedoch sofort nach Beendigung des Rekrutirungsgeschäfts nach dem Orte, wo sich das gesammte erste Aufgebot des Land-Commissariats in ein oder mehrere Bataillons formirt, dort wird ihnen sofort die Löhnung gezahlt.

Eurem gesegneten Vaterlande werden durch diese Rüstungen keine Opfer aufgelegt; wir wissen, daß Ihr auch diese willig tragen würdet, aber Opfer sind nicht erforderlich. Bedenkt, daß jährlich mehr als eine Million Gulden reiner Ueberschuß aus der Pfalz nach Alt-Bayern ausgeführt worden sind; bedenkt: daß ein Krieg für das Vaterland, für die Freiheit nicht Jahre, sondern nur einige Monate dauern kann; Bedenkt endlich, daß die Pfalz alle Bedingungen in sich trägt, um aus ihr das glücklichste und freieste Land der Welt zu schaffen, daß Eure Kinder und Enkel Euch für Euer Werk segnen werden! — Säumt also nicht! Geht vor, Mann für Mann! Der Sieg wird unser sein!!

**Nur der Feige bleibt zurück!**

Kirchheimbolanden, den 26. Mai 1849.

**Der Militär-Commissär.** L. Schlincke.

**Der Civil-Commissär.** Müller.

554

ne varietur, genehmigt

Kirchheim, 24/6 49.

Zum Beschlussprotokoll v. 22. Juni 49. – betr. Marktheim.

Fasc. II

H. 225 – 252

1. Bericht des Civilkommiss. Müller an die Finanzcam. d. d. Lösch-Kirchheim d. d. 6 Juni 49. – wegen der Brückenschlag abgeändert v.
2. id. gedruckt v. 7 Juni an die Bürgermeister, st. Entwürfe.
3. } Druck. Entw. – abl. d. – Müller, Fölmicke, Hilpert.
4. }
5. Wasserunterführung Bauordnung d. Müller d. d. 7. Juni. –
6. Gesuch um Ablieferung von Werkzeug und 25 St. Fuhren d. 30 St. Eisen an den die allmählichen d. Civil d. Milit. Commissär Illai an den Bauverwalter, Amtsrat. –
7. Rechtsanwalt, Amtsrat. –
8. Bericht des Hauptmann Falzhafen v. 9. Juni an die Kirchenverwaltung, durch Brunnenmauerung gegen Feuersgefahr und die von der Camp. sich auch auf und Gebäude. –
9. Gesuch des Civilkom. Müller v. 12. Juni zum Brunnenbau, Erlaubnis zurückgestellt d. Kamp.
10. Schreiben Bauordnung – abl. d. –

Kirchheimbolanden den 4ten Juny 1849.
pres. den 6ten d. Abends 6 Uhr.

Nr. 1.

(295)

An die
Steuer Einnehmer sämmtlicher Landcommissariatsbezirke
Kirchheimbolanden

Sie werden hiermit ersucht ungesäumt alle rückständigen Steuern, Holzgelder und sonstigen Rentto Gefälle beizutreiben.

Jeder Einnehmer wird bei Empfang dieses für seine Steuergemeinde einen Erhebungstag ausschreiben und zwar den ersten Aufschreibtag den 8ten Juny und dann so fort von acht Tagen zu acht Tagen, dieses durch die Schelle in den einzelnen Gemeinden bekannt machen lassen unter Androhung von Exekution; zugleich aber machen erstere Erhebungstage die Exekutionen gegen solche Individuen einleiten, die offenbar nicht zu den Unbemittelten gehören und deren Weigerung nur Folge ihres bösen Willens ist.

Gegen Unbemittelte mögen mehr mit Schonung verfahren werden.

Die Herrn Einnehmer werden die Wichtigkeit und Dringlichkeit dieser Erhebungen nicht verkennen und alle ihre Sicher der Pflicht zuwenden.

An den Schabungsbeigeordneten unserer Deligirten der Regierung, wenn möglich bei ihnen einzutreffen, und Sie in Ausführung ihrer Funktionen zu unterstützen.

J. f. d. Bürgermeister

Mit deutschem Gruße
ge. ab. Dr. Daly Land Commissar
Müller

Ad [illegible]

ne varietur gewerkschaftlich
Wolfenschwiem 29/6 1848
Bader

Blank

Steuerpflichtige

Mathias Weiß

Marnheim

Kirchheim, 7. Juni 1849.

**Im Namen des pfälzischen Volkes.**

# Der Civilcommissär

des

## Landcommissariatsbezirks Kirchheimbolanden

an

**sämmtliche Bürgermeister und Vorsteher der Gemeinde des Land-Commissariats-Bezirks.**

(Die Erhebung der direkten Steuern betreffend.)

Es ist dringend nöthig, daß nunmehr die rückständigen direkten Steuern durch die Steuereinnehmer unverzüglich in Erhebung gesetzt und sofort diese Perzeption in laufende Ordnung gebracht werde.

Damit diese Steuerbeamte übrigens in ihren Amtsfunktionen ungestört operiren und ihren Dienstgeschäften gehörig nachkommen können, wird folgendes verfügt:

1. Die Steuer-Einnehmer haben nach geschlossener Publikation des Gegenwärtigen sogleich die Steuer-Erhebung in ihren respectiven Amtsgemeinden nach bisheriger Weise auszuschreiben und die Erhebung schleunigst in Vollzug zu setzen.

2. Die Gemeindeverwaltungen haben diese Steuerbeamten bei ihren Amtsoperationen auf jede nöthige Weise nicht nur zu unterstützen, sondern auch jeder Widersetzlichkeit kräftig entgegen zu wirken.

3. Den Steuer-Einnehmern, sowie allen mit dem äußeren Dienste beauftragten Beamten wird im nöthigen Falle militärische Mannschaft zur Verfügung gestellt; und sollten Unfuge oder Excesse in Gemeinden auch nur versucht werden wollen, so wird mittelst militärischer Exekution gegen solche Gemeinden mit allem Ernste eingeschritten werden, indem es im ausdrücklichen Willen der prov. Regierung liegt, daß im Interesse der allgemein deutschen Sache die strengste Ordnung aufrecht gehalten werde.

4. Die Localbeamten sind persönlich verpflichtet, die geringsten unerlaubten Vorfälle nöthigen Falls durch Estaffete hierorts anzuzeigen, um geeigneten Falls die nöthigen Maßregeln ergreifen zu können.

5. Gegenwärtiges ist durch die Localbeamten sogleich bei versammelten Gemeinden laut und deutlich zu erklären und alsdann an öffentlichen Orten anzuschlagen.

**Der Civilcommissär:**

Mueller

vernommen ganz gehorsam.

Dorchheim, den 23/6 1849

Weiß

No 1.

An die

# Ortsvorstände des Land-Commissariats

## Kirchheimbolanden.

Aus der Einlage, welche Sie sofort der versammelten Gemeinde vorzutragen haben, werden Sie ersehen, welche Maaßregeln wir im Auftrage der provisorischen Regierung zur Ausführung des Organisations-Dekretes vom 19. May c. getroffen haben.

Sie haben für die schleunigste und pünktlichste Ausführung unserer Bestimmungen Sorge zu tragen; wir erwarten von Ihrem Diensteifer, von Ihrem warmen Gefühle für das Wohl des Vaterlandes, daß Sie Alles anwenden werden, um die Rüstung zu erleichtern und nicht zu erschweren. Die Zeit hierzu reicht vollständig hin und es kömmt auf weiter Nichts als auf den guten Willen an. Wir machen Sie **persönlich** für die strengste Befolgung unserer Verfügung verantwortlich.

Der Cantonalvertheidigungs-Ausschuß wird Ihnen zugleich mit diesem Dekrete die Zeit und den Ort angeben, wo sich die Wehrmänner Ihrer Gemeinde zu stellen haben. Wir übersenden Ihnen ein Schema, was Sie auszufüllen haben und weisen Sie an, Ihre Mannschaften an dem bezeichneten Orte und zu der angegebenen Zeit selbst persönlich hinzuführen, und der Recrutirungs-Commission zugleich mit dem ausgefüllten Schema zu übergeben.

Kirchheimbolanden am 26. May 1849.

**Der Militär-Commissär,** L. Schlincke.

**Der Civil-Commissär.** Müller.

Sie haben Ihre zur [illegible] Aufgebotene Mannschaften mit Waffen und Munition in [illegible] folgende Provisionen versehen [illegible] Einsatzes am künftigen Mittwoch [illegible] 8 Uhr vor [illegible] Lokale zu gestellen.

Kirchheimbolanden, 27. May 1849.

Der Militärcommissär des Cantons Kirchheimbolanden

[illegible]

An

Herrn Bürgermeister der Stadt

Morschheim

560

Nr 9.

# Mitbürger!

Die provisorische Regierung hat die Nachricht erhalten, daß die große Mehrzahl der braven Pfälzer Volkswehr verlangt, daß das erste Aufgebot nicht in zwei Abtheilungen, sondern sofort in der ganzen vollen Zahl unter Waffen treten und mobil gemacht werden soll.

Sie erkennt daraus, daß jeder Pfälzer, Mann für Mann, für das Recht und für die Freiheit einstehen und theilnehmen will an dem heiligen Kampfe für das theure Vaterland.

Mit Freuden erfüllt sie den Wunsch des Volkes und hat uns Unterzeichnete beauftragt in diesem Sinne die Aushebung anzuordnen. Der §. 5 des Organisations-Dekrets für die Volkswehr ändert sich demgemäß jetzt dahin:

„Jeder waffenfähige ledige Pfälzer vom 18. bis zum 30. Jahr hat sich sofort an dem Tage und an dem Orte, wo die Rekrutirungs-Commission es bestimmt, marschfertig zu stellen."

Von der Dienstpflicht sind befreit:

1. Alle diejenigen, welche durch körperliche Mängel zum activen Dienste unfähig sind; hierüber entscheidet endgültig der zu jeder Rekrutirung hinzugezogene Arzt.

2) Diejenigen, deren bürgerliche Verhältnisse ihre Anwesenheit in der Heimath unerläßlich machen. — Zur Entscheidung über die darauf gerichteten Anträge tritt sofort in jedem Cantonal-Hauptorte eine Commission zusammen, welche aus folgenden Personen zusammengesetzt ist:

Die sämmtlichen Bürgermeister des Cantons wählen unter sich durch einfache Stimmenmehrheit drei Mitglieder der Commission; diesen treten hinzu zwei von uns bestimmte Bürger, der Eine bestimmt vom Civil-Commissär, der Andere vom Militär-Commissär.

Gegen Entscheidung dieser Commission findet keine Berufung statt.

Sollten wider Erwarten dennoch einzelne dem Wohl des Vaterlandes feindlich gesinnte Bürger sich weigern, dem Befehle zur Einstellung Folge zu leisten, so wird die zwangsweise Einstellung derselben veranlaßt werden. Diejenigen, welche sich durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weise der Einstellung entziehen, werden für Landesverräther erklärt und als solche behandelt. Die Eltern sind für ihre Söhne verantwortlich. Zur Ausführung dieser Maßregeln und zur Ergänzung der Bestimmungen des Organisations Decretes vom 19. May c. wird noch Folgendes angeordnet:

1. Jeder Mann, welcher in das mobile Heer tritt, muß versehen sein mit:
   a. einer Waffe, worüber zu 4 das Nähere besagt wird; b. zwei Hemden; c. zwei Paar Schuhe oder Stiefel; d. einer Blouse oder sonstigem dienstlichen Anzug; e. 2 Paar Strümpfe; f. einer leinenen Tasche,

2. Für diejenigen Wehrmänner, welche durch Armuth verhindert sind, obige Gegenstände anzuschaffen, hat die Gemeinde den Bedarf sofort zu beschaffen.

3. Schneider, Schuhmacher, Sattler und Büchsenmacher, welche der Einzeichnung unterliegen, haben wo möglich ihr nothwendigstes Handwerkszeug mitzubringen.

4. Auf die Befolgung des §. 13 des Organisationsdekretes wird aufs strengste gehalten werden. Sämmtliche in den Händen der Gemeinden befindlichen Waffen, sowie sämmtliche Munition muß sofort der Wehrmannschaft, und der etwaige Ueberschuß an die Recrutirungs-Commission abgeliefert werden.

Jede Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß, wenn die aus derselben zu stellenden Wehrmänner nicht sämmtlich mit Musketen, Büchsen oder Jagdgewehren versehen sind, jener Wehrmann wenigstens eine Pike oder gerade geschmiedete Sense erhält. Die strengste Befolgung dieser Anordnung wird um so mehr erwartet, als jeder Schmied binnen kurzer Frist eine solche Waffe herstellen kann.

Von der Verpflichtung, die in den Händen der Gemeinden befindlichen Gewehre und Munition abzuliefern, können auch die Wehrmänner des 2. und 3. Aufgebots nicht entbunden werden, weil es sich vor Allem darum handelt, **sofort** ein gut bewaffnetes mobiles Heer zu bilden. Es sind bereits Bestellungen auf mehr als 10,000 Stück Gewehre gemacht worden, welche binnen kurzer Frist eintreffen werden; diese sollten dann zunächst zur Ergänzung für die Bewaffnung des mobilen Heeres und dann für das 2. und 3. Aufgebot verwendet werden. Wer solche der Gemeinde gehörige Waffen und Munition nicht abliefert oder verheimlicht, wird mit dem zehnfachen Werthe derselben bestraft. Wir wiederholen den dringenden Wunsch, daß jeder Vaterlandsfreund seine Privat-Waffen, soweit er sie nicht selbst gebraucht, den kampflustigen Wehrmänner nicht vorenthält. Will er dieselbe nur leihweise hergeben, so wird sie ihrem Werth nach abgeschätzt und die Rekrutirungs-Commission giebt ihm einen Revers darüber, daß er entweder die Waffe unbeschädigt oder deren Werth aus Staatskosten zurückerhält. Es bleibt einem solchen Privatmanne unbenommen, denjenigen zu bezeichnen, welcher seine Waffe führen soll.

5. Die Bestimmung, daß jeder Wehrmann vom Tag seines Eintritts Löhnung und Verpflegung erhält, wird auf's Pünktlichste eingehalten werden. Die Zusammenziehung findet in dem Cantonal-Hauptorte Statt; die Wehrmänner marschieren jedoch sofort nach Beendigung des Rekrutirungsgeschäfts nach dem Orte, wo sich das gesammte erste Aufgebot des Land-Commissariats in ein oder mehrere Bataillons formirt, dort wird ihnen sofort die Löhnung gezahlt.

Eurem gesegneten Vaterlande werden durch diese Rüstungen keine Opfer aufgelegt; wir wissen, daß Ihr auch diese willig tragen würdet, aber Opfer sind nicht erforderlich. Bedenkt, daß jährlich mehr als eine Million Gulden reiner Ueberschuß aus der Pfalz nach Alt-Bayern ausgeführt worden sind; bedenkt: daß ein Krieg für das Vaterland, für die Freiheit nicht Jahre, sondern nur einige Monate dauern kann; Bedenkt endlich, daß die Pfalz alle Bedingungen in sich trägt, um aus ihr das glücklichste und freieste Land der Welt zu schaffen, daß Eure Kinder und Enkel Euch für Euer Werk segnen werden! — Säumt also nicht! Geht vor, Mann für Mann! Der Sieg wird unser sein!!

**Nur der Feige bleibt zurück!**

Kirchheimbolanden, den 26. Mai 1849.

**Der Militär-Commissär.**
L. Schlincke.

**Der Civil-Commissär.**
Müller.

561

[229]

Nr 3.

## Zur Waffenfrage.

1. Bürgermeister Klingenschmidt hat bereits 2 Flinten abgeliefert, es ist ihm als Hauptbesitzer gestattet ein Gewehr zu behalten.

2. Jakob Rauch hat eine Flinte abgegeben, der 2te darf er als Hauptbesitzer behalten.

3. Lit Rauch muß seine Büchse herausgeben, der Doppelflinte darf er als Hauptbesitzer ebenfalls behalten. —

4. Wenn die Flinte des Adolf Lurch nicht sein eigen ist, so hat er sie in Ihre Hände zu stellen, damit sie durch abgeholt werden. —

Alle übrigen Waffen müssen abgeliefert werden.

Breitbach 7 Juny 1848

Müller

Carl Thomas

562

Nr 3.

Wolkersheim, den 26 Juni 1848.

ne varietur paraphirt

Düsseldorf, 23/6 1849

Oberlandesgericht.

Bl

Königlich preußische Allerhöchste an der Rhein d. 9. Juni 1849

Nr 3.

(230)

An

den Königlichen Landrath

in

Düsseldorf

Die Mennoniten Henry Cuijer, Daniel Moerland und Peter Luyt aus Moerschenn haben sich seit geraume Zeit der Compagnie entzogen, und sich über den Grund des Ausbleibens aufzumachen, sich dieselben aufzugeben, sich unverzüglich bei Vermeidung zwangsweiser Herbeischaffung aufzugeben, hierüber zu begründen, ob etwa gültige Unmöglichkeit wegen Krankheit ausgeschlossen, die Gesetze der Kaiser oder der Königin in Rücksicht Colmarden beschränkt sind.

Der Kommando der vierten Abtheilung gegen N II Bataillon

Hollenhofen

Generalmajor

ne varietur paraphirt

Düsseldorf, 23/6 1849

Bl

[231]

Nr. 21.

Erlaß

Die Gemeinde Mettlach hat in Vollzug des Beschlusses Königlicher Regierung bei gesetzlicher Strafe anzuordnen:

1. unverzüglich soviele gesunde Personen herzustellen, als zur Besetzung der ganzen unterhaltspflichtigen Mann-schaft erforderlich ist.

2. mit allen Gesunden Personen zu beraten und unverzüglich Tag und Stelle in Einsicht und den umliegenden Orten Mittheilung zu machen – spätestens bis eine Stunde vor Sonnen Untergang.

3. Hat der erkrankende Feind so stark daß ein Widerstand hier nicht erwartet ist, so hat sich die versammelte Mannschaft gesundet unter einen Führer, nach Umständen gewaffnet zu sich mit der Ledigen Mannschaft zu vereinigen.

Die hiesige Gemeinde ist für die strengste Vollzieh[ung] aller dieser Anordnungen verantwortlich.

Mettlach den 12 Juni 1840

Der Civil Commissair

Müller

Die vorstehende Gemeinde hat

Wadern 23/6 1849

Lauxmann

[232]

Kirchheim, den 1. Juny 1849.

N 41.

# Der Civilcommissär

für den

## Land-Commissariats-Bezirk Kirchheimbolanden

an

**den Bürgermeister** [illegible]

Durch Dekret der provisorischen Regierung vom 26. Mai 1849 (Amtsblatt Nr. 6) ist eine neue Gemeindeordnung eingeführt, und verordnet worden, daß die Wahlen der Mitglieder der Gemeinderäthe spätestens bis zum 4. Juni d. J. beendet sein müssen.

Unter Hinweisung auf den Art. 3 des angezogenen Dekrets gebe ich Ihnen nunmehr auf, die Neuwahlen auf Sonntag den 3. d. M., des Nachmittags um 3 Uhr in Ihrer Gemeinde anzuordnen und resp. alle 21 Jahre alten Bewohner Ihrer Gemeinde aufzufordern, an obigem Tage auf dem Gemeindehause zur Ausübung ihres Wahlrechts sich einzufinden.

Zugleich bemerke ich Ihnen, daß mit Leitung der Wahlhandlung Bürger beauftragt ist.

**Müller.**

me variatur geworden.
Bolanden, den 23/6 1849
[illegible]

Zum Lerch-Jonkeralle v. Ehrenfeld 49. – Geb. Berlin 0.

rescript

J.

[2.33 – 4.12.]

Der Gerichtsvollzieher Friedrich des Königl. Kreis-Gericht zu Berlin Müller & Schlinke, – Lehrer Gottschalk, Romanenplatz, Polizeirath pr. Autor – z. m. Frist.

Protocoll des Empfangsmeisters J. Hohenrath, Commissair, über Abliefer. v. Briefschaften & Akten in d. Geb. Berlin. –

Nr 1.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]



Nr 3.

[illegible]

Kirchheimbolanden den 23. May 1849.

# Der Cantonalvertheidigungsausschuß dahier

An

**die Vorstände der Gemeinden des Cantons.**

Nach anliegendem, durch die provisorische Regierung der Pfalz erlassenen Organisationsdekrete für die Pfälzer Volkswehr soll die Volksbewaffnung ungesäumt hergestellt werden.

In frühern Erlassen ist schon ausgesprochen, aus welchen Klassen der männlichen Bevölkerung die drei Aufgebote gebildet werden. Das erste Aufgebot besteht nach §. 2. aus allen waffenfähigen ledigen Pfälzern vom 18. bis zum 30. Jahre. —

Wir haben hier bereits die nach §. 6. vorgeschriebene Rekrutirungscommission gebildet, die im Hause des Wirths Chormann dahier ihren Sitz hat. —

Diese Rekrutirungscommission, sowie die Ortsvorstände sind nach §. 24 mit der Ausübung des beiliegenden Dekrets beauftragt.

Der Cantonalvertheidigungsausschuß fordert hiermit in Folge des beifolgenden Dekrets die Orts-Vorstände des Cantons auf, das Dekret augenblicklich veröffentlichen zu lassen und sofort die ganze Mannschaft des ersten Aufgebots aufzufordern, sich bis **Freitag den 25. May 1849, des Morgens um 8 Uhr hier im Chormann'schen Saale** vor der Rekrutirungs-Commission einzufinden, damit sofort die Einzeichnung und Organisation stattfinden kann.

Auch die im §. 2 des Dekrets ausgesprochene Strafe trifft die Nichterscheinenden, worauf aufmerksam zu machen ist. —

## Der Cantonalvertheidigungsausschuß.

**Hitzfeld. Seiler. Müller. Rupprecht. Schmidt. Bechtelsheimer.**

ne varietur paraphirt.

Orlenb. 24/6 1849

[illegible]

# Mitbürger!

Die provisorische Regierung hat die Nachricht erhalten, daß die große Mehrzahl der braven Pfälzer Volkswehr verlangt, daß das erste Aufgebot nicht in zwei Abtheilungen, sondern sofort in der ganzen vollen Zahl unter Waffen treten und mobil gemacht werden soll.

Sie erkennt darus, daß jeder Pfälzer, Mann für Mann, für das Recht und für die Freiheit einstehen und theilnehmen will an dem heiligen Kampfe für das theure Vaterland.

Mit Freuden erfüllt sie den Wunsch des Volkes und hat uns Unterzeichnete beauftragt in diesem Sinne die Aushebung anzuordnen. Der §. 5 des Organisations-Dekrets für die Volkswehr ändert sich demgemäß jetzt dahin:

„Jeder waffenfähige ledige Pfälzer vom 18. bis zum 30. Jahr hat sich sofort an dem Tage und an dem Orte, wo die Rekrutirungs-Commission es bestimmt, marschfertig zu stellen.“

Von der Dienstpflicht sind befreit:

1. Alle diejenigen, welche durch körperliche Mängel zum activen Dienste untüchtig sind; hierüber entscheidet endgültig der zu jeder Rekrutirung hinzugezogene Arzt.

2) Diejenigen, deren bürgerliche Verhältnisse ihre Anwesenheit in der Heimath unerläßlich machen. — Zur Entscheidung über die darauf gerichteten Anträge tritt sofort in jedem Cantonal-Hauptorte eine Commission zusammen, welche aus folgenden Personen zusammengesetzt ist:

Die sämmtlichen Bürgermeister des Cantons wählen unter sich durch einfache Stimmenmehrheit drei Mitglieder der Commission; diesen treten hinzu zwei von uns bestimmte Bürger, der Eine bestimmt vom Civil-Commissär, der Andere vom Militär-Commissär.

Gegen Entscheidung dieser Commission findet keine Berufung statt.

Sollten wider Erwarten dennoch einzelne dem Wohl des Vaterlandes feindlich gesinnte Bürger sich weigern, dem Befehle zur Einstellung Folge zu leisten, so wird die zwangsweise Einstellung derselben veranlaßt werden. Diejenigen, welche sich durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weise der Einstellung entziehen, werden für Landesverräther erklärt und als solche behandelt. Die Eltern sind für ihre Söhne verantwortlich. Zur Ausführung dieser Maßregeln und zur Ergänzung der Bestimmungen des Organisations Decretes vom 19. May c. wird noch Folgendes angeordnet:

1. Jeder Mann, welcher in das mobile Heer tritt, muß versehen sein mit:
   a. einer Waffe, worüber zu 4 das Nähere besagt wird; b. zwei Hemden; c. zwei Paar Schuhe oder Stiefel; d. einer Blouse oder sonstigem dienstauglichen Anzug; e. 2 Paar Strümpfe; f. einer leinenen Tasche,

2. Für diejenigen Wehrmänner, welche durch Armuth verhindert sind, obige Gegenstände anzuschaffen, hat die Gemeinde den Bedarf sofort zu beschaffen.

3. Schneider, Schuhmacher, Sattler und Büchsenmacher, welche der Einzeichnung unterliegen, haben wo möglich ihr nothwendigstes Handwerkszeug mitzubringen.

4. Auf die Befolgung des §. 13 des Organisationsdekretes wird aufs strengste gehalten werden. Sämmtliche in den Händen der Gemeinden befindlichen Waffen, sowie sämmtliche Munition muß sofort der Wehrmannschaft, und der etwaige Ueberschuß an die Recrutirungs-Commission abgeliefert werden.

Jede Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß, wenn die aus derselben zu stellenden Wehrmänner nicht sämmtlich mit Musketen, Büchsen oder Jagdgewehren versehen sind, jener Wehrmann wenigstens eine Pike oder gerade geschmiedete Sense erhält. Die strengste Befolgung dieser Anordnung wird um so mehr erwartet, als jeder Schmied binnen kurzer Frist eine solche Waffe herstellen kann.

Von der Verpflichtung, die in den Händen der Gemeinden befindlichen Gewehre und Munition abzuliefern, können auch die Wehrmänner des 2. und 3. Aufgebots nicht entbunden werden, weil es sich vor Allem darum handelt, **sofort** ein gut bewaffnetes mobiles Heer zu bilden. Es sind bereits Bestellungen auf mehr als 10,000 Stück Gewehre gemacht worden, welche binnen kurzer Frist eintreffen werden; diese sollten dann zunächst zur Ergänzung für die Bewaffnung des mobilen Heeres und dann für das 2. und 3. Aufgebot verwendet werden. Wer solche der Gemeinde gehörige Waffen und Munition nicht abliefert oder verheimlicht, wird mit dem zehnfachen Werthe derselben bestraft. Wir wiederholen den dringenden Wunsch, daß jeder Vaterlandsfreund seine Privat-Waffen, soweit er sie nicht selbst gebraucht, den kampflustigen Wehrmänner nicht vorenthält. Will er dieselbe nur leihweise hergeben, so wird sie ihrem Werth nach abgeschätzt und die Rekrutirungs-Commission giebt ihm einen Revers darüber, daß er entweder die Waffe unbeschädigt oder deren Werth aus Staatskosten zurückerhält. Es bleibt einem solchen Privatmanne unbenommen, denjenigen zu bezeichnen, welcher seine Waffe führen soll.

5. Die Bestimmung, daß jeder Wehrmann vom Tag seines Eintritts Löhnung und Verpflegung erhält, wird auf's Pünktlichste eingehalten werden. Die Zusammenziehung findet in dem Cantonal-Hauptorte Statt; die Wehrmänner marschieren jedoch sofort nach Beendigung des Rekrutirungsgeschäfts nach dem Orte, wo sich das gesammte erste Aufgebot des Land-Commissariats in ein oder mehrere Bataillons formirt, dort wird ihnen sofort die Löhnung gezahlt.

Eurem gesegneten Vaterlande werden durch diese Rüstungen keine Opfer aufgelegt; wir wissen, daß Ihr auch diese willig tragen würdet, aber Opfer sind nicht erforderlich. Bedenkt, daß jährlich mehr als eine Million Gulden reiner Ueberschuß aus der Pfalz nach Alt-Bayern ausgeführt worden sind; bedenkt: daß ein Krieg für das Vaterland, für die Freiheit nicht Jahre, sondern nur einige Monate dauern kann; Bedenkt endlich, daß die Pfalz alle Bedingungen in sich trägt, um aus ihr das glücklichste und freieste Land der Welt zu schaffen, daß Eure Kinder und Enkel Euch für Euer Werk segnen werden! — Säumt also nicht! Geht vor, Mann für Mann! Der Sieg wird unser sein!!

**Nur der Feige bleibt zurück!**

Kirchheimbolanden, den 26. Mai 1849.

**Der Militär-Commissär.** L. Schlincke.

**Der Civil-Commissär.** Müller.

570

[236]

No 5.

An die

# Ortsvorstände des Land-Commissariats

## Kirchheimbolanden.

Aus der Einlage, welche Sie sofort der versammelten Gemeinde vorzutragen haben, werden Sie ersehen, welche Maaßregeln wir im Auftrage der provisorischen Regierung zur Ausführung des Organisations-Dekrets vom 19. May c. getroffen haben.

Sie haben für die schleunigste und pünktlichste Ausführung unserer Bestimmungen Sorge zu tragen; wir erwarten von Ihrem Diensteifer, von Ihrem warmen Gefühle für das Wohl des Vaterlandes, daß Sie Alles anwenden werden, um die Rüstung zu erleichtern und nicht zu erschweren. Die Zeit hierzu reicht vollständig hin und es kömmt auf weiter Nichts als auf den guten Willen an. Wir machen Sie **persönlich** für die strengste Befolgung unserer Verfügung verantwortlich.

Der Cantonalvertheidigungs-Ausschuß wird Ihnen zugleich mit diesem Dekrete die Zeit und den Ort angeben, wo sich die Wehrmänner Ihrer Gemeinde zu stellen haben. Wir übersenden Ihnen ein Schema, was Sie auszufüllen haben und weisen Sie an, Ihre Mannschaften an dem bezeichneten Orte und zu der angegebenen Zeit selbst persönlich hinzuführen, und der Recrutirungs-Commission zugleich mit dem ausgefüllten Schema zu übergeben.

Kirchheimbolanden am 26. May 1849.

**Der Militär-Commissär,** **Der Civil-Commissär.**

**C. Schlincke.** **Müller.**

Die Herren Ortsvorstände des 1. Aufgebots gehörigen Mannschaften mit Waffen u. sonstigen beiliegenden Proclamation binnen, den Gegenstand des Aufgebots am 30. May Morgens 8 Uhr bei Unterzeichnetem Hauptquartier zu gestellen.

Kirchheimbolanden, den 27. Mai 1849.

Die Rüstungs-Commission des Cantons Kirchheimbolanden.

Leistung

An
das Bürgermeister Amt
Gebis

571

ne varietur paraphirt.
Orbis 24/6 1849

An
den Bürgermeister Orbis

Orbis

Nr. 6.

[257]

Kirchheim, den 1. Juny 1849.

# Der Civilcommissär

für den

## Land-Commissariats-Bezirk Kirchheimbolanden

an

**den Bürgermeister** zu Orbis

Durch Dekret der provisorischen Regierung vom 26. Mai 1849 (Amtsblatt Nr. 6) ist eine neue Gemeindeordnung eingeführt, und verordnet worden, daß die Wahlen der Mitglieder der Gemeinderäthe spätestens bis zum 4. Juni d. J. beendet sein müssen.

Unter Hinweisung auf den Art. 3 des angezogenen Dekrets gebe ich Ihnen nunmehr auf, die Neuwahlen auf Sonntag den 3. d. M., des Nachmittags um 3 Uhr in Ihrer Gemeinde anzuordnen und resp. alle 21 Jahre alten Bewohner Ihrer Gemeinde aufzufordern, an obigem Tage auf dem Gemeindehause zur Ausübung ihres Wahlrechts sich einzufinden.

Ihnen

Zugleich bemerke ich Ihnen, daß mit Leitung der Wahlhandlung Bürger Rinnschaffer, Lagrienär beauftragt ist.

Müller.

ne varietur paraphirt.
Orbis 24/6 1849

Nr. 7.

# Instruktion

zur Vornahme der Wahl der Gemeinderäthe und des Bürgermeisters auf Grund der Gemeindeordnung der Pfalz vom 26. Mai 1849.

§ 1.

Die von dem Civilkommissär zur Vornahme der Wahl beauftragte Commissäre, umgeben sich mit einer aus 3 Gliedern bestehenden Wahlcommission, die aus den wahlfähigen Bürgern gebildet wird. Diese Commission hat die nothwendigen Aufschlüsse und endgültigen Entschließungen bezüglich aller vorkommenden Anstände zu geben.

§ 2.

Die Wahlcommission fertigt ein Verzeichniß der Wähler (siehe Beilage № 1); dann ein doppeltes Verzeichniß über die Abstimmigen (Beilage № 2); 3. ein doppeltes Protokoll über den Wahlakt selbst. — Alles dies wird von dem Wahlkommissär und den drei Beisitzenden unterschrieben; eins der Exemplare der Abstimmungen und des Wahlprotokolls erhält der Civilcommissär, die übrigen Exemplare und die Urwählerliste bleiben in dem Gemeinde-Archive deponirt.

§ 3.

Die Abstimmung wird durch Wahlzettel ohne Unterschrift, aber in Person ausgeübt. Jeder volljährige, männliche Bewohner, der seit 6 Monaten in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat, und nicht durch Urtheilspruch seiner bürgerlichen Rechte beraubt ist, kann wählen und gewählt werden.

§ 4.

Es ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich, das heißt der Gewählte muß wenigstens 1 Stimme mehr als die Hälfte der Wählenden haben.— Ersatzmänner werden keine gewählt.— Die Anzahl des Gemeinderathes bleibt wie bisher.

§ 5.

Jeder Wählende muß, wenn es nicht bereits geschehen, der Reichsverfassung Eid leisten. Daß dies geschehen ist, muß in der Wahlliste vorgemerkt werden.

§ 6.

Sobald der Gemeinde-Rath gewählt, schreitet derselbe zur Wahl des Bürgermeisters. Ist der zum Bürgermeister, oder Adjunkt Gewählte ein Mitglied, so muß er aus dem Gemeinde-Rathe austreten, und an dessen Stelle wird ein anderes Gemeinderaths-Glied gewählt.

§ 7.

Wollen verschiedene Gemeinden, wie bisher, einen Bürgermeister, so haben die Gemeinderäthe der verschiedenen Gemeinden gemeinschaftlich die Bürgermeisterwahl vorzunehmen. Die Adjunkten wählt jede Gemeinde für sich.

Kirchheimbolanden den 1. Juny 1849.

**Der Civilcommissär.**

**Müller.**

N.B. Wenn die erste Aufgabe schon vorgenommen ist, so muß die Wahlzahl so lange aufgeschoben werden, bis die Abstimmungen durch Aufgebot, welche in dem Gemeinderathe geschieht angetroffen sind, also bis Morgen.

Anbei 24 Exp.



Nr. 8.

Kirchheim, den 1. Juny 1849.

# Der Civilcommissär

für den

## Land-Commissariats-Bezirk Kirchheimbolanden

an

**den Bürgermeister** der Gemeinde Albisheim

Durch Dekret der provisorischen Regierung vom 26. Mai 1849 (Amtsblatt Nr. 6) ist eine neue Gemeindeordnung eingeführt, und verordnet worden, daß die Wahlen der Mitglieder der Gemeinderäthe spätestens bis zum 4. Juni d. J. beendet sein müssen.

Unter Hinweisung auf den Art. 3 des angezogenen Dekrets gebe ich Ihnen nunmehr auf, die Neuwahlen auf Sonntag 3 Juny, Nachmittag 3 Uhr. in Ihrer Gemeinde anzuordnen und resp. alle 21 Jahre alten Bewohner Ihrer Gemeinde aufzufordern, an obigem Tage auf dem Gemeindehause zur Ausübung ihres Wahlrechts sich einzufinden.

Zugleich bemerke ich Ihnen, daß mit Leitung der Wahlhandlung Bürgermeister Reinwald von Albisheim beauftragt ist.

**Müller.**

vorgemerkt ganz gesch.

Anbei 24 Exp.

No 9.

Kirchheim, den 4. Juny 1849.

# Der Civilcommissär

für den

## Land-Commissariats-Bezirk Kirchheimbolanden

an

die Bürgermeisterämter dieses Bezirks.

Nach einer Bekanntmachung der provisorischen Regierung der Rheinpfalz ist der Preis des Salzes um 25 Prozent herabgesetzt und soll diese Herabsetzung von heute an in Wirksamkeit treten.

Die Bürgermeisterämter sind daher aufgefordert, in ihren Gemeinden augenblicklich bekannt machen zu lassen, daß von heute an das Pfund Salz **3 kr.** kostet.

Müller.

Nr. 10

Stabs-Quartier Göllheim den 6. Juni 1849.

# Bürger

## des Land-Commissariats Kirchheimbolanden.

Der Oberkommandant der Rheinpfalz, General Sznayde bestimmte durch den Tagsbefehl vom 30. Mai (Amtsblatt Nr. 8,) daß dasjenige Bataillon mit Nro. I bezeichnet werden sollte, welches zuerst organisirt und zuerst bereit ist, dem Feinde des Vaterlandes entgegen zu treten. Diese Bezeichnung mit Nro. I. soll der Mit- und Nachwelt darthun, welches die eifrigsten Streiter für die gute Sache, für die Sache des Volkes sind und waren.

Der Tagesbefehl vom 2. Juni (Amtsblatt Nr. 10) erklärt, das aus dem Landkommissariat Kirchheimbolanden hier zusammengezogene Bataillon für das Ite, es soll fortan und für ewige Zeiten heißen:

## „Das erste Bataillon der Pfälzer Volkswehr"

Diese Nummer soll in Eure Fahne gestickt werden. Mitbürger! Ihr werdet die Euch gewordene Ehre würdigen, Ihr werdet aber auch fühlen, was es heißt, sich dieser Ehre stets würdig zu beweisen. Mitbürger aller Stände! wetteifert jetzt in dem Bestreben, für die Sache des Vaterlands durch Anstrengung aller Eurer Kräfte mitzuwirken, jagt die wenigen Unentschlossenen, welche sich noch in Eurer Mitte befinden und sich dem heiligen Dienste entziehen wollen, fort, und hierher, wo die Trommel gerührt wird, liefert **freiwillig**, nicht gezwungen, sämmtliche Waffen ab, damit sie Eurer thatkräftigen Jugend zum Schutz für das Vaterland und für Euch selbst in die Hände gegeben werden können, schickt dieselbe und alle Munition hierher, wir müssen mit allen Mittel versehen sein, um auch wirklich kräftig wirken zu können. Schmiedet für das zweite Aufgebot Spieße oder Sensen. Die Mehrzahl der Gemeinden hat für Blousen Beinkleider, Hemden und Schuhe gesorgt, wollt Ihr Andern zurückstehen, wollt Ihr, daß die Wehrmänner Euerer Gemeinde durch schlechten Anzug und fehlende Bewaffnung hinter den andern nachstehen? Ihr Reichen, denen es gegeben ist, helfet dabei den Armen. Den Armen schlägt das Herz in der Brust ebenso warm, wie Euch. Und Ihr edlen Frauen und Jungfrauen der Pfalz, leset die Aufforderung der provisorischen Regierung vom 2. Juni, was man von Euch hofft, von Euch erwartet. Weit berühmt ist der treue, biedere Charakter, der Fleiß und die Wohlthätigkeit, so wie die Vaterlandsliebe der Pfälzerinnen, beweiset auch jetzt dieses durch die That.

Die weit auseinander liegende Quartiere, erschweren sehr die rasche und tüchtige Ausbildung der Wehrmänner, sie müssen zu weit nach dem Exerzierplatze marschieren und ermüden zu sehr durch den Marsch und die Hitze.

Gern will ich denselben so lange es sich mit der Erfüllung des Dienstes verträgt, Erleichterung verschaffen, und es ist mir auf meinen Antrag gestattet worden, ein Lager aufzuschlagen, unmittelbar in der Nähe des Exerzierplatzes. Dies kann ich jedoch nur ausführen, wenn Ihr, Mitbürger mich dabei unterstützt. Ich bedarf Stroh, einige Stück grobes Leinwand zur Errichtung von Gewehrzelten, Erbsen, Bohnen, Linsen, Reis, Gerste, Gries, Hirse, Kartoffeln, Wein oder Branntwein, Pfeffer, Salz. — Fleischlieferung werde ich verdingen. Mitbürger, was Ihr im Ueberfluß habet, was Ihr entbehren könnt, schickt es hierher, im freudigen Bewußtsein für das Vaterland gewirkt zu haben.

Was Ihr thun wollt, lieben Mitbürger, das thut bald, wir müssen eilen, der Feind steht vor der Thüre, wir werden ihn besiegen, wenn wir vollständig ausgerüstet sind, denn, was uns auch noch an Uebung fehlen sollte, das ersetzt **der frohe frische Muth, das in Euch lebende hohe Freiheitsgefühl, die Liebe für das theure Vaterland.**

**Wer mit solchen Gesinnungen in die Schlacht geht, der muß siegen. Gott wird mit ihm sein.**

Durch Euere Bereitwilligkeit, durch Eueren Eifer ist mir die Ehre geworden, jetzt an der Spitze des **1.** Bataillons der Pfalz zu stehen, Euch allein verdanke ich es, ich kann mich nur dadurch erkenntlich erweisen, daß ich mein Leben für die Sache des Vaterlands, mein Leben für die mir vertraute Mannschaft einsetzen werde.

**Brüderlichen Gruß.**

Der Militär-Commissär und Bataillons-Chef.

**L. Schlincke,** Major.

Orbis

576

Kirchheim, 7. Juni 1849.

**Im Namen des pfälzischen Volkes.**

# Der Civilcommissär

des

## Landcommissariatsbezirks Kirchheimbolanden

an

**sämmtliche Bürgermeister und Vorsteher der Gemeinde des Land-Commissariats-Bezirks.**

(Die Erhebung der direkten Steuern betreffend.)

Es ist dringend nöthig, daß nunmehr die rückständigen direkten Steuern durch die Steuereinehmer unverzüglich in Erhebung gesetzt und sofort diese Perzeption in laufende Ordnung gebracht werde.

Damit diese Steuerbeamte übrigens in ihren Amtsfunktionen ungestört operiren und ihren Dienstgeschäften gehörig nachkommen können, wird folgendes verfügt:

1. Die Steuer-Einnehmer haben nach geschlossener Publikation des Gegenwärtigen sogleich die Steuer-Erhebung in ihren respectiven Amtsgemeinden nach bisheriger Weise auszuschreiben und die Erhebung schleunigst in Vollzug zu setzen.

2. Die Gemeindeverwaltungen haben diese Steuerbeamten bei ihren Amtsoperationen auf jede nöthige Weise nicht nur zu unterstützen, sondern auch jeder Widersetzlichkeit kräftig entgegen zu wirken.

3. Den Steuer-Einnehmern, sowie allen mit dem äußeren Dienste beauftragten Beamten wird im nöthigen Falle militärische Mannschaft zur Verfügung gestellt; und sollten Unfuge oder Excesse in Gemeinden auch nur versucht werden wollen, so wird mittelst militärischer Exekution gegen solche Gemeinden mit allem Ernste eingeschritten werden, indem es im ausdrücklichen Willen der prov. Regierung liegt, daß im Interesse der allgemein deutschen Sache die strengste Ordnung aufrecht gehalten werde.

4. Die Localbeamten sind persönlich verpflichtet, die geringsten unerlaubten Vorfälle nötigen Falls durch Estaffete hierorts anzuzeigen, um geeigneten Falls die nöthigen Maßregeln ergreifen zu können.

5. Gegenwärtiges ist durch die Localbeamten sogleich bei versammelten Gemeinden laut und deutlich zu erklären und alsdann an öffentlichen Orten anzuschlagen.

**Der Civilcommissär:**

Zum Kerfl. Patent vom 18. Juni 1869. Gel. Ausgefertigt.

K. [243–251]

1. Pfandbriefquittung v. G. L. Frank f. Rechn. Anl. Punkten – Lieferer Mu-
ger u. s. w. 9. Juni 1869.

2. } Frankenbriefen Inhaber – Einlieferer Müller
3. }

4. Verfall d. Wiegand Schelz an Leutnant Graf d. d. 6. Juni
1869. Erwerbe v. Paunkow Inhaber.

5. 9. Apl. an Urkunden und Verzeichn. d. Rittergut. d. Adolf v. Wickede Con.

3541.

Exp. Nro 3 — 4053.

Landau, den 11. August 1849.

[243]

# Das Königlich-Bayerische Festungs-Commando

An

den Königl. bayer. Herrn Generalstaatsprocurator für die Pfalz

in

Zweibrücken

Untersuchung gegen c. Fugger wegen Desertion p. m. betr.

Die mit sehr verfänglichen Schreiben vom 7. dss. Mts. Nro 3361 anher mitgetheilten Actenstücke werden hiermit ergebenst remittirt.

Fritz z. Hem.

Zu den Acten.
d. 13. Aug. 1849.
L. Schmitz

# Zahlungs - Aufforderung

an Bürger Lebert Georg Franz, Bürgermeister.

In Gemäßheit des Dekrets der provisorischen Regierung der Rheinpfalz vom 26. Mai d. J. sind Sie verpflichtet einen Theil des zu Lasten des pfälzischen Volkes aufzunehmenden Anlehens zu bestreiten.

Nach Art. 5 dieses Dekrets ist Ihr Vermögen unmittelbar von der provisorischen Regierung selbst abgeschätzt und der von Ihnen zu machende Vorschuß auf den Betrag von

Zweihundert Gulden fl. 200 kr. —

festgesetzt worden.

Obige Summe haben Sie, spätere Reklamationen und etwaige Ausgleichungen Ihnen zu Recht vorbehalten, binnen dreier Tage von Zustellung gegenwärtiger Aufforderung an den ~~Cantonseinnehmer Ihres Wohnsitzes~~ Unterzeichneten zu entrichten — und zwar bei Vermeidung der sofortigen strengsten Exekution und Bestrafung.

Kirchheimbolanden, den 8 Juli 1849.

Der Civil-Commissär.

Die obige Aufforderung ist durch die heutigen Eigenthümer bezahlt worden.

Ist vermieter genehmigt

Kirchheimbolanden den 26 Mai 1849

Franz Lamarch

Nr. 1.

# Zahlungs - Aufforderung

an Bürger Conrad Berand in Kirchheim

In Gemäßheit des Dekrets der provisorischen Regierung der Rheinpfalz vom 26. Mai d. J. sind Sie verpflichtet einen Theil des zu Lasten des pfälzischen Volkes aufzunehmenden Anlehens zu bestreiten.

Nach Art. 5 dieses Dekrets ist Ihr Vermögen unmittelbar von der provisorischen Regierung selbst abgeschätzt und der von Ihnen zu machende Vorschuß auf den Betrag von Zweihundert Gulden 200 fl. — kr. festgesetzt worden.

Obige Summe haben Sie, spätere Reklamationen und etwaige Ausgleichungen Ihnen zu Recht vorbehalten, binnen dreier Tage von Zustellung gegenwärtiger Aufforderung an den Cantonseinnehmer Ihres Wohnsitzes zu entrichten — und zwar bei Vermeidung der sofortigen strengsten Exekution und Bestrafung.

Kirchheimbolanden, den 4 Juni 1849

Der Civil-Commissär,

Müller

Vz. bei der Zahlung wird die Obligation beschädigt

ne varietur paraphirt
Kirchheimb. 24/6 1849

A. Brand Rec.

[245]

No 2.

Interims-Schein

Bürger Georg Franz Leber und Kriegsfeld

haben den abgeschätzten Militairpflichtigen die Summe von Hundert Gulden sofortzahlig

als Entschädigung für den Zweck welcher gegeben, Monates Juni Dieses Jahres 1849

12ten Juni 1849

Der Militairpflichtige

Müller

NB.

Obenstehende Abschriften von der gemischten Regierung abgehaltigt und da sie den betreffenden Bürgern ohne Nachteil dieser Sache eindeutig eingehändigt.

Neuwiedtner gemischte Regierungsstelle 24/6 1849

Bey Lennep

583

Nr 2.

Kirchheimbolanden.

[illegible]

Der Civilcommissär
Müller

[illegible]

H. Braun



Nr 2.

An die

# Ortsvorstände des Land-Commissariats

## Kirchheimbolanden.

Aus der Einlage, welche Sie sofort der versammelten Gemeinde vorzutragen haben, werden Sie ersehen, welche Maaßregeln wir im Auftrage der provisorischen Regierung zur Ausführung des Organisations-Dekretes vom 19. May c. getroffen haben.

Sie haben für die schleunigste und pünktlichste Ausführung unserer Bestimmungen Sorge zu tragen; wir erwarten von Ihrem Diensteifer, von Ihrem warmen Gefühle für das Wohl des Vaterlandes, daß Sie Alles anwenden werden, um die Rüstung zu erleichtern und nicht zu erschweren. Die Zeit hierzu reicht vollständig hin und es kömmt auf weiter Nichts als auf den guten Willen an. Wir machen Sie **persönlich** für die strengste Befolgung unserer Verfügung verantwortlich.

Der Cantonalvertheidigungs-Ausschuß wird Ihnen zugleich mit diesem Dekrete die Zeit und den Ort angeben, wo sich die Wehrmänner Ihrer Gemeinde zu stellen haben. Wir übersenden Ihnen ein Schema, was Sie auszufüllen haben und weisen Sie an, Ihre Mannschaften an dem bezeichneten Orte und zu der angegebenen Zeit selbst persönlich hinzuführen, und der Recrutirungs-Commission zugleich mit dem ausgefüllten Schema zu übergeben.

Kirchheimbolanden am 26. May 1849.

| Der Militär-Commissär, | Der Civil-Commissär. |
|---|---|
| L. Schlincke. | Müller. |

[illegible]

[illegible]

# Mitbürger!

Die provisorische Regierung hat die Nachricht erhalten, daß die große Mehrzahl der braven Pfälzer Volkswehr verlangt, daß das erste Aufgebot nicht in zwei Abtheilungen, sondern sofort in der ganzen vollen Zahl unter Waffen treten und mobil gemacht werden soll.

Sie erkennt daraus, daß jeder Pfälzer, Mann für Mann, für das Recht und für die Freiheit einstehen und theilnehmen will an dem heiligen Kampfe für das theure Vaterland.

Mit Freuden erfüllt sie den Wunsch des Volkes und hat uns Unterzeichnete beauftragt in diesem Sinne die Aushebung anzuordnen. Der §. 5 des Organisations-Dekrets für die Volkswehr ändert sich demgemäß jetzt dahin:

„Jeder waffenfähige ledige Pfälzer vom 18. bis zum 30. Jahr hat sich sofort an dem Tage und an dem Orte, wo die Rekrutirungs-Commission es bestimmt, marschfertig zu stellen.“

Von der Dienstpflicht sind befreit:

1. Alle diejenigen, welche durch körperliche Mängel zum activen Dienste unfähig sind; hierüber entscheidet endgültig der zu jeder Rekrutirung hinzugezogene Arzt.

2) Diejenigen, deren bürgerliche Verhältnisse ihre Anwesenheit in der Heimath unerläßlich machen. — Zur Entscheidung über die darauf gerichteten Anträge tritt sofort in jedem Cantonal-Hauptorte eine Commission zusammen, welche aus folgenden Personen zusammengesetzt ist:

Die sämmtlichen Bürgermeister des Cantons wählen unter sich durch einfache Stimmenmehrheit drei Mitglieder der Commission; diesen treten hinzu zwei von uns bestimmte Bürger, der Eine bestimmt vom Civil-Commissär, der Andere vom Militär-Commissär.

Gegen Entscheidung dieser Commission findet keine Berufung statt.

Sollten wider Erwarten dennoch einzelne dem Wohl des Vaterlandes feindlich gesinnte Bürger sich weigern, dem Befehle zur Einstellung Folge zu leisten, so wird die zwangsweise Einstellung derselben veranlaßt werden. Diejenigen, welche sich durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weise der Einstellung entziehen, werden für Landesverräther erklärt und als solche behandelt. Die Eltern sind für ihre Söhne verantwortlich. Zur Ausführung dieser Maßregeln und zur Ergänzung der Bestimmungen des Organisations Decretes vom 19. May c. wird noch Folgendes angeordnet:

1. Jeder Mann, welcher in das mobile Heer tritt, muß versehen sein mit:
   a. einer Waffe, worüber zu 4 das Nähere besagt wird; b. zwei Hemden; c. zwei Paar Schuhe oder Stiefel; d. einer Blouse oder sonstigem diensttauglichen Anzug; e. 2 Paar Strümpfe; f. einer leinenen Tasche,

2. Für diejenigen Wehrmänner, welche durch Armuth verhindert sind, obige Gegenstände anzuschaffen, hat die Gemeinde den Bedarf sofort zu beschaffen.

3. Schneider, Schuhmacher, Sattler und Büchsenmacher, welche der Einzeichnung unterliegen, haben wo möglich ihr nothwendigstes Handwerkszeug mitzubringen.

4. Auf die Befolgung des §. 13 des Organisationsdekretes wird aufs strengste gehalten werden. Sämmtliche in den Händen der Gemeinden befindlichen Waffen, sowie sämmtliche Munition muß sofort der Wehrmannschaft, und der etwaige Ueberschuß an die Rekrutirungs-Commission abgeliefert werden.

Jede Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß, wenn die aus derselben zu stellenden Wehrmänner nicht sämmtlich mit Musketen, Büchsen oder Jagdgewehren versehen sind, jener Wehrmann wenigstens eine Pike oder gerade geschmiedete Sense erhält. Die strengste Befolgung dieser Anordnung wird um so mehr erwartet, als jeder Schmied binnen kurzer Frist eine solche Waffe herstellen kann.

Von der Verpflichtung, die in den Händen der Gemeinden befindlichen Gewehre und Munition abzuliefern, können auch die Wehrmänner des 2. und 3. Aufgebots nicht entbunden werden, weil es sich vor Allem darum handelt, **sofort** ein gut bewaffnetes mobiles Heer zu bilden. Es sind bereits Bestellungen auf mehr als 10,000 Stück Gewehre gemacht worden, welche binnen kurzer Frist eintreffen werden; diese sollten dann zunächst zur Ergänzung für die Bewaffnung des mobilen Heeres und dann für das 2. und 3. Aufgebot verwendet werden. Wer solche der Gemeinde gehörige Waffen und Munition nicht abliefert oder verheimlicht, wird mit dem zehnfachen Werthe derselben bestraft. Wir wiederholen den dringenden Wunsch, daß jeder Vaterlandsfreund seine Privat-Waffen, soweit er sie nicht selbst gebraucht, den kampflustigen Wehrmännern nicht vorenthält. Will er dieselbe nur leihweise hergeben, so wird sie ihrem Werth nach abgeschätzt und die Rekrutirungs-Commission giebt ihm einen Revers darüber, daß er entweder die Waffe unbeschädigt oder deren Werth aus Staatskosten zurückerhält. Es bleibt einem solchen Privatmanne unbenommen, denjenigen zu bezeichnen, welcher seine Waffe führen soll.

5. Die Bestimmung, daß jeder Wehrmann vom Tag seines Eintritts Löhnung und Verpflegung erhält, wird auf's Pünktlichste eingehalten werden. Die Zusammenziehung findet in dem Cantonal-Hauptorte Statt; die Wehrmänner marschiren jedoch sofort nach Beendigung des Rekrutirungsgeschäfts nach dem Orte, wo sich das gesammte erste Aufgebot des Land-Commissariats in ein oder mehrere Bataillons formirt, dort wird ihnen sofort die Löhnung gezahlt.

Eurem gesegneten Vaterlande werden durch diese Rüstungen keine Opfer aufgelegt; wir wissen, daß Ihr auch diese willig tragen würdet, aber Opfer sind nicht erforderlich. Bedenkt, daß jährlich mehr als eine Million Gulden reiner Ueberschuß aus der Pfalz nach Alt-Bayern ausgeführt worden sind; bedenkt: daß ein Krieg für das Vaterland, für die Freiheit nicht Jahre, sondern nur einige Monate dauern kann; Bedenkt endlich, daß die Pfalz alle Bedingungen in sich trägt, um aus ihr das glücklichste und freieste Land der Welt zu schaffen, daß Eure Kinder und Enkel Euch für Euer Werk segnen werden! — Säumt also nicht! Geht vor, Mann für Mann! Der Sieg wird unser sein!!

**Nur der Feige bleibt zurück!**

Kirchheimbolanden, den 26. Mai 1849.

**Der Militär-Commissär.**
L. Schlincke.

**Der Civil-Commissär.**
Müller.

Kirchheim, den 1. Juny 1849.

# Der Civilcommissär

für den

## Land-Commissariats-Bezirk Kirchheimbolanden

an

**den Bürgermeister** der Gemeinde Bingerfeld

Durch Dekret der provisorischen Regierung vom 26. Mai 1849 (Amtsblatt Nr. 6) ist eine neue Gemeindeordnung eingeführt, und verordnet worden, daß die Wahlen der Mitglieder der Gemeinderäthe spätestens bis zum 4. Juni d. J. beendet sein müssen.

Unter Hinweisung auf den Art. 3 des angezogenen Dekrets gebe ich Ihnen nunmehr auf, die Neuwahlen auf Sonntag 3 Juni 1849, Mittags 6 Uhr, in Ihrer Gemeinde anzuordnen und resp. alle 21 Jahre alten Bewohner Ihrer Gemeinde aufzufordern, an obigem Tage auf dem Gemeindehause zur Ausübung ihres Wahlrechts sich einzufinden.

Zugleich bemerke ich Ihnen, daß mit Leitung der Wahlhandlung Bürger Carl Dickmann von Bingerfeld beauftragt ist.

Müller.

Die unentgeltliche Fortsetzung

Bingerfeld 2ten 6. 1849

Dickmann

Klauder

587

Kirchheim, 7. Juni 1849.

**Im Namen des pfälzischen Volkes.**

# Der Civilcommissär

des

## Landcommissariatsbezirks Kirchheimbolanden

an

**sämmtliche Bürgermeister und Vorsteher der Gemeinde des Land-Commissariats-Bezirks.**

(Die Erhebung der direkten Steuern betreffend.)

Es ist dringend nöthig, daß nunmehr die rückständigen direkten Steuern durch die Steuereinnehmer unverzüglich in Erhebung gesetzt und sofort diese Perzeption in laufende Ordnung gebracht werde.

Damit diese Steuerbeamte übrigens in ihren Amtsfunktionen ungestört operiren und ihren Dienstgeschäften gehörig nachkommen können, wird folgendes verfügt:

1. Die Steuer-Einnehmer haben nach geschlossener Publikation des Gegenwärtigen sogleich die Steuer-Erhebung in ihren respectiven Amtsgemeinden nach bisheriger Weise auszuschreiben und die Erhebung schleunigst in Vollzug zu setzen.

2. Die Gemeindeverwaltungen haben diese Steuerbeamten bei ihren Amtsoperationen auf jede nöthige Weise nicht nur zu unterstützen, sondern auch jeder Widersetzlichkeit kräftig entgegen zu wirken.

3. Den Steuer-Einnehmern, sowie allen mit dem äußeren Dienste beauftragten Beamten wird im nöthigen Falle militärische Mannschaft zur Verfügung gestellt; und sollten Unfuge oder Excesse in Gemeinden auch nur versucht werden wollen, so wird mittelst militärischer Exekution gegen solche Gemeinden mit allem Ernste eingeschritten werden, indem es im ausdrücklichen Willen der prov. Regierung liegt, daß im Interesse der allgemein deutschen Sache die strengste Ordnung aufrecht gehalten werde.

4. Die Localbeamten sind persönlich verpflichtet, die geringsten unerlaubten Vorfälle nötigen Falls durch Estaffete hierorts anzuzeigen, um geeigneten Falls die nöthigen Maßregeln ergreifen zu können.

5. Gegenwärtiges ist durch die Localbeamten sogleich bei versammelten Gemeinden laut und deutlich zu erklären und alsdann an öffentlichen Orten anzuschlagen.

**Der Civilcommissär:**

Müller

Heute den fünf und zwanzigsten Juny 1849; in Folge Delegation des k. Bezirksgerichtes in Kaiserslautern; in der Untersuchung gegen die Urheber und Mitschuldigen der stattgefundenen Unordnungen in der Pfalz haben Herr Adelzweier, königl. Friedensrichter des Kantons Kaiserslautern, in Begleitung des stellvertretenden Gerichtsschreibers Anton Blanck, und in der Gemeinde Altenkirchen begeben, um die inliegenden an die Bewohner dieser Gemeinde mittelst des sogenannten Canonenschusses erlassenen Acte gelangten Akten und Correspondenz in Empfang zu nehmen; ebendaselbst um 8 Uhr angelangt, erfragten wir alsbald nach dem Gemeindehause, woselbst und der Bürgermeister der Gemeinde die hinzugeschlossenen und einzeln von dem „Canonenschusse" in Kirchheim Ac: ihm zugekommenen Aktenstücke mit dem Beifügen übernahm, daß weitere in seiner Gemeinde sich nicht befindende Pfeife würden sofort in Empfang genommen und ne varientur geriret. — Bei dieser Gelegenheit erklärte der Bürgermeister, daß nicht nur von ihm ein Zeugniß über die Entfernung von 310 Gulden, sondern auch solche von Theodor Lauscher, Philipp Lauer, Johannes Lauer, Georg Lauer, Johannes Lauer, Jakob Rheinheimer, Daniel Lauer, diese Gelder besitzen sollen; eben von Johannes Hofring und Georg Hofring von Hüffelsheim erhoben worden seyen. —

In Folge angenommener Einladung erschienen Daniel Lauer, Georg Lauer, Jakob Rheinheimer, Johannes Lauer und Philipp Lauer, übernahmen aus der beigeschlossenen Ausfertigung zur Zahlung der in Verfallen bezogenen Summen, nebst dem schon über die Zahlung durch den „Civilkommissär" Müller empfangenen

Müller

zahlten Zubringschein. Dem Antrag des Johannes Lauer wurde erklärt, daß er (wie oben) die Aufforderung, (auf den Zubringschein) besitze, daß er nicht besitze, nicht aber den Zubringschein, welchen er hiermit vorlege. Durch Beiziehung eines Pflichtschein wurden überdieß das persönliche Erscheinen der Zeugen Philipp Lauer eine Zeichnung auffindung und ein Zubringschein, sowie von Johannes Lauer ein Zubringschein. Sämmtliche Aktenstücke wurden sofort in Erfahrung genommen und sie rationiert zurückgegeben. Dem Antrag der genannten fünf anwesenden Personen wurde übereinstimmend erklärt, daß Schätzung nur in Folge Anordnung von Gewaltmaßregeln, Aufstellung einer Wache von den betreffenden Wohnungen und Aufnahme der Angehörigen vom Hof zu erfolgen wurde zu sagen.

Hierüber Protokoll, welches von den übergenannten sieben Personen nach Vorlesung mit und Beiziehung und Gemeinderathsmitglieder und Gemeindeschreiber unterschrieben wurde.

J. Wohlgemuth  Johann Schweinstein  Jakob Lauer
D. Dubes  Johannes Lauer
Philipp Lauer  Georg Lauer
Blanke
Mettnau

Heutigen Tages zu Wiesenheim wurde in Folge der Eingangs erwähnten Gemeinderathsbeschluß und zwar bei dem Einwohner daselbst: Wiesenheim wurde die Pferde und Fuhrwerke angegeben, welche daselbst zum Vorspann und Gestellung dem Commando" Gewaltmaßregeln" zu erfolgen und zwar die zu dem Zweck nicht abgeschätzen, sofort und zu haben

Mettnau  Blanke

diese jedoch nicht auffindend zu können und Zeugen Jäger und Dorfleben und Wohlfarth, so über die Schätzung seiner Güter mitgenommen Handwerkzeug, weil er das Original seiner Schätzung wegen nicht aus den Grundbuch zu kennen, nach Wohlfarth Collationierung übergeben wird und nun das Dorfbuch Wohlfarth, welches sofort in Erfahrung genommen und rationiert zurückgegeben wurde. Dem Antrag des gedachten Einwohnerschaft wurde entsprochen und ihnen Pferde zwar Pferden erhalten, aber bis jetzt keine abgeschätzt. – Nachträglich bekanntlich ebenfalls auf zwei von den Gewaltkommando" Wiesenheim übernommene Aktenstücke. —

In Folge angegebener Eigenschaft erfolgen der Angehörigen der Gemeinde Wiesenheim und übergeben wurden von dem "Gewaltkommando" etc. zugestellten Aktenstücke, mit den Beifügen, daß sie weiter nicht zurückkommen seien.

Zugleich erscheinen Ludwig Graf und Heinrich Blankenhorn, beide Gemeinderathsmitglieder, welche erklären, daß sie und zwar ersterer: 200 Gulden, letzterer über 100 Gulden an das Gewaltkommando in Folge beigestellten, nach dem Beschluß übergebenen zwei Aufforderungen zu leisten ~~hat~~ hatten.

Diese sämmtlichen Urkunden wurden in Erfahrung genommen und sie rationiert zurückgegeben.

Hierüber Protokoll, welches nach Vorlesung mit dem Einwohner und Angehörigen und den Gemeinderathsmitglieder Graf und Blankenhorn mit und Beiziehung und Gemeindeschreiber unterschrieben wurde.

Blankenhorn
Graf
Blanke
Mettnau

Zum Protokoll zu Lubowitz, wofür unter und zu der Leistung zur Gemeinde Gemarkung nach Feststellung der Katastergrenze bezeichnet fehlen. Ebenfalls am 5. Februar anstehenden, bezahlen wir uns auf die Gemeindekasse, welche der Eingemeindete Klang beigestellten Grundstücken, den „Civilstandsregister", den „Militärstandsregister" ihre zugehörigen Grundbücher und mit dem Bemerken übergab, daß er weitere nicht erhalten habe. –

Bei dieser Gelegenheit erklärte gedachter Eingemeindeter, daß in hiesiger Gemeinde nur drei Eingesessene, Garten Gärtner, wie den Grundbesitzern Klauser und Körgy Gemeindeämter erhalten werden sollten, die beiden ersten aber wenig geneigt seien die Aufgabe ihrer Aufgabe zu übernehmen, obschon er keine Zustimmung machen, und deßhalb vor Ruhe dieselben nach Kinsheim zu einer Gemeinde, die dieselben jedoch, (wenigstens) in Folge Gemeinschaftsgrundbesitzer Eingesessen zurück erhalten hat. –

Zugleich erwähnen wir dem Eingegangenen Bürgermeister von Lubowitz bei Abtretung – Zählung – Aufforderung und Quittung – vorgelegt, mit dem Eingegangenen, daß er in Folge Eindrehung der Verfassung 100 Gulden und den folgenden Tag den Rest bezahlt habe. –

In Folge Einleitung erschien ebenfalls der Eingemeindete der Gemeinde Lubowitz, Lenz Jakob und Jakobsmeier, welcher und sofort beigestellt und Gemeindestandsbücher mit den vorhandenen vorlegen, daß er weitere nicht besitze. Die vorhandenen Gemeindebücher wurden sofort in Empfang genommen und revidiert gemäß ist.

Nachdem Protokoll, welches nach Verlesung von den beiden Eingemeindeten Heimbach und Klang und von den Gemeindevorstehern mit uns Unterzeichnet und Bürgermeister und Beigeordneter unterschrieben wurde.

Kreisamt.
Ausfertigung d. Eingemeindung von Lubowitz. 28 kr.
Porto 7 – "
7 fl 28 kr.

Heimbach
Klang
Becker
Blanck
Lenz
Blanck

Zum Verh.-Protokoll v. 24. Juni 1869. betr. Mönchfeld.

L. 253 — 261

Die gemeindlichen Archivalien der Civil- & Militärstandsregister & die Kirch. Aufzeichn. –

Nr. 1 [253]

(Abschrift.)

An den
Cantonalvertheidigungsausschuß zu Kirchheimbolanden.

Wir fordern Sie hiermit auf, Bürger, für die Einzahlung der freiwilligen Beiträge, sowie der fünf und zwanzig Procent der Steuerbeträge, wie solche in der Versammlung vom 26. Mai d. J. zu Kaiserslautern beschlossen worden ist, baldmöglichst Sorge zu tragen und die betreffenden Bekanntmachungen innerhalb Ihres Bezirks zu veranlassen.

Speyer, den 19. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

**Hepp. Reichard. N. Schmidt. P. Fries. Greiner.**

Geht in Abschrift an den Ortsausschuß der Gemeinde Morsfeld um in die beifolgende Liste die Einzeichnungen der freiwilligen Beiträge sowohl, als der 25 Prozent Steuern aufzuzeichnen und die Gelder sammt Liste unverzüglich hierher zu schicken.

Der Cantonalausschuß.

**Hitzfeld. Schmidt. Müller. Seiler. Rupprecht. Bechtelsheimer.**

wie vorstehend zurückgesandt.
Kirchheimbolanden den 26/6 49
Wagner

Bechtelsheimer

No 2.

[284]

Ordonnanz

Der Cantonal-Vertheidigungs-Ausschuß zu Kirchheimbolanden entsendet der Gemeinde Marnheim Empfehlung zur Einrichtung der Bürgerwache u. Organisation derselben. Die Bürger L. Jäger u. J. Schneider II. – lehnt jeder das selben unter keine Bedingungen ꝛc. ꝛc. das Ersuchen

Bürger

Der Cantonal-Ausschuß ist Gelegenheit wurde sich mit aufgefordert diese Männer in der Gemeinde einzugewöhnen u. für eine tägliche Störung mit allen angemessenen Mitteln zu begegnen.

Kirchheimbolanden d. 19ten Mai 1849

Der Cantonal Vertheidigungs-Ausschuß

Müller

Schneider

Müller

Schneider

ne varietur genehmigt.
Kaiserslautern 26/6 1849
Wagner

595

No 3.

[285] Empfangen heute 19ten Mai

Der Bürgermeister der Gemeinde Dahlem

an

den Vorstand der Gemeinde Marnheim!

Es ist mir von höherer Seite von der hier angeordneten Aufbewahrung der Landesbewaffnung, – die Angelegenheit über die Verpflichtung der verpflichteten Bürgerwehr über Waffengewalt und Mittel zur Aufbewahrung der Waffen – zu verhandeln, bei Ihr die Gemeinde noch nicht aufgestellt.

Wir haben bei Euch erwartet daß Ihr uns erwähnt ist Eure Gemeinde zu ermuntern die Bürgerwehr, daß wenn keine ist, Euch dieser letzten Dienst zu leisten, verbieten, ausgeführt werden müssen, ohne jede Vergütung kann nur die gewählten wahrhaftigen folgen sein.

1 Stück = Pistolen — 1.
2 = Säbel —
3 = Gewehr
90 Stück

Der Cantonal-Ausschuß

Müller

Bertelsheimer

Müller

ne varietur genehmigt.
Kaiserslautern 26/6 1849
Wagner

596

Nr. 1256

An die

# Ortsvorstände des Land-Commissariats

## Kirchheimbolanden.

Aus der Einlage, welche Sie sofort der versammelten Gemeinde vorzutragen haben, werden Sie ersehen, welche Maaßregeln wir im Auftrage der provisorischen Regierung zur Ausführung des Organisations-Dekretes vom 19. May c. getroffen haben.

Sie haben für die schleunigste und pünktlichste Ausführung unserer Bestimmungen Sorge zu tragen; wir erwarten von Ihrem Diensteifer, von Ihrem warmen Gefühle für das Wohl des Vaterlandes, daß Sie Alles anwenden werden, um die Rüstung zu erleichtern und nicht zu erschweren. Die Zeit hierzu reicht vollständig hin und es kömmt auf weiter Nichts als auf den guten Willen an. Wir machen Sie **persönlich** für die strengste Befolgung unserer Verfügung verantwortlich.

Der Cantonalvertheidigungs-Ausschuß wird Ihnen zugleich mit diesem Dekrete die Zeit und den Ort angeben, wo sich die Wehrmänner Ihrer Gemeinde zu stellen haben. Wir übersenden Ihnen ein Schema, was Sie auszufüllen haben und weisen Sie an, Ihre Mannschaften an dem bezeichneten Orte und zu der angegebenen Zeit selbst persönlich hinzuführen, und der Recrutirungs-Commission zugleich mit dem ausgefüllten Schema zu übergeben.

Kirchheimbolanden am 26. May 1849.

**Der Militär-Commissär,**
**L. Schlincke.**

**Der Civil-Commissär.**
**Müller.**

Die hahn Ihrer zum 1. Aufgebot gehörigen Mannschaften mit Waffen und sonstigen im beifolgenden Proclamation bezeichneten Gegenständen aufgeboten und nächsten Mittwoch den 30 Mai Morgens 8 Uhr hier im Amts-Geschäftslokale zu gestellen. Kirchheimbolanden den 27. Mai 1849.

Die Rekrutirungskommission des Landes Kirchheimbolanden.

Der Bürgermeister dient
Mörsfeld

Lustfeld

597

Nro. 2571

Kirchheimbolanden den 23. May 1849.

# Der Cantonalvertheidigungsausschuß dahier

An

**die Vorstände der Gemeinden des Cantons.**

Nach anliegendem, durch die provisorische Regierung der Pfalz erlassenen Organisationsdekrete für die Pfälzer Volkswehr soll die Volksbewaffnung ungesäumt hergestellt werden.

In frühern Erlassen ist schon ausgesprochen, aus welchen Klassen der männlichen Bevölkerung die drei Aufgebote gebildet werden. Das erste Aufgebot besteht nach §. 2. aus allen waffenfähigen ledigen Pfälzern vom 18. bis zum 30. Jahre. —

Wir haben hier bereits die nach §. 6. vorgeschriebene Rekrutirungscommission gebildet, die im Hause des Wirths Chormann dahier ihren Sitz hat. —

Diese Rekrutirungscommission, sowie die Ortsvorstände sind nach §. 24 mit der Ausübung des beiliegenden Dekrets beauftragt.

Der Cantonalvertheidigungsausschuß fordert hiermit in Folge des beifolgenden Dekrets die Orts-Vorstände des Cantons auf, das Dekret augenblicklich veröffentlichen zu lassen und sofort die ganze Mannschaft des ersten Aufgebots aufzufordern, sich bis **Freitag den 25. May 1849, des Morgens um 8 Uhr hier im Chormann'schen Saale** vor der Rekrutirungs-Commission einzufinden, damit sofort die Einzeichnung und Organisation stattfinden kann.

Auch die im §. 2 des Dekrets ausgesprochene Strafe trifft die Nichterscheinenden, worauf aufmerksam zu machen ist. —

Der Cantonalvertheidigungsausschuß.

**Hitzfeld. Seiler. Müller. Rupprecht. Schmidt. Bechtelsheimer.**

ne varietur ne varietur

Kirchheimbolanden 24/6 1849

Bürgermeister Amt

# Mitbürger!

Die provisorische Regierung hat die Nachricht erhalten, daß die große Mehrzahl der braven Pfälzer Volkswehr verlangt, daß das erste Aufgebot nicht in zwei Abtheilungen, sondern sofort in der ganzen vollen Zahl unter Waffen treten und mobil gemacht werden soll.

Sie erkennt daraus, daß jeder Pfälzer, Mann für Mann, für das Recht und für die Freiheit einstehen und theilnehmen will an dem heiligen Kampfe für das theure Vaterland.

Mit Freuden erfüllt sie den Wunsch des Volkes und hat uns Unterzeichnete beauftragt in diesem Sinne die Aushebung anzuordnen. Der §. 5 des Organisations-Dekrets für die Volkswehr ändert sich demgemäß jetzt dahin:

„Jeder waffenfähige ledige Pfälzer vom 18. bis zum 30. Jahr hat sich sofort an dem Tage und an dem Orte, wo die Rekrutirungs-Commission es bestimmt, marschfertig zu stellen.“

Von der Dienstpflicht sind befreit:

1. Alle diejenigen, welche durch körperliche Mängel zum activen Dienste unfähig sind; hierüber entscheidet endgültig der zu jeder Rekrutirung hinzugezogene Arzt.

2) Diejenigen, deren bürgerliche Verhältnisse ihre Anwesenheit in der Heimath unerläßlich machen. — Zur Entscheidung über die darauf gerichteten Anträge tritt sofort in jedem Cantonal-Hauptorte eine Commission zusammen, welche aus folgenden Personen zusammengesetzt ist:

Die sämmtlichen Bürgermeister des Cantons wählen unter sich durch einfache Stimmenmehrheit drei Mitglieder der Commission; diesen treten hinzu zwei von uns bestimmte Bürger, der Eine bestimmt vom Civil-Commissär, der Andere vom Militär-Commissär.

Gegen Entscheidung dieser Commission findet keine Berufung statt.

Sollten wider Erwarten dennoch einzelne dem Wohl des Vaterlandes feindlich gesinnte Bürger sich weigern, dem Befehle zur Einstellung Folge zu leisten, so wird die zwangsweise Einstellung derselben veranlaßt werden. Diejenigen, welche sich durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weise der Einstellung entziehen, werden für Landesverräther erklärt und als solche behandelt. Die Eltern sind für ihre Söhne verantwortlich. Zur Ausführung dieser Maßregeln und zur Ergänzung der Bestimmungen des Organisations Decretes vom 19. May c. wird noch Folgendes angeordnet:

1. Jeder Mann, welcher in das mobile Heer tritt, muß versehen sein mit:
   a. einer Waffe, worüber zu 4 das Nähere besagt wird; b. zwei Hemden; c. zwei Paar Schuhe oder Stiefel; d. einer Blouse oder sonstigem diensttauglichen Anzug; e. 2 Paar Strümpfe; f. einer leinenen Tasche,

2. Für diejenigen Wehrmänner, welche durch Armuth verhindert sind, obige Gegenstände anzuschaffen, hat die Gemeinde den Bedarf sofort zu beschaffen.

3. Schneider, Schuhmacher, Sattler und Büchsenmacher, welche der Einzeichnung unterliegen, haben wo möglich ihr nothwendigstes Handwerkszeug mitzubringen.

4. Auf die Befolgung des §. 13 des Organisationsdekretes wird aufs strengste gehalten werden. Sämmtliche in den Händen der Gemeinden befindlichen Waffen, sowie sämmtliche Munition muß sofort der Wehrmannschaft, und der etwaige Ueberschuß an die Recrutirungs-Commission abgeliefert werden.

Jede Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß, wenn die aus derselben zu stellenden Wehrmänner nicht sämmtlich mit Musketen, Büchsen oder Jagdgewehren versehen sind, jener Wehrmann wenigstens eine Pike oder gerade geschmiedete Sense erhält. Die strengste Befolgung dieser Anordnung wird um so mehr erwartet, als jeder Schmied binnen kurzer Frist eine solche Waffe herstellen kann.

Von der Verpflichtung, die in den Händen der Gemeinden befindlichen Gewehre und Munition abzuliefern, können auch die Wehrmänner des 2. und 3. Aufgebots nicht entbunden werden, weil es sich vor Allem darum handelt, **sofort** ein gut bewaffnetes mobiles Heer zu bilden. Es sind bereits Bestellungen auf mehr als 10,000 Stück Gewehre gemacht worden, welche binnen kurzer Frist eintreffen werden; diese sollten dann zunächst zur Ergänzung für die Bewaffnung des mobilen Heeres und dann für das 2. und 3. Aufgebot verwendet werden. Wer solche der Gemeinde gehörige Waffen und Munition nicht abliefert oder verheimlicht, wird mit dem zehnfachen Werthe derselben bestraft. Wir wiederholen den dringenden Wunsch, daß jeder Vaterlandsfreund seine Privat-Waffen, soweit er sie nicht selbst gebraucht, den kampflustigen Wehrmänner nicht vorenthält. Will er dieselbe nur leihweise hergeben, so wird sie ihrem Werth nach abgeschätzt und die Rekrutirungs-Commission giebt ihm einen Revers darüber, daß er entweder die Waffe unbeschädigt oder deren Werth aus Staatskosten zurückerhält. Es bleibt einem solchen Privatmanne unbenommen, denjenigen zu bezeichnen, welcher seine Waffe führen soll.

5. Die Bestimmung, daß jeder Wehrmann vom Tag seines Eintritts Löhnung und Verpflegung erhält, wird auf's Pünktlichste eingehalten werden. Die Zusammenziehung findet in dem Cantonal-Hauptorte Statt; die Wehrmänner marschieren jedoch sofort nach Beendigung des Rekrutirungsgeschäfts nach dem Orte, wo sich das gesammte erste Aufgebot des Land-Commissariats in ein oder mehrere Bataillons formirt, dort wird ihnen sofort die Löhnung gezahlt.

Eurem gesegneten Vaterlande werden durch diese Rüstungen keine Opfer aufgelegt; wir wissen, daß Ihr auch diese willig tragen würdet, aber Opfer sind nicht erforderlich. Bedenkt, daß jährlich mehr als eine Million Gulden reiner Ueberschuß aus der Pfalz nach Alt-Bayern ausgeführt worden sind; bedenkt: daß ein Krieg für das Vaterland, für die Freiheit nicht Jahre, sondern nur einige Monate dauern kann; Bedenkt endlich, daß die Pfalz alle Bedingungen in sich trägt, um aus ihr das glücklichste und freieste Land der Welt zu schaffen, daß Eure Kinder und Enkel Euch für Euer Werk segnen werden! — Säumt also nicht! Geht vor, Mann für Mann! Der Sieg wird unser sein!!

**Nur der Feige bleibt zurück!**

Kirchheimbolanden, den 26. Mai 1849.

**Der Militär-Commissär.**
C. Schlincke.

599

**Der Civil-Commissär.**
Müller.

Kirchheim, den 1. Juny 1849.

# Der Civilcommissär

für den

## Land-Commissariats-Bezirk Kirchheimbolanden

an

**den Bürgermeister**

Durch Dekret der provisorischen Regierung vom 26. Mai 1849 (Amtsblatt Nr. 6) ist eine neue Gemeindeordnung eingeführt, und verordnet worden, daß die Wahlen der Mitglieder der Gemeinderäthe spätestens bis zum 4. Juni d. J. beendet sein müssen.

Unter Hinweisung auf den Art. 3 des angezogenen Dekrets gebe ich Ihnen nunmehr auf, die Neuwahlen auf Sonntag den 3. d. M., des Nachmittags um 3 Uhr in Ihrer Gemeinde anzuordnen und resp. alle 21 Jahre alten Bewohner Ihrer Gemeinde aufzufordern, an obigem Tage auf dem Gemeindehause zur Ausübung ihres Wahlrechts sich einzufinden.

Zugleich bemerke ich Ihnen, daß mit Leitung der Wahlhandlung Bürger beauftragt ist.

**Müller.**

600

No 8.

[269]

Königsfeld den 8ten Juni 1849

An Herrn Wagner, Bürgermeister zu Mörsfeld. —

Auf Ihre gefällige Zuschrift vom 6ten d. M. theile ich Ihnen mit, daß von dem Ihnen gemeldeten Sturm der 8te d. M. Abends bis Morgens früh nicht angezeigt sind, die Weingärten viel Hagelschaden abgeschlagen worden.

Landrathsamt

Der Landrathsinspector:

Mallin

ne variétur quoad fines

Kirchfeld den 8 Juni 1849

Wagner

601

Stabs-Quartier Göllheim den 6. Juni 1849.

# Bürger

## des Land-Commissariats Kirchheimbolanden.

Der Oberkommandant der Rheinpfalz, General Sznayde bestimmte durch den Tagsbefehl vom 30. Mai (Amtsblatt Nr. 8,) daß dasjenige Bataillon mit Nro. 1 bezeichnet werden sollte, welches zuerst organisirt und zuerst bereit ist, dem Feinde des Vaterlandes entgegen zu treten. Diese Bezeichnung mit Nro. I. soll der Mit- und Nachwelt darthun, welches die eifrigsten Streiter für die gute Sache, für die Sache des Volkes sind und waren.

Der Tagesbefehl vom 2. Juni (Amtsblatt Nr. 10) erklärt, das aus dem Landkommissariat Kirchheimbolanden hier zusammengezogene Bataillon für das Ite, es soll fortan und für ewige Zeiten heißen:

## „Das erste Bataillon der Pfälzer Volkswehr"

Diese Nummer soll in Eure Fahne gestickt werden. Mitbürger! Ihr werdet die Euch gewordene Ehre würdigen, Ihr werdet aber auch fühlen, was es heißt, sich dieser Ehre stets würdig zu beweisen. Mitbürger aller Stände! wetteifert jetzt in dem Bestreben, für die Sache des Vaterlands durch Anstrengung aller Eurer Kräfte mitzuwirken, jagt die wenigen Unentschlossenen, welche sich noch in Eurer Mitte befinden und sich dem heiligen Dienste entziehen wollen, fort, und hierher, wo die Trommel gerührt wird, liefert **freiwillig**, nicht gezwungen, sämmtliche Waffen ab, damit sie Eurer thatkräftigen Jugend zum Schutz für das Vaterland und für Euch selbst in die Hände gegeben werden können, schickt dieselbe und alle Munition hierher, wir müssen mit allen Mittel versehen sein, um auch wirklich kräftig wirken zu können. Schmiedet für das zweite Aufgebot Spieße oder Sensen. Die Mehrzahl der Gemeinden hat für Blousen Beinkleider, Hemden und Schuhe gesorgt, wollt Ihr Andern zurückstehen, wollt Ihr, daß die Wehrmänner Euerer Gemeinde durch schlechten Anzug und fehlende Bewaffnung hinter den andern nachstehen? Ihr Reichen, denen es gegeben ist, helfet dabei den Armen. Den Armen schlägt das Herz in der Brust ebenso warm, wie Euch. Und Ihr edlen Frauen und Jungfrauen der Pfalz, leset die Aufforderung der provisorischen Regierung vom 2. Juni, was man von Euch hofft, von Euch erwartet. Weit berühmt ist der treue, biedere Charakter, der Fleiß und die Wohlthätigkeit, so wie die Vaterlandsliebe der Pfälzerinnen, beweiset auch jetzt dieses durch die That.

Die weit auseinander liegende Quartiere, erschweren sehr die rasche und tüchtige Ausbildung der Wehrmänner, sie müssen zu weit nach dem Exerzierplatze marschieren und ermüden zu sehr durch den Marsch und die Hitze.

Gern will ich denselben so lange es sich mit der Erfüllung des Dienstes verträgt, Erleichterung verschaffen, und es ist mir auf meinen Antrag gestattet worden, ein Lager aufzuschlagen, unmittelbar in der Nähe des Exerzierplatzes. Dies kann ich jedoch nur ausführen, wenn Ihr, Mitbürger mich dabei unterstützt. Ich bedarf Stroh, einige Stück grobes Leinwand zur Errichtung von Gewehrzelten, Erbsen, Bohnen, Linsen, Reis, Gerste, Gries, Hirse, Kartoffeln, Wein oder Branntwein, Pfeffer, Salz. — Fleischlieferung werde ich verdingen. Mitbürger, was Ihr im Ueberfluß habet, was Ihr entbehren könnt, schickt es hierher, im freudigen Bewußtsein für das Vaterland gewirkt zu haben.

Was Ihr thun wollt, lieben Mitbürger, das thut bald, wir müssen eilen, der Feind steht vor der Thüre, wir werden ihn besiegen, wenn wir vollständig ausgerüstet sind, denn, was uns auch noch an Uebung fehlen sollte, das ersetzt **der frohe frische Muth, das in Euch lebende hohe Freiheitsgefühl, die Liebe für das theure Vaterland.**

**Wer mit solchen Gesinnungen in die Schlacht geht, der muß siegen. Gott wird mit ihm sein.**

Durch Euere Bereitwilligkeit, durch Eueren Eifer ist mir die Ehre geworden, jetzt an der Spitze des **1.** Bataillons der Pfalz zu stehen, Euch allein verdanke ich es, ich kann mich nur dadurch erkenntlich erweisen, daß ich mein Leben für die Sache des Vaterlands, mein Leben für die mir vertraute Mannschaft einsetzen werde.

**Brüderlichen Gruß.**

Der Militär-Commissär und Bataillons-Chef.

**L. Schlincke,** Major.

602

Zum Kgl. Protocoll v. 25. Juni 1849. Pdt. Allerhöchstem. –

M. 162 – 290

J.

Bekanntmachung des Ober-Comité's des Commandos des schwäbisch. Landwehr-Corps (?) – Sitz – C. Kuffner d. d. Hauptquartier Kirchheim 19. Mai kg. –

Protocoll des Bezirksamts Ulm Civil- u. Milit. Commission L. Kopmann, Lieutenant 15. Juni kg. über Waffenablieferung. –

Requisition des Hauptmann Holzbecher d. d. 18. Juni hinzuend. v. 60. Mann Inf.

Pferderequisition v. 9. Juni d. J. Lach.

Franzbanlehen-Ansuch. d. Inhaber Kirchheim, pro mi. die zurückgelegten Bekanntmachungen p. d. Civ. u. Milit. Com. u. d. K. Aufschlag.

604

[262]

Hauptquartier Kirchheimbolanden
den 5 Juni 1849.

# Das Commando
und
# Provinzial-Comité
des
## Rheinhessischen Armeecorps
**zur Vertheidigung der deutschen Verfassung**

dem Joh. Fleischmann Bürger in Rokenhausen wird hiermit bescheint daß er auf Requisition eines Führers gestellt hat bestehend aus einer Fuhre von Rokenhausen hierher

v Comaus v
C Heusner m

Fleischmann hat Fuhrlohn zu empfangen
May. 14. 1 Fuhre nach Creuzn.
" 19. 1 " Meisenheim
" 26. 1 " Bolanden
Juny. 5. 1 " Bolanden

Pl. verifiziert und angeht
Rockenhausen d. 27. Juli 1849
Bürgermeister Hirschhorn

605

Zum Rechnungsjahr 1849

No. 2.

[269]

# Interims-Schein.

Ludwig Ph. Sauer, Wirth und Ackerer hat an die unterzeichnete Civilkommission die Summe von zweihundert Gulden als Beitrag zu den Franzosenkosten gezahlt. Worüber Schein.

Kirchheimbolanden, den 13ten Juni 1849.

Die Civilkommission
Müller

N. B.

Sobald die Schadensansprüche von der gem. Regierung geprüft sind, werden sie den betreffenden Eigern gegen Rückgabe dieses Interims-Scheines eingehändigt.

Die Mandatar gemeinschaftlich.

Albisheim, 28/6 1849.

606

Philipp Sauer

Blemell

No 1.

[26 fl]

# Zahlungs - Aufforderung

**an Bürger** Lauer, Wirth in Albisheim

In Gemäßheit des Dekrets der provisorischen Regierung der Rheinpfalz vom 26. Mai d. J. sind Sie verpflichtet einen Theil des zu Lasten des pfälzischen Volkes aufzunehmenden Anlehens zu bestreiten.

Nach Art. 5 dieses Dekrets ist Ihr Vermögen unmittelbar von der provisorischen Regierung selbst abgeschätzt und der von Ihnen zu machende Vorschuß auf den Betrag von zwanzig, sechs fünfzig Gulden 26 fl. — kr. festgesetzt worden.

Obige Summe haben Sie, spätere Reklamationen und etwaige Ausgleichungen Ihnen zu Recht vorbehalten, binnen dreier Tage von Zustellung gegenwärtiger Aufforderung an den Cantonseinnehmer Ihres Wohnsitzes zu entrichten — und zwar bei Vermeidung der sofortigen strengsten Exekution und Bestrafung.

Kirchheimbolanden, den 4 Juni 1849.

**Der Civil-Commissär,**

Müller

B. Bei der Zahlung sind die Obligationen abzugeben.

vereinnahmt genehmigt.
Albisheim, 25/6 1849

Philipp Lauer Wirth

607

M

[265]

No. 3.

# Warnung.

Alle Bürgermeistereien und Gemeindebehörden werden hierdurch dringend ersucht

1) **keinem Zuzügler ohne Quartier-Karte Quartier zu geben,**

2) dafür Sorge zu tragen, daß **kein Bewaffneter** vom Hauptquartier aus ihren betreffenden Ort passire, wenn derselbe nicht mit einem Urlaubspasse versehen, in welchem ausdrücklich der Marsch mit Waffen angezeigt ist. —

Sollte der Fall vorkommen, so ersuchen wir Sie die Betreffenden entwaffnen zu lassen und die Waffen an das Hauptquartier abzuliefern.

Diese Maßregeln sind um so nothwendiger, als eine Masse von Gesindel, Landstreichern und sonst verdächtigen Individuen die Gelegenheit benützen, um unter dem Vorgeben, als gehörten sie zum Volksheere, ihr gefährliches Unwesen ungehindert treiben zu können.

Dies zu verhüten, halten wir unsrer eignen Ehre und des Wohles unsrer Gemeindebewohner wegen für Pflicht und setzen deßhalb alle betreffenden Behörden in Kenntniß, damit die geeigneten Verfügungen getroffen werden können, indem wir uns für keinerlei Collisionen, welche etwa durch Nichtbeachtung obiger Warnung entstehen könnten, verantwortlich erklären.

Hauptquartier **Kirchheimbolanden,** den 17. Mai 1849.

Das Provinzial-Comité.
**Zitz.**

Das provisorische Commando des Rheinhessischen Armeecorps.
**C. Heusner.**

Alle Bürgermeistereien gemeinschaftlich
Alzeyhausen 23/5 1849

Schlueter

Schmitz

Nr. 2.

266

Bürger Johannes Laise von Albisheim hat an der unterzeichneten Commissariat die Summe von zweihundert Gulden als Beitrag zu den Zwangsanleihen bezahlt. Worüber Schein

Kirchheimbol. den 11 Juni 1849.

Der Commissaire

Müller

!!! 2

COMMISSARIAT KIRCHHEIMBOLANDEN

Sobald die Schuldurkunden von der prov. Regierung ausgefertigt sind, werden den betreff. Bürgern eingehändigt

ne varietur gezeichnet.

Albisheim, 26/6 49.

Johan Laisé

609

Nr. 1.

267

# Zahlungs-Aufforderung

an Bürger Laisé Johannes in Albisheim.

In Gemäßheit des Dekrets der provisorischen Regierung der Rheinpfalz vom 26. Mai d. J. sind Sie verpflichtet einen Theil des zu Lasten des pfälzischen Volkes aufzunehmenden Anlehens zu bestreiten.

Nach Art. 5 dieses Dekrets ist Ihr Vermögen unmittelbar von der provisorischen Regierung selbst abgeschätzt und der von Ihnen zu machende Vorschuß auf den Betrag von zweihundert Gulden fl. 200 kr. — festgesetzt worden.

Obige Summe haben Sie, spätere Reklamationen und etwaige Ausgleichungen Ihnen zu Recht vorbehalten, binnen dreier Tage vom Zustellung gegenwärtiger Aufforderung an den ~~Cantonseinnehmer Ihres Wohnsitzes~~ Unterzeichneten zu entrichten — und zwar bei Vermeidung der sofortigen strengsten Exekution und Bestrafung.

Kirchheimbolanden, den 8 Juni 1849.

Der Civil-Commissär,

Müller

N.B.
Die obige Auffforderung ist durch die beiliegende Exekution zu vollziehen.

ne varietur gezeichnet.

Albisheim, 26/6 1849

Johan Laisé

Blum

610

Johannes Lauer
in
Albisheim;

Ausgefertigt Albisheim. 165

Ausgefertigt Johannes Lauer von Albisheim

Zu Ausfertigen Gebühr

Bezahlt

Gebührenamt

Albisheim

NB.

Rückseite: Wird die Gebühr nach Verordnung vom 26 Juni 1848 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 1 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 2 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 3 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 4 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 5 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 6 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 7 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 8 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 9 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 10 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 11 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 12 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 13 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 14 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 15 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 16 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 17 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 18 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 19 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 20 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 21 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 22 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 23 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 24 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 25 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 26 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 27 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 28 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 29 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 30 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 31 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 32 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 33 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 34 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 35 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 36 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 37 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 38 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 39 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 40 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 41 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 42 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 43 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 44 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 45 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 46 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 47 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 48 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 49 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 50 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 51 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 52 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 53 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 54 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 55 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 56 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 57 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 58 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 59 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 60 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 61 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 62 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 63 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 64 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 65 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 66 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 67 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 68 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 69 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 70 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 71 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 72 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 73 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 74 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 75 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 76 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 77 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 78 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 79 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 80 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 81 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 82 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 83 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 84 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 85 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 86 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 87 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 88 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 89 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 90 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 91 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 92 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 93 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 94 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 95 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 96 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 97 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 98 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 99 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 100 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 101 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 102 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 103 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 104 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 105 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 106 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 107 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 108 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 109 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 110 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 111 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 112 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 113 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 114 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 115 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 116 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 117 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 118 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 119 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 120 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 121 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 122 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 123 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 124 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 125 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 126 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 127 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 128 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 129 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 130 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 131 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 132 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 133 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 134 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 135 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 136 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 137 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 138 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 139 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 140 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 141 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 142 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 143 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 144 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 145 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 146 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 147 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 148 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 149 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 150 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 151 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 152 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 153 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 154 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 155 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 156 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 157 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 158 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 159 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 160 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 161 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 162 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 163 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 164 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 165 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 166 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 167 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 168 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 169 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 170 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 171 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 172 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 173 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 174 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 175 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 176 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 177 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 178 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 179 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 180 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 181 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 182 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 183 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 184 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 185 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 186 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 187 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 188 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 189 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 190 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 191 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 192 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 193 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 194 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 195 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 196 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 197 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 198 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 199 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 200 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 201 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 202 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 203 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 204 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 205 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 206 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 207 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 208 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 209 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 210 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 211 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 212 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 213 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 214 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 215 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 216 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 217 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 218 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 219 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 220 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 221 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 222 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 223 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 224 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 225 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 226 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 227 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 228 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 229 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 230 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 231 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 232 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 233 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 234 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 235 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 236 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 237 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 238 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 239 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 240 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 241 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 242 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 243 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 244 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 245 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 246 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 247 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 248 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 249 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 250 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 251 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 252 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 253 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 254 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 255 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 256 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 257 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 258 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 259 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 260 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 261 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 262 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 263 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 264 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 265 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 266 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 267 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 268 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 269 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 270 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 271 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 272 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 273 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 274 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 275 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 276 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 277 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 278 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 279 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 280 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 281 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 282 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 283 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 284 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 285 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 286 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 287 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 288 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 289 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 290 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 291 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 292 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 293 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 294 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 295 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 296 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 297 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 298 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 299 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 300 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 301 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 302 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 303 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 304 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 305 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 306 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 307 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 308 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 309 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 310 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 311 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 312 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 313 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 314 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 315 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 316 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 317 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 318 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 319 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 320 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 321 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 322 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 323 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 324 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 325 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 326 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 327 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 328 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 329 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 330 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 331 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 332 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 333 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 334 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 335 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 336 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 337 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 338 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 339 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 340 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 341 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 342 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 343 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 344 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 345 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 346 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 347 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 348 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 349 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 350 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 351 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 352 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 353 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 354 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 355 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 356 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 357 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 358 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 359 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 360 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 361 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 362 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 363 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 364 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 365 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 366 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 367 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 368 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 369 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 370 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 371 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 372 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 373 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 374 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 375 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 376 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 377 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 378 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 379 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 380 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 381 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 382 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 383 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 384 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 385 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 386 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 387 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 388 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 389 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 390 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 391 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 392 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 393 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 394 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 395 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 396 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 397 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 398 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 399 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 400 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 401 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 402 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 403 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 404 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 405 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 406 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 407 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 408 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 409 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 410 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 411 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 412 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 413 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 414 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 415 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 416 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 417 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 418 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 419 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 420 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 421 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 422 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 423 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 424 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 425 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 426 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 427 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 428 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 429 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 430 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 431 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 432 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 433 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 434 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 435 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 436 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 437 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 438 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 439 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 440 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 441 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 442 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 443 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 444 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 445 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 446 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 447 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 448 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 449 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 450 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 451 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 452 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 453 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 454 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 455 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 456 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 457 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 458 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 459 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 460 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 461 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 462 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 463 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 464 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 465 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 466 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 467 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 468 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 469 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 470 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 471 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 472 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 473 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 474 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 475 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 476 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 477 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 478 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 479 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 480 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 481 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 482 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 483 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 484 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 485 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 486 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 487 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 488 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 489 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 490 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 491 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 492 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 493 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 494 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 495 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 496 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 497 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 498 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 499 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 500 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 501 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 502 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 503 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 504 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 505 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 506 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 507 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 508 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 509 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 510 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 511 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 512 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 513 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 514 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 515 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 516 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 517 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 518 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 519 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 520 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 521 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 522 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 523 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 524 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 525 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 526 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 527 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 528 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 529 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 530 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 531 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 532 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 533 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 534 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 535 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 536 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 537 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 538 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 539 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 540 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 541 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 542 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 543 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 544 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 545 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 546 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 547 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 548 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 549 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 550 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 551 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 552 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 553 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 554 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 555 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 556 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 557 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 558 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 559 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 560 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 561 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 562 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 563 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 564 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 565 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 566 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 567 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 568 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 569 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 570 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 571 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 572 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 573 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 574 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 575 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 576 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 577 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 578 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 579 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 580 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 581 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 582 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 583 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 584 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 585 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 586 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 587 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 588 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 589 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 590 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 591 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 592 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 593 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 594 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 595 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 596 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 597 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 598 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 599 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 600 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 601 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 602 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 603 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 604 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 605 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 606 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 607 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 608 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 609 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 610 Ziffer 1 Lit. a. Abs. 611

Louisa in Albisheim.

An
Ludwig Johannes Laier
in
Albisheim

N. V.

Georg Lauer
in
Oberickheim

Notariats-Schein 269

Bürger Georg Lauer von Oberickheim
hat unter Entgegennehmung der Quittung
der Zweihundert Gulden
als Beitrag zu den Bauungskosten gezahlt. Worüber
Schein Ausgestellt unter dem 25ten Juni 1849

Der Civilkommissär
Müller

NB
Durch die Ausstellung dieses Scheines wird
weder die Eigenschaft des Empfängers
der betreffenden Forderung noch die
Rechte Dritter hierdurch berührt.

ne varietur gezeichnet.
Oberickheim, 26/6 1849
Georg Lauer
612

Nr 2.

Notariats Schein 270

Bürger Jacob Wohlgemuth von Oberickheim
hat unter Entgegennehmung der Quittung
der Zweihundert Gulden
als Beitrag zu den Bauungskosten gezahlt. Worüber
Schein Ausgestellt unter dem 25ten Juni 1849.

Der Civilkommissär
Müller

NB
Durch die Ausstellung dieses Scheines wird
weder die Eigenschaft des Empfängers
der betreffenden Forderung noch die
Rechte Dritter hierdurch berührt.

ne varietur gezeichnet.
Oberickheim, 25/6 1849
Jacob Wohlgemuth 613

Nr. 1.

# Zahlungs - Aufforderung

an Bürger Wohlgemuth Jakob in Albisheim

In Gemäßheit des Dekrets der provisorischen Regierung der Rheinpfalz vom 26. Mai d. J. sind Sie verpflichtet einen Theil des zu Lasten des pfälzischen Volkes aufzunehmenden Anlehens zu bestreiten.

Nach Art. 5 dieses Dekrets ist Ihr Vermögen unmittelbar von der provisorischen Regierung selbst abgeschätzt und der von Ihnen zu machende Vorschuß auf den Betrag von

zweihundert Gulden fl. 200 kr. —

festgesetzt worden.

Obige Summe haben Sie, spätere Reklamationen und etwaige Ausgleichungen Ihnen zu Recht vorbehalten, binnen dreier Tage von Zustellung gegenwärtiger Aufforderung an den ~~Cantonseinnehmer~~ ~~hier Ihres Wohnsitzes~~ zu entrichten — und zwar bei Vermeidung der strengsten Exekution.

Kirchheimbolanden, den 8 Juni 1849.

Der Civil-Commissär,

Müller

Die obige Abschrift ist der beglaubigten Copie conform

Müller

ne varietur gemischt

Albisheim, 25. 1849

Jacob Wohlgemuth

Bernh

Albrechtsheim

Albrechtsheim

Johann Jacob Markgraf

Albrechtsheim

Nr 1.

Saterinsschein [272]

Singer Daniel Deubel von Albrechtsheim

hat unter Entgegennahme dieses Scheins die Summe von Hundert Gulden

als Darlehen für den Zweck welches gesetzlich Beweis

schein. Dienstag den Juni 1849

Daniel Deubel

Wenn Zinsen so wird auf der zweiten Seite des Scheines.

B.

Erwähnte Schuldschein wider quittirt Quittung als gesetzlich Zinsen für das Darlehen der Singer gegen Rückgabe dieses Saterinsscheins empfangen

ne varietur approbirt.

Albrechtsheim 26 Juli.

D Deubel

615

No 2.

# Zahlungs - Aufforderung

an Bürger Daubel Bürger a. Albisheim

In Gemäßheit des Dekrets der provisorischen Regierung der Rheinpfalz vom 26. Mai d. J. sind Sie verpflichtet einen Theil des zu Lasten des pfälzischen Volkes aufzunehmenden Anlehens zu bestreiten.

Nach Art. 5 dieses Dekrets ist Ihr Vermögen unmittelbar von der provisorischen Regierung selbst abgeschätzt und der von Ihnen zu machende Vorschuß auf den Betrag von' ——— Zweihundert Gulden fl. 200 kr. — festgesetzt worden.

Obige Summe haben Sie, spätere Reklamationen und etwaige Ausgleichungen Ihnen zu Recht vorbehalten, binnen dreier Tage von Zustellung gegenwärtiger Aufforderung an den ~~Contributionseinnehmer Ihres Wohnsitzes~~ Bürgermeister zu entrichten — und zwar bei Vermeidung der sofortigen strengsten Exekution und Bestrafung.

Kirchheimbolanden, den 8 Juni 1849.

Der Civil - Commissär,

Müller

Die obige Abschätzung ist durch die Bürgerschaft Albisheim bestätigt worden.

Daubel

ne varietur gerer Sch[illegible].

Albisheim 28/6 1849

D Dibels.

Blumenk[illegible]

616

# Warnung.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß wir bei der Bildung eines Heeres zur Durchführung der deutschen Reichsverfassung nur Zuzüge von **Bewaffneten** oder **gedienten** Leuten annehmen können.

**Unbewaffnete**, welche **nicht gedient** haben, werden unbedingt **zurückgewiesen**.

Wir ersuchen namentlich die Cantonalvertheidigungsausschüsse sich nach gegenwärtiger Anordnung zu richten und sie allseitig bekannt zu machen.

Kaiserslautern, den 14. Mai 1849.

Der Landesausschuß:

Nr 2.

275

# Bekanntmachung.

Um Unordnungen aller Art, Gefährdung von Personen und Eigenthum zu verhüten wird Folgendes im Einvernehmen mit dem Commando der Volkswehr von Kirchheimbolanden verfügt:

1) Das Schießen in der Stadt und der nächsten Umgebung ist aufs Strengste verboten
2) Nur die im Dienste befindliche oder durch Trommelschlag zum Ausrücken aufgeforderte Mannschaft darf Waffen tragen und das Herumziehen mit Waffen in den Wirthshäusern ist gänzlich untersagt.
3) Die Zuwiderhandelnden werden mit den strengsten Strafen belegt.
4) Jedermann ist aufgefordert, alle Zuwiderhandlungen obiger Art beim Commando der Volkswehr zur Anzeige zu bringen.
5) Mit dem Vollzuge dieser Anordnungen sind sämmtliche Führer der Volkswehr beauftragt und werden dieselben aufgefordert gegen jede Zuwiderhandlung sogleich einzuschreiten.

Kirchheimbolanden, den 15. Mai 1949.

Der Cantonalvertheidigungsausschuß.

**Bechtelsheimer. Müller. Hitzfeld.**

Das Commando der Volkswehr.

**Seyler.**

ne varietur pour copie

Albisheim 25/6 49

Schlosser



Nr 1.

(Abschrift.)

276

An den

Cantonalvertheidigungsausschuß zu Kirchheimbolanden.

Wir fordern Sie hiermit auf, Bürger, für die Einzahlung der freiwilligen Beiträge, sowie der fünf und zwanzig Procent der Steuerbeträge, wie solche in der Versammlung vom 26. Mai d. J. zu Kaiserslautern beschlossen worden ist, baldmöglichst Sorge zu tragen und die betreffenden Bekanntmachungen innerhalb Ihres Bezirks zu veranlassen.

Speyer, den 19. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

**Hepp. Reichard. N. Schmidt. P. Fries. Greiner.**

Geht in Abschrift an den Ortsausschuß der Gemeinde Albisheim um in die beifolgende Liste die Einzeichnungen der freiwilligen Beiträge sowohl, als der 25 Prozent Steuern aufzuzeichnen und die Gelder sammt Liste unverzüglich hierher zu schicken.

Der Cantonalausschuß.

**Hitzfeld. Schmidt. Müller. Seiler. Rupprecht. Bechtelsheimer.**

ne varietur pour copie.

Albisheim, 25/6 49

Schlosser

No 5.

Eingeschrieben den 19. Mai 1869.

277

Der unterzeichnete Stadtrath: Ob Schuß

an

die Königliche Stadt-Polizeibehörde

Da es sich lange schon verlangte Anzeigepflicht über die Anzahl der Pferdeverkäufe, Pferdetauschgeschäfte & Pferdeverleihungen & Engl. ist die Frage auch nicht eingetreten.

Haben also Sie wiederholt zur Erhaltung passender Gemüther zu, daß neue Ein- & Verkäufe & Pferdetausch, Pferdeverleihungen angezeigt werden müssen.

Wenn das Pferdeland = Gesetz ist dann ein jeder Verlangen, daß es seine Gültigkeit habe.

Der Stadtrath

Mutzenbecher  Mutten

ne varietur gemerkt sind.

Oldenburg, 26/6 69

Schlussstück

Nr 6.

Kirchheimbolanden den 23. May 1849.

[278]

# Der Cantonalvertheidigungsausschuß dahier

An

**die Vorstände der Gemeinden des Cantons.**

Nach anliegendem, durch die provisorische Regierung der Pfalz erlassenen Organisationsdekrete für die Pfälzer Volkswehr soll die Volksbewaffnung ungesäumt hergestellt werden.

In frühern Erlassen ist schon ausgesprochen, aus welchen Klassen der männlichen Bevölkerung die drei Aufgebote gebildet werden. Das erste Aufgebot besteht nach §. 2. aus allen waffenfähigen ledigen Pfälzern vom 18. bis zum 30. Jahre. —

Wir haben hier bereits die nach §. 6. vorgeschriebene Rekrutirungscommission gebildet, die im Hause des Wirths Chormann dahier ihren Sitz hat. —

Diese Rekrutirungscommission, sowie die Ortsvorstände sind nach §. 24 mit der Ausübung des beiliegenden Dekrets beauftragt.

Der Cantonalvertheidigungsausschuß fordert hiermit in Folge des beifolgenden Dekrets die Orts-Vorstände des Cantons auf, das Dekret augenblicklich veröffentlichen zu lassen und sofort die ganze Mannschaft des ersten Aufgebots aufzufordern, sich bis **Freitag den 25. May 1849, des Morgens um 8 Uhr hier im Chormann'schen Saale** vor der Rekrutirungs-Commission einzufinden, damit sofort die Einzeichnung und Organisation stattfinden kann.

Auch die im §. 2 des Dekrets ausgesprochene Strafe trifft die Nichterscheinenden, worauf aufmerksam zu machen ist. —

## Der Cantonalvertheidigungsausschuß.

**Hitzfeld. Seiler. Müller. Rupprecht. Schmidt. Bechtelsheimer.**

ne varietur generalisiert
Alsenheim, 25/6 1849

Schlusseder

Blank

Nr 7.

An die

# Ortsvorstände des Land-Commissariats

## Kirchheimbolanden.

Aus der Einlage, welche Sie sofort der versammelten Gemeinde vorzutragen haben, werden Sie ersehen, welche Maaßregeln wir im Auftrage der provisorischen Regierung zur Ausführung des Organisations-Dekrets vom 19. May c. getroffen haben.

Sie haben für die schleunigste und pünktlichste Ausführung unserer Bestimmungen Sorge zu tragen; wir erwarten von Ihrem Diensteifer, von Ihrem warmen Gefühle für das Wohl des Vaterlandes, daß Sie Alles anwenden werden, um die Rüstung zu erleichtern und nicht zu erschweren. Die Zeit hierzu reicht vollständig hin und es kömmt auf weiter Nichts als auf den guten Willen an. Wir machen Sie **persönlich** für die strengste Befolgung unserer Verfügung verantwortlich.

Der Cantonalvertheidigungs-Ausschuß wird Ihnen zugleich mit diesem Dekrete die Zeit und den Ort angeben, wo sich die Wehrmänner Ihrer Gemeinde zu stellen haben. Wir übersenden Ihnen ein Schema, was Sie auszufüllen haben und weisen Sie an, Ihre Mannschaften an dem bezeichneten Orte und zu der angegebenen Zeit selbst persönlich hinzuführen, und der Recrutirungs-Commission zugleich mit dem ausgefüllten Schema zu übergeben.

Kirchheimbolanden am 26. May 1849.

**Der Militär-Commissär,** L. Schlincke.

**Der Civil-Commissär.** Müller.

Sie haben Ihre zum ersten Aufgebot gehörigen Mannschaften mit Waffen versehen und begleitet zum nächsten Militärbeamten Bezirksamt einzustellen am 30 May Morgens 8 Uhr zur weiteren Beförderung zu geben.

Kirchheimbolanden d. 27 May 1849.

Rekrutirungs Commission d. Canton Kirchheimbolanden

Der Bürgermeister Amt

Albisheim 622

Schlusstein

Nr 8.

# Mitbürger!

Die provisorische Regierung hat die Nachricht erhalten, daß die große Mehrzahl der braven Pfälzer Volkswehr verlangt, daß das erste Aufgebot nicht in zwei Abtheilungen, sondern sofort in der ganzen vollen Zahl unter Waffen treten und mobil gemacht werden soll.

Sie erkennt daraus, daß jeder Pfälzer, Mann für Mann, für das Recht und für die Freiheit einstehen und theilnehmen will an dem heiligen Kampfe für das theure Vaterland.

Mit Freuden erfüllt sie den Wunsch des Volkes und hat uns Unterzeichnete beauftragt in diesem Sinne die Aushebung anzuordnen. Der §. 5 des Organisations-Dekrets für die Volkswehr ändert sich demgemäß jetzt dahin:

„Jeder waffenfähige ledige Pfälzer vom 18. bis zum 30. Jahr hat sich sofort an dem Tage und an dem Orte, wo die Rekrutirungs-Commission es bestimmt, marschfertig zu stellen."

Von der Dienstpflicht sind befreit:

1. Alle diejenigen, welche durch körperliche Mängel zum activen Dienste untüchtig sind; hierüber entscheidet endgültig der zu jeder Rekrutirung hinzugezogene Arzt.

2) Diejenigen, deren bürgerliche Verhältnisse ihre Anwesenheit in der Heimath unerläßlich machen. — Zur Entscheidung über die darauf gerichteten Anträge tritt sofort in jedem Cantonal-Hauptorte eine Commission zusammen, welche aus folgenden Personen zusammengesetzt ist:

Die sämmtlichen Bürgermeister des Cantons wählen unter sich durch einfache Stimmenmehrheit drei Mitglieder der Commission; diesen treten hinzu zwei von uns bestimmte Bürger, der Eine bestimmt vom Civil-Commissär, der Andere vom Militär-Commissär.

Gegen Entscheidung dieser Commission findet keine Berufung statt.

Sollten wider Erwarten dennoch einzelne dem Wohl des Vaterlandes feindlich gesinnte Bürger sich weigern, dem Befehle zur Einstellung Folge zu leisten, so wird die zwangsweise Einstellung derselben veranlaßt werden. Diejenigen, welche sich durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weise der Einstellung entziehen, werden für Landesverräther erklärt und als solche behandelt. Die Eltern sind für ihre Söhne verantwortlich. Zur Ausführung dieser Maßregeln und zur Ergänzung der Bestimmungen des Organisations Decretes vom 19. May c. wird noch Folgendes angeordnet:

1. Jeder Mann, welcher in das mobile Heer tritt, muß versehen sein mit:
   a. einer Waffe, worüber zu 4 das Nähere besagt wird; b. zwei Hemden; c. zwei Paar Schuhe oder Stiefel; d. einer Blouse oder sonstigem diensttauglichen Anzug; e. 2 Paar Strümpfe; f. einer leinenen Tasche,
2. Für diejenigen Wehrmänner, welche durch Armuth verhindert sind, obige Gegenstände anzuschaffen, hat die Gemeinde den Bedarf sofort zu beschaffen.
3. Schneider, Schuhmacher, Sattler und Büchsenmacher, welche der Einzeichnung unterliegen, haben wo möglich ihr nothwendigstes Handwerkszeug mitzubringen.
4. Auf die Befolgung des §. 13 des Organisationsdekretes wird aufs strengste gehalten werden. Sämmtliche in den Händen der Gemeinden befindlichen Waffen, sowie sämmtliche Munition muß sofort der Wehrmannschaft, und der etwaige Ueberschuß an die Recrutirungs-Commission abgeliefert werden.

Jede Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß, wenn die aus derselben zu stellenden Wehrmänner nicht sämmtlich mit Musketen, Büchsen oder Jagdgewehren versehen sind, jener Wehrmann wenigstens eine Pike oder gerade geschmiedete Sense erhält. Die strengste Befolgung dieser Anordnung wird um so mehr erwartet, als jeder Schmied binnen kurzer Frist eine solche Waffe herstellen kann.

Von der Verpflichtung, die in den Händen der Gemeinden befindlichen Gewehre und Munition abzuliefern, können auch die Wehrmänner des 2. und 3. Aufgebots nicht entbunden werden, weil es sich vor Allem darum handelt, **sofort** ein gut bewaffnetes mobiles Heer zu bilden. Es sind bereits Bestellungen auf mehr als 10,000 Stück Gewehre gemacht worden, welche binnen kurzer Frist eintreffen werden; diese sollten dann zunächst zur Ergänzung für die Bewaffnung des mobilen Heeres und dann für das 2. und 3. Aufgebot verwendet werden. Wer solche der Gemeinde gehörige Waffen und Munition nicht abliefert oder verheimlicht, wird mit dem zehnfachen Werthe derselben bestraft. Wir wiederholen den dringenden Wunsch, daß jeder Vaterlandsfreund seine Privat-Waffen, soweit er sie nicht selbst gebraucht, den kampflustigen Wehrmännern nicht vorenthält. Will er dieselbe nur leihweise hergeben, so wird sie ihrem Werth nach abgeschätzt und die Rekrutirungs-Commission giebt ihm einen Revers darüber, daß er entweder die Waffe unbeschädigt oder deren Werth aus Staatskosten zurückerhält. Es bleibt einem solchen Privatmanne unbenommen, denjenigen zu bezeichnen, welcher seine Waffe führen soll.

5. Die Bestimmung, daß jeder Wehrmann vom Tag seines Eintritts Löhnung und Verpflegung erhält, wird auf's Pünktlichste eingehalten werden. Die Zusammenziehung findet in dem Cantonal-Hauptorte Statt; die Wehrmänner marschieren jedoch sofort nach Beendigung des Rekrutirungsgeschäfts nach dem Orte, wo sich das gesammte erste Aufgebot des Land-Commissariats in ein oder mehrere Bataillons formirt, dort wird ihnen sofort die Löhnung gezahlt.

Eurem gesegneten Vaterlande werden durch diese Rüstungen keine Opfer aufgelegt; wir wissen, daß Ihr auch diese willig tragen würdet, aber Opfer sind nicht erforderlich. Bedenkt, daß jährlich mehr als eine Million Gulden reiner Ueberschuß aus der Pfalz nach Alt-Bayern ausgeführt worden sind; bedenkt: daß ein Krieg für das Vaterland, für die Freiheit nicht Jahre, sondern nur einige Monate dauern kann; Bedenkt endlich, daß die Pfalz alle Bedingungen in sich trägt, um aus ihr das glücklichste und freieste Land der Welt zu schaffen, daß Eure Kinder und Enkel Euch für Euer Werk segnen werden! — Säumt also nicht! Geht vor, Mann für Mann! Der Sieg wird unser sein!!

**Nur der Feige bleibt zurück!**

Kirchheimbolanden, den 26. Mai 1849.

**Der Militär-Commissär.** L. Schlincke.

**Der Civil-Commissär.** Müller.

623

Nr. 9.

[281]

Kirchheim, den 1. Juny 1849.

# Der Civilcommissär

für den

## Land-Commissariats-Bezirk Kirchheimbolanden

an

**den Bürgermeister** der Gemeinde Albisheim

Durch Dekret der provisorischen Regierung vom 26. Mai 1849 (Amtsblatt Nr. 6) ist eine neue Gemeindeordnung eingeführt, und verordnet worden, daß die Wahlen der Mitglieder der Gemeinderäthe spätestens bis zum 4. Juni d. J. beendet sein müssen.

Unter Hinweisung auf den Art. 3 des angezogenen Dekrets gebe ich Ihnen nunmehr auf, die Neuwahlen auf in Ihrer Gemeinde anzuordnen und resp. alle 21 Jahre alten Bewohner Ihrer Gemeinde aufzufordern, an obigem Tage auf dem Gemeindehause zur Ausübung ihres Wahlrechts sich einzufinden.

Zugleich bemerke ich Ihnen, daß mit Leitung der Wahlhandlung Bürger Johann Barbarossa von hier beauftragt ist.

**Müller.**

vereinigt zur Vorlage.
Albisheim, 25/6 1849

Schlosser

Blank

No 10. [282]

# Instruktion

zur Vornahme der Wahl der Gemeinderäthe und des Bürgermeisters auf Grund der Gemeindeordnung der Pfalz vom 26. Mai 1849.

§ 1.

Die von dem Civilkommissär zur Vornahme der Wahl beauftragte Commissäre, umgeben sich mit einer aus 3 Gliedern bestehenden Wahlcommission, die aus den wahlfähigen Bürgern gebildet wird. Diese Commission hat die nothwendigen Aufschlüsse und endgültigen Entschließungen bezüglich aller vorkommenden Anstände zu geben.

§ 2.

Die Wahlcommission fertigt ein Verzeichniß der Wähler (siehe Beilage No 1); dann ein doppeltes Verzeichniß über die Abstimmigen (Beilage No 2); 3. ein doppeltes Protokoll über den Wahlakt selbst. — Alles dies wird von dem Wahlkommissär und den drei Beisitzenden unterschrieben; eins der Exemplare der Abstimmungen und des Wahlprotokolls erhält der Civilcommissär, die übrigen Exemplare und die Urwählerliste bleiben in dem Gemeinde-Archive deponirt.

§ 3.

Die Abstimmung wird durch Wahlzettel ohne Unterschrift, aber in Person ausgeübt. Jeder volljährige, männliche Bewohner, der seit 6 Monaten in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat, und nicht durch Urtheilspruch seiner bürgerlichen Rechte beraubt ist, kann wählen und gewählt werden.

§ 4.

Es ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich, das heißt der Gewählte muß wenigstens 1 Stimme mehr als die Hälfte der Wählenden haben.— Ersatzmänner werden keine gewählt.— Die Anzahl des Gemeinderathes bleibt wie bisher.

§ 5.

Jeder Wählende muß, wenn es nicht bereits geschehen, der Reichsverfassung Eid leisten. Daß dies geschehen ist, muß in der Wahlliste vorgemerkt werden.

§ 6.

Sobald der Gemeinde-Rath gewählt, schreitet derselbe zur Wahl des Bürgermeisters. Ist der zum Bürgermeister, oder Adjunkt Gewählte ein Mitglied, so muß er aus dem Gemeinde-Rathe austreten, und an dessen Stelle wird ein anderes Gemeinderaths-Glied gewählt.

§ 7.

Wollen verschiedene Gemeinden, wie bisher, einen Bürgermeister, so haben die Gemeinderäthe der verschiedenen Gemeinden gemeinschaftlich die Bürgermeisterwahl vorzunehmen. Die Adjunkten wählt jede Gemeinde für sich.

Kirchheimbolanden den 1. Juny 1849.

**Der Civilcommissär.**

**Müller.**

NB. Wenn das erste Aufgebot schon vorhanden ist, so muß die Wahl innerhalb 14 Tagen nachgeholt werden, bis die Abstimmungen des ersten Aufgebotes, welche im Schutzgebiete vorhanden sind, welche die Wahlen.

625

Nr 11.

[283]

Kirchheim, den 1. Juny 1849.

# Der Civilcommissär

für den

## Land-Commissariats-Bezirk Kirchheimbolanden

an

**den Bürgermeister** der Gemeinde Eisenschmitt

Durch Dekret der provisorischen Regierung vom 26. Mai 1849 (Amtsblatt Nr. 6) ist eine neue Gemeindeordnung eingeführt, und verordnet worden, daß die Wahlen der Mitglieder der Gemeinderäthe spätestens bis zum 4. Juni d. J. beendet sein müssen.

Unter Hinweisung auf den Art. 3 des angezogenen Dekrets gebe ich Ihnen nunmehr auf, die Neuwahlen auf in Ihrer Gemeinde anzuordnen und resp. alle 21 Jahre alten Bewohner Ihrer Gemeinde aufzufordern, an obigem Tage auf dem Gemeindehause zur Ausübung ihres Wahlrechts sich einzufinden.

Zugleich bemerke ich Ihnen, daß mit Leitung der Wahlhandlung Bürger Schlosstein von Albisheim beauftragt ist.

**Müller.**

ne varietur genehmigt

Albisheim, 25/6 1849

Schlosstein

Blenk

No 12.

[284]

Kirchheim, den 1. Juny 1849.

# Der Civilcommissär

für den

## Land-Commissariats-Bezirk Kirchheimbolanden

an

**den Bürgermeister**

Durch Dekret der provisorischen Regierung vom 26. Mai 1849 (Amtsblatt Nr. 6) ist eine neue Gemeindeordnung eingeführt, und verordnet worden, daß die Wahlen der Mitglieder der Gemeinderäthe spätestens bis zum 4. Juni d. J. beendet sein müssen.

Unter Hinweisung auf den Art. 3 des angezogenen Dekrets gebe ich Ihnen nunmehr auf, die Neuwahlen auf Sonntag den 3 d. M., des Nachmittags um 3 Uhr in Ihrer Gemeinde anzuordnen und resp. alle 21 Jahre alten Bewohner Ihrer Gemeinde aufzufordern, an obigem Tage auf dem Gemeindehause zur Ausübung ihres Wahlrechts sich einzufinden.

Zugleich bemerke ich Ihnen, daß mit Leitung der Wahlhandlung Bürger Pfarrer Berkmann beauftragt ist.

**Müller.**

Vorstehendes publicirt.
Albisheim 26/6 1849

Nro 13.

# Protocoll

(288)

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ein Flinte von | Hasinger, Simon | — | f 2.— |
| " " | Leicht, Nic | | " 3.— |
| " " | Diez, Johann | — | " 2.— |
| " " | Bergmann, Martin | — | " 4.— |
| " Pistole | Damm, Lave | — | " 1.30 |
| | | | f 12.30 |

Der Bevollmächtigte der Civil- und Militär-Commission bescheinigt hiermit mit der Gemeinde Albisheim Waffen im Betrag von zwölf Gulden und 30 x. in Empfang genommen zu haben, wofür Abrechnung im Namen der provisorischen Regierung der Pfalz pflegt.

Albisheim 5 Juny 1849.

der Bevollmächtigte der
Civil u. Militär Kommission
Schwab

Legionär.

ne varietur paraphirt.
Albisheim 25/6 1849

Schlosser

Königlich Preußisches Landwehr-Bataillon Ratibor, den 12ten/7ten Juni 1849

Nr. 14.

286

An

den Landrathsamt Albrechtsau

Es ist der für den dritten Landwehr-Bataillon bestimmte Lazarethwagen in Ihrer Gemeinde Jaschitz Hundertbillate der Fuhrleute dieses überwiesen zu werden.

Für den Landwehr-Bataillon Commandeur Kreis-Ersatz-Commissarius

Holtzbach
Hauptmann

ne varietur gezeichnet.
Albrechtsau, 28/6 1849.

Schlesien

Blank



Nr. 15

Circular

287

Die Bürgermeister sind gesetzlich verpflichtet, nur solche Gespanne zum Pferdebesitze welche 3 und 4 Pferde haben, derselbe ab Montag den 9ten d. M. den Conducteur für Pferde Bedarf für Artillerie in Anspruch nehmen zu können. Jedoch dürfen dieselben von 3 bis 10 Meilen bezüglich ihres Einwohnerzahl beschäftigt werden, ebenso gilt dieses Ausschreiben für die Bürgermeisterei Albrechtsau, Gemeinde Albrechtsau, Mauschwitz, Wartscheine, Adelwitzgrund und Marxfeld, zuwiderhandelnde werden nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft werden.

Zell am 9ten Juni 1849

Im Auftrag der gesch. Regierung
Mit kaiserlichen Gruß

H. v. Pach
Major

ne varietur gezeichnet.
Albrechtsau, 25/6 1849

Schlesien

Blank

No 3.

[1885]

An

den Bäcker Schlosstein, Bäckermeister in Allerheim.

Sie werden hiemit ~~höchst~~ in Bescheid gesetzt, daß nach dem Ermessen der nach § 4 des Gesetzes über den Zwangsverkehr erwannten und beeidigten Taxatoren Ihr Vermögen auf 60,000 fl geschätzt worden ist.

Sie haben also unverzüglich eine Caution von 310 fl bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln zu erlegen.

Kirchheim bei Landau, den 7 Juni 1849

Der Civilcommissär
Müller

ne varietur gezeichnet.

Allerheim, 25/6 1849

Schwestern

Blanckh

Interims-Schein

No 9.

Einer Joh. Schlossstein von Albisheim hat an der übergebenen Quittungskarte die Summe von [illegible] als Beitrag zu dem Zweckverbande zur Herstellung der Chaussee von Frankenstein nach Albisheim [illegible] 1849.

Der Einnehmer hier
Müller

Wenn
Falls die Quittungskarte nach gewöhnlicher Regel
einzutauschen ist, werden die betreffenden Eigen-
thümer Rücksicht darauf zu nehmen haben,
wie vorstehend genehmigt.

Albisheim, 25/6 1849

Schlossstein

633

Herrn Ludwig Schlossstein
Zweibrücken
Albisheim

Albert Schlachtmann
in
Albisheim.

Nr. 1.

[296]

# Zahlungs - Aufforderung

**an Bürger** Schlachtmann, Bürgermeister in Albisheim

In Gemäßheit des Dekrets der provisorischen Regierung der Rheinpfalz vom 26. Mai d. J. sind Sie verpflichtet einen Theil des zu Lasten des pfälzischen Volkes aufzunehmenden Anlehens zu bestreiten.

Nach Art. 5 dieses Dekrets ist Ihr Vermögen unmittelbar von der provisorischen Regierung selbst abgeschätzt und der von Ihnen zu machende Vorschuß auf den Betrag von zweihundert Gulden . . . . . 200 fl. — kr. festgesetzt worden.

Obige Summe haben Sie, spätere Reklamationen und etwaige Ausgleichungen Ihnen zu Recht vorbehalten, binnen dreier Tage von Zustellung gegenwärtiger Aufforderung an den Cantonseinnehmer Ihres Wohnsitzes zu entrichten — und zwar bei Vermeidung der sofortigen strengsten Exekution und Bestrafung.

Kirchheimbolanden, den 4 Juni 1849.

**Der Civil - Commissär,**

Krüger

Nr. Bei der Zahlung wird die Obligation beschädigt.

ne varietur quoad finem

Albisheim, 25/6 1849

Schlachtmann

Zum Lastenverzeichniß einzureichen v. 25. Juni 1879. Gr. Marienfeld.

No. 1891—1897

Zusammenstellung urkundl. d. gewerbl. Anlagen d. d. 25. Mai 1879. unter-
Hr. Lausent. Schmiedt. R. Schmidt. Dr. Kopp.
die Anfertigung gerichtlich mit 110 ℳ einzuziehen für die Königl. Reg.
Hauptkasse.

Requisition d. Grundbuchamts ~~Flurbuchamt~~ v. Flurbuchamts.

die gewerbpolizeilichen p. d. Königl. Bezirksfeuerwehr Brüllau & Schlö-
ke & Dr. R. Ausschreiben.

635

N. B. Nro 1 & 2 der Beilagen befinden sich bei den Akten die Wahlanfechtung gegen den Bürgermeister Emrich betreffend.

Nr. 3.

Mauer-Einsammler

Marnheim

# Instruktion

zur Vornahme der Wahl der Gemeinderäthe und des Bürgermeisters auf Grund der Gemeindeordnung der Pfalz vom 26. Mai 1849.

§ 1.

Die von dem Civilkommissär zur Vornahme der Wahl beauftragte Commissäre, umgeben sich mit einer aus 3 Gliedern bestehenden Wahlcommission, die aus den wahlfähigen Bürgern gebildet wird. Diese Commission hat die nothwendigen Aufschlüsse und endgültigen Entschließungen bezüglich aller vorkommenden Anstände zu geben.

§ 2.

Die Wahlcommission fertigt ein Verzeichniß der Wähler (siehe Beilage № 1); dann ein doppeltes Verzeichniß über die Abstimmigen (Beilage № 2); 3. ein doppeltes Protokoll über den Wahlakt selbst. — Alles dies wird von dem Wahlkommissär und den drei Beisitzenden unterschrieben; eins der Exemplare der Abstimmungen und des Wahlprotokolls erhält der Civilcommissär, die übrigen Exemplare und die Urwählerliste bleiben in dem Gemeinde-Archive deponirt.

§ 3.

Die Abstimmung wird durch Wahlzettel ohne Unterschrift, aber in Person ausgeübt. Jeder volljährige, männliche Bewohner, der seit 6 Monaten in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat, und nicht durch Urtheilspruch seiner bürgerlichen Rechte beraubt ist, kann wählen und gewählt werden.

§ 4.

Es ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich, das heißt der Gewählte muß wenigstens 1 Stimme mehr als die Hälfte der Wählenden haben.— Ersatzmänner werden keine gewählt.— Die Anzahl des Gemeinderathes bleibt wie bisher.

§ 5.

Jeder Wählende muß, wenn es nicht bereits geschehen, der Reichsverfassung Eid leisten. Daß dies geschehen ist, muß in der Wahlliste vorgemerkt werden.

§ 6.

Sobald der Gemeinde-Rath gewählt, schreitet derselbe zur Wahl des Bürgermeisters. Ist der zum Bürgermeister, oder Adjunkt Gewählte ein Mitglied, so muß er aus dem Gemeinde-Rathe austreten, und an dessen Stelle wird ein anderes Gemeinderaths-Glied gewählt.

§ 7.

Wollen verschiedene Gemeinden, wie bisher, einen Bürgermeister, so haben die Gemeinderäthe der verschiedenen Gemeinden gemeinschaftlich die Bürgermeisterwahl vorzunehmen. Die Adjunkten wählt jede Gemeinde für sich.

Kirchheimbolanden den 1. Juny 1849.

**Der Civilcommissär.**

**Müller.**

N. B. Wenn das erste Aufgebot schon nachgemacht ist, so muß die Wahlsache solange verschoben werden, bis die Bekanntmachungen des zweiten Aufgebots, welche am Donnerstag geschehen — eingetroffen sind, also bis Morgen. —

[291]

Kirchheim, den 1. Juny 1849.

# Der Civilcommissär

für den

## Land-Commissariats-Bezirk Kirchheimbolanden

an

**den Bürgermeister** der Gemeinde Bennhausen und Jakobsweiler.

Durch Dekret der provisorischen Regierung vom 26. Mai 1849 (Amtsblatt Nr. 6) ist eine neue Gemeindeordnung eingeführt, und verordnet worden, daß die Wahlen der Mitglieder der Gemeinderäthe spätestens bis zum 4. Juni d. J. beendet sein müssen.

Unter Hinweisung auf den Art. 3 des angezogenen Dekrets gebe ich Ihnen nunmehr auf, die Neuwahlen auf Sonntag 3 Juny, Nachmittags 3 Uhr, in Ihrer Gemeinde anzuordnen und resp. alle 21 Jahre alten Bewohner Ihrer Gemeinde aufzufordern, an obigem Tage auf dem Gemeindehause zur Ausübung ihres Wahlrechts sich einzufinden.

Zugleich bemerke ich Ihnen, daß mit Leitung der Wahlhandlung Bürger Friedrich Kayser von Marnheim beauftragt ist.

**Müller.**

Die Wahlverhandlung ist dem Bürgermeister der Gemeinde Bennhausen und Jakobsweiler einzusenden.

Die uniformia genehmigt
Obermoschel 25/6 1849

No. des Cat. 134 No. des C.C.B. 17

[295]

No 1

**Die Rheinpfalz schuldet a**

**Bürger** Ludw. Graf. Wilhelm
in Kandel

für ein baares Darlehn den Betrag von 210 fl. — kr.
geschrieben Zwei Hundert und Zehn Gulden
verzinslich zu zwei Prozent jährlich, rückzahlbar in fünf Jahren von heute an,
wofür das gesammte Staatsvermögen der Rheinpfalz haftet.

Kaiserslautern, am 27 Mai 1849.

**Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.**

Das Vermögen des Ludwig Ludwig Graf von Marxheim ist von der Exekution auf 40000 fl herabgesetzt worden und es hat derselbe sonach Zweihundert Gulden, als schuldigen Beitrag an mich gezahlt.

Marxheim, den 11ten Juni 1849.

Der Civilcommissär
in dessen Auftrag
August Weiss

Obige Angabe des Civilcommissärs resp. dessen Bevollmächtigten bescheinigt

Marxheim den 11ten Juni 1849.

Ludwig Graf

638

Nr 2.

# Zahlungs-Aufforderung

an Bürger Ludwig Graf, Müller in Monsheim

In Gemäßheit des Dekrets der provisorischen Regierung der Rheinpfalz vom 26. Mai d. J. sind Sie verpflichtet einen Theil des zu Lasten des pfälzischen Volkes aufzunehmenden Anlehens zu bestreiten.

Nach Art. 5 dieses Dekrets ist Ihr Vermögen unmittelbar von der provisorischen Regierung selbst abgeschätzt und der von Ihnen zu machende Vorschuß auf den Betrag von Dreihundert Sechs Gulden 310 fl. — kr. festgesetzt worden.

Obige Summe haben Sie, spätere Reklamationen und etwaige Ausgleichungen Ihnen zu Recht vorbehalten, binnen dreier Tage von Zustellung gegenwärtiger Aufforderung an den Cantonseinnehmer Ihres Wohnsitzes zu entrichten — und zwar bei Vermeidung der sofortigen strengsten Exekution und Bestrafung.

Kirchheimbolanden, den 4 Juni 1849.

**Der Civil-Commissär,**

Müller

NB. Die Obligationen sind bei Zahlung auszuhändigen

Müller

ne varietur geneehmigt

Monsheim 25/6 49

Graf

Schmitz

639

Heinrich Klingsch

Bürger Heinrich Dörzapf in Mannheim

Durch Eigenschaft des Schreiben betreffend die Gewerbe, welches wir hierauf hiergestellt ist Ihnen der gewerbliche Registrierung unterstellte Gewerbe Betreiben, es bezüglich Ihnen bestätigt werden wenn Sie Ihren Gewerbe Betrieb zu führen, der Gewerbe auffordernd Folge zu leisten.

Der Bürgermeister Amt

Müller

Durlach den 28 Juni 1849.

Vorstehende Gewerbe Registrierung

Mannheim 25/7 49

640

Nr 1

[296]

# Zahlungs-Aufforderung

an Bürger Heinrich Dürzapf aus Marchein.

In Gemäßheit des Dekrets der provisorischen Regierung der Rheinpfalz vom 26. Mai d. J. sind Sie verpflichtet einen Theil des zu Lasten des pfälzischen Volkes aufzunehmenden Anlehens zu bestreiten.

Nach Art. 5 dieses Dekrets ist Ihr Vermögen unmittelbar von der provisorischen Regierung selbst abgeschätzt und der von Ihnen zu machende Vorschuß auf den Betrag von Zweihundert Gulden . . . 200 fl. — kr. festgesetzt worden.

Obige Summe haben Sie, spätere Reklamationen und etwaige Ausgleichungen Ihnen zu Recht vorbehalten, binnen dreier Tage von Zustellung gegenwärtiger Aufforderung an den Cantonseinnehmer Ihres Wohnsitzes zu entrichten — und zwar bei Vermeidung der sofortigen strengsten Exekution und Bestrafung.

Kirchheimbolanden, den 4 Juni 1849.

**Der Civil-Commissär,**

Heller

B. Bei der Zahlung wird die Obligation beschädigt.

Wenzheim, 21/6 49

Bleuel

642

Bürger Georg Dürzapf in Marchein

[297]

No 121.

An das Bürgermeisteramt
in Mannheim.

Es ist wiederholt zur Anzeige gekommen, daß in Mannheim an der Wohnung des Bürgers Simon Kayser nach der mir der Polizei-Direktion Zweibrücken Excesse vorgekommen sind. Ich habe daher geglaubt, daß der gute Sinn der Mannheimer Bevölkerung solche Verläumdungen nicht dulden könne, und habe deßhalb schon zweimal das Bürgermeisteramt aufgefordert, durch zweckliche Maßregeln die Sache beizulegen. Es kann geschehen daß bei einigen Leuten nichts zu fruchten scheint, so lange sie auf die Anstifter, sowie die Betheiligten bei öffentlichem Aufruhr zu verfolgen und zur Bestrafung hierfür abzuführen, denn nach dem Wege der Verordnung kann manchmal das Erwachen der Feinheit nicht zuwarten.

Zweibrücken den 7 Juni 1849.

Der Civilcommissär
Ullmann

Mannheim, 25/ 6 49
Ullmann

Klewitz

Nr. 12.

[278]

Den Landgerichts Vorstand
in
Marnheim

Auf den Bericht des gnädigen Regierung die Wohlthätigkeitsanstalt betreff, hat sich Franz Kayser Knecht hier zu, nach Meisenheim begeben.

Ich machte Ihnen hiervon die Anzeige, mit dem Bemerken, daß dessen bisheriger Zustand es nicht gestattet, Knecht nach dem Commando sich vorzustellen.

Wie es überhaupt, die auch nicht nothwendig hat, da er sich wegen der Studentenlegion in Lautern anzuschließen wird, um dort dem Vaterlande, wie es pflicht jeder Mann ist, seine Kräfte zu widmen.

Theilen Sie dies dem ersten Rechtsanwalt in Marnheim mit, daß dieß jungen Leute einsehen, daß es nicht böser Wille Kaysers ist, sondern daß nur Gesundheitsmängel und seine Schwächlichkeit diese Verzögerung verursachten.

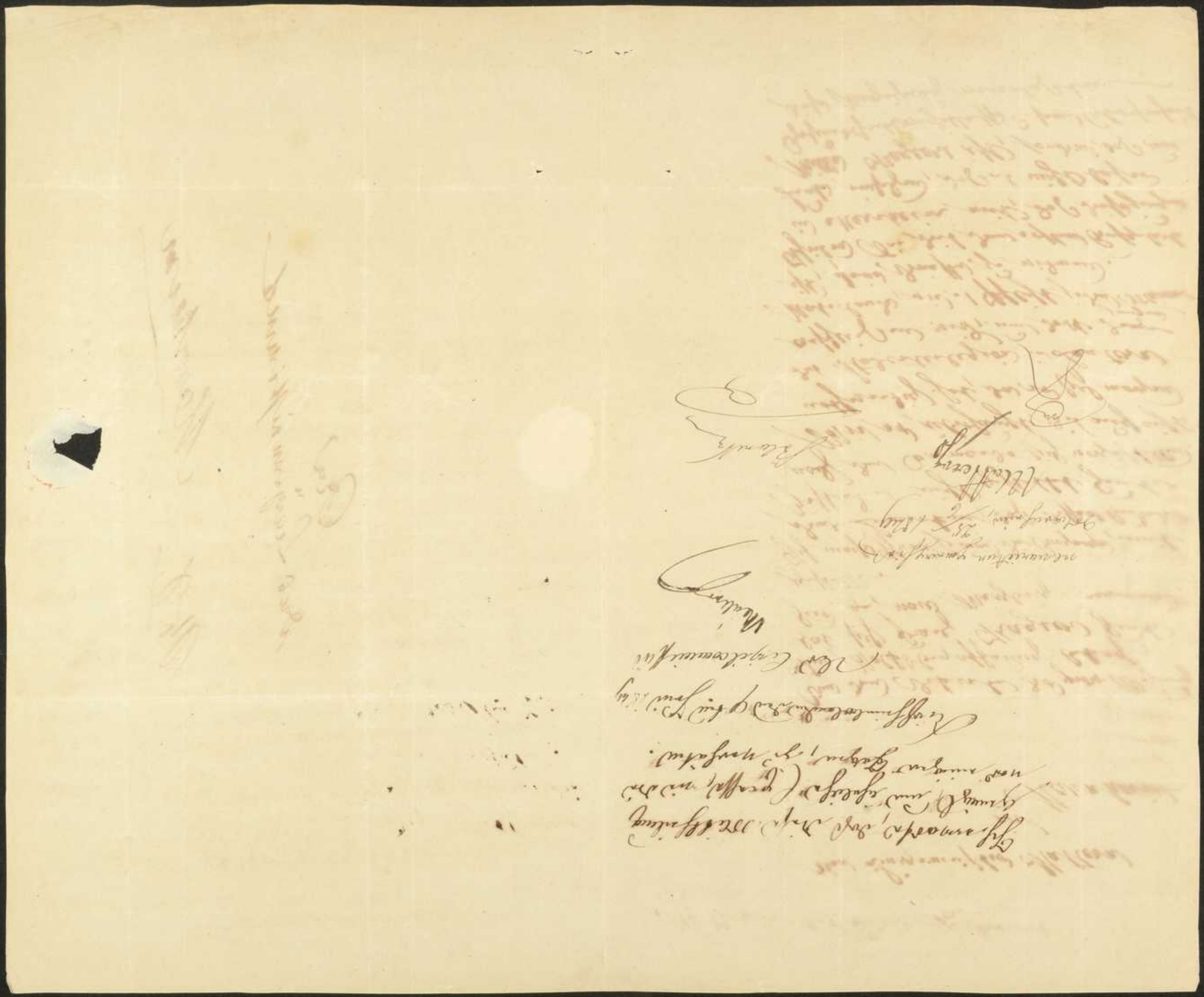

Nr 11

Kirchheim, 7. Juni 1849.

**Im Namen des pfälzischen Volkes.**

# Der Civilcommissär

des

## Landcommissariatsbezirks Kirchheimbolanden

an

**sämmtliche Bürgermeister und Vorsteher der Gemeinde des Land-Commissariats-Bezirks.**

(Die Erhebung der direkten Steuern betreffend.)

Es ist dringend nöthig, daß nunmehr die rückständigen direkten Steuern durch die Steuereinnehmer unverzüglich in Erhebung gesetzt und sofort diese Perzeption in laufende Ordnung gebracht werde.

Damit diese Steuerbeamte übrigens in ihren Amtsfunktionen ungestört operiren und ihren Dienstgeschäften gehörig nachkommen können, wird folgendes verfügt:

1. Die Steuer-Einnehmer haben nach geschlossener Publikation des Gegenwärtigen sogleich die Steuer-Erhebung in ihren respectiven Amtsgemeinden nach bisheriger Weise auszuschreiben und die Erhebung schleunigst in Vollzug zu setzen.

2. Die Gemeindeverwaltungen haben diese Steuerbeamten bei ihren Amtsoperationen auf jede nöthige Weise nicht nur zu unterstützen, sondern auch jeder Widersetzlichkeit kräftig entgegen zu wirken.

3. Den Steuer-Einnehmern, sowie allen mit dem äußeren Dienste beauftragten Beamten wird im nöthigen Falle militärische Mannschaft zur Verfügung gestellt; und sollten Unfuge oder Excesse in Gemeinden auch nur versucht werden wollen, so wird mittelst militärischer Exekution gegen solche Gemeinden mit allem Ernste eingeschritten werden, indem es im ausdrücklichen Willen der prov. Regierung liegt, daß im Interesse der allgemein deutschen Sache die strengste Ordnung aufrecht gehalten werde.

4. Die Localbeamten sind persönlich verpflichtet, die geringsten unerlaubten Vorfälle nöthigen Falls durch Estaffete hierorts anzuzeigen, um geeigneten Falls die nöthigen Maßregeln ergreifen zu können.

5. Gegenwärtiges ist durch die Localbeamten sogleich bei versammelten Gemeinden laut und deutlich zu erklären und alsdann an öffentlichen Orten anzuschlagen.

**Der Civilcommissär:**

Wally.

Bekanntmachung gemäß
Kirchheim, 25/4 49
Ulbrich

Bernoth

646

Nr 10

**Stabs-Quartier Göllheim den 6. Juni 1849.**

# Bürger

## des Land-Commissariats Kirchheimbolanden.

Der Oberkommandant der Rheinpfalz, General Sznayde bestimmte durch den Tagsbefehl vom 30. Mai (Amtsblatt Nr. 8,) daß dasjenige Bataillon mit Nro. I bezeichnet werden sollte, welches zuerst organisirt und zuerst bereit ist, dem Feinde des Vaterlandes entgegen zu treten. Diese Bezeichnung mit Nro. I. soll der Mit- und Nachwelt darthun, welches die eifrigsten Streiter für die gute Sache, für die Sache des Volkes sind und waren.

Der Tagesbefehl vom 2. Juni (Amtsblatt Nr. 10) erklärt, das aus dem Landkommissariat Kirchheimbolanden hier zusammengezogene Bataillon für das Ite, es soll fortan und für ewige Zeiten heißen:

## „Das erste Bataillon der Pfälzer Volkswehr"

Diese Nummer soll in Eure Fahne gestickt werden. Mitbürger! Ihr werdet die Euch gewordene Ehre würdigen, Ihr werdet aber auch fühlen, was es heißt, sich dieser Ehre stets würdig zu beweisen. Mitbürger aller Stände! wetteifert jetzt in dem Bestreben, für die Sache des Vaterlands durch Anstrengung aller Eurer Kräfte mitzuwirken, jagt die wenigen Unentschlossenen, welche sich noch in Eurer Mitte befinden und sich dem heiligen Dienste entziehen wollen, fort, und hierher, wo die Trommel gerührt wird, liefert **freiwillig**, nicht gezwungen, sämmtliche Waffen ab, damit sie Eurer thatkräftigen Jugend zum Schutz für das Vaterland und für Euch selbst in die Hände gegeben werden können, schickt dieselbe und alle Munition hierher, wir müssen mit allen Mittel versehen sein, um auch wirklich kräftig wirken zu können. Schmiedet für das zweite Aufgebot Spieße oder Sensen. Die Mehrzahl der Gemeinden hat für Blousen Beinkleider, Hemden und Schuhe gesorgt, wollt Ihr Andern zurückstehen, wollt Ihr, daß die Wehrmänner Euerer Gemeinde durch schlechten Anzug und fehlende Bewaffnung hinter den andern nachstehen? Ihr Reichen, denen es gegeben ist, helfet dabei den Armen. Den Armen schlägt das Herz in der Brust ebenso warm, wie Euch. Und Ihr edlen Frauen und Jungfrauen der Pfalz, leset die Aufforderung der provisorischen Regierung vom 2. Juni, was man von Euch hofft, von Euch erwartet. Weit berühmt ist der treue, biedere Charakter, der Fleiß und die Wohlthätigkeit, so wie die Vaterlandsliebe der Pfälzerinnen, beweiset auch jetzt dieses durch die That.

Die weit auseinander liegende Quartiere, erschweren sehr die rasche und tüchtige Ausbildung der Wehrmänner, sie müssen zu weit nach dem Exerzierplatze marschieren und ermüden zu sehr durch den Marsch und die Hitze.

Gern will ich denselben so lange es sich mit der Erfüllung des Dienstes verträgt, Erleichterung verschaffen, und es ist mir auf meinen Antrag gestattet worden, ein Lager aufzuschlagen, unmittelbar in der Nähe des Exerzierplatzes. Dies kann ich jedoch nur ausführen, wenn Ihr, Mitbürger mich dabei unterstützt. Ich bedarf Stroh, einige Stück grobes Leinwand zur Errichtung von Gewehrzelten, Erbsen, Bohnen, Linsen, Reis, Gerste, Gries, Hirse, Kartoffeln, Wein oder Branntwein, Pfeffer, Salz. — Fleischlieferung werde ich verdingen. Mitbürger, was Ihr im Ueberfluß habet, was Ihr entbehren könnt, schickt es hierher, im freudigen Bewußtsein für das Vaterland gewirkt zu haben.

Was Ihr thun wollt, lieben Mitbürger, das thut bald, wir müssen eilen, der Feind steht vor der Thüre, wir werden ihn besiegen, wenn wir vollständig ausgerüstet sind, denn, was uns auch noch an Uebung fehlen sollte, das ersetzt **der frohe frische Muth, das in Euch lebende hohe Freiheitsgefühl, die Liebe für das theure Vaterland.**

**Wer mit solchen Gesinnungen in die Schlacht geht, der muß siegen. Gott wird mit ihm sein.**

Durch Euere Bereitwilligkeit, durch Eueren Eifer ist mir die Ehre geworden, jetzt an der Spitze des **1.** Bataillons der Pfalz zu stehen, Euch allein verdanke ich es, ich kann mich nur dadurch erkenntlich erweisen, daß ich mein Leben für die Sache des Vaterlands, mein Leben für die mir vertraute Mannschaft einsetzen werde.

**Brüderlichen Gruß.**

**Der Militär-Commissär und Bataillons-Chef.**

**L. Schlincke,** Major.

Mannheim, 25/6 49

Mattern

647

hier Exceptionsbriefen requirirt werden.

Von den gehorsamsten Eltern der Mannheimer darf sich übrigens erwarten, daß sie solche Excessive Handlungen den Gesetzen der wahren Freiheit nicht unterschieben werden.

Mit Gruß.

Mattern

ne varietur genehmigt

Mannheim, 26/6 1849

Mattern

Nro 9

Kirchheim den 5ten Juni 1849.

Der Civilkommissär dahier

An

den Bürgermeister Rath in

Marnheim.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß
junge aus Eifer der jungen Wehr-
männer den Sohn des hiesigen
Kaufmanns von Ebert zum Hinaus-
in die Volksfest zeugen wollen,
obgleich derselbe auf gesetzlich Weise
als zum Militärdienst untauglich
befunden wurde.

Es ergeht deßhalb an den Bürger-
meister Rath die Einladung solchem Ungemach
mit aller Energie entgegenzutreten,
und hiesigen Kaufmann gegen jeden drohenden
Angriff kräftigst zu schützen, bei persönlicher
Verantwortlichkeit.

In Anschluß wollen wir

Nro 8.

# Instruktion

zur Vornahme der Wahl der Gemeinderäthe und des Bürgermeisters auf Grund der Gemeindeordnung der Pfalz vom 26. Mai 1849.

§ 1.

Die von dem Civilkommissär zur Vornahme der Wahl beauftragte Commissäre, umgeben sich mit einer aus 3 Gliedern bestehenden Wahlcommission, die aus den wahlfähigen Bürgern gebildet wird. Diese Commission hat die nothwendigen Aufschlüsse und endgültigen Entschließungen bezüglich aller vorkommenden Anstände zu geben.

§ 2.

Die Wahlcommission fertigt ein Verzeichniß der Wähler (siehe Beilage № 1); dann ein doppeltes Verzeichniß über die Abstimmigen (Beilage № 2); 3. ein doppeltes Protokoll über den Wahlakt selbst. — Alles dies wird von dem Wahlkommissär und den drei Beisitzenden unterschrieben; eins der Exemplare der Abstimmungen und des Wahlprotokolls erhält der Civilcommissär, die übrigen Exemplare und die Unwählerliste bleiben in dem Gemeinde-Archive deponirt.

§ 3.

Die Abstimmung wird durch Wahlzettel ohne Unterschrift, aber in Person ausgeübt. Jeder volljährige, männliche Bewohner, der seit 6 Monaten in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat, und nicht durch Urtheilspruch seiner bürgerlichen Rechte beraubt ist, kann wählen und gewählt werden.

§ 4.

Es ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich, das heißt der Gewählte muß wenigstens 1 Stimme mehr als die Hälfte der Wählenden haben.— Ersatzmänner werden keine gewählt.— Die Anzahl des Gemeinderathes bleibt wie bisher.

§ 5.

Jeder Wählende muß, wenn es nicht bereits geschehen, der Reichsverfassung Eid leisten. Daß dies geschehen ist, muß in der Wahlliste vorgemerkt werden.

§ 6.

Sobald der Gemeinde-Rath gewählt, schreitet derselbe zur Wahl des Bürgermeisters. Ist der zum Bürgermeister, oder Adjunkt Gewählte ein Mitglied, so muß er aus dem Gemeinde-Rathe austreten, und an dessen Stelle wird ein anderes Gemeinderaths-Glied gewählt.

§ 7.

Wollen verschiedene Gemeinden, wie bisher, einen Bürgermeister, so haben die Gemeinderäthe der verschiedenen Gemeinden gemeinschaftlich die Bürgermeisterwahl vorzunehmen. Die Adjunkten wählt jede Gemeinde für sich.

Kirchheimbolanden den 1. Juny 1849.

**Der Civilcommissär.**

**Müller.**

NB. Wenn das erste Aufgebot schon mit genügt ist, so muß die Wahlsache so lange verschoben werden, bis die Abstimmungen durch das Aufgebot, welche am Hauptquartier geschehen, eingetroffen sind, also bis Morgen.

Müller

# Instruktion

zur Vornahme der Wahl der Gemeinderäthe und des Bürgermeisters auf Grund der Gemeindeordnung der Pfalz vom 26. Mai 1849.

§ 1.

Die von dem Civilkommissär zur Vornahme der Wahl beauftragte Commissäre, umgeben sich mit einer aus 3 Gliedern bestehenden Wahlcommission, die aus den wahlfähigen Bürgern gebildet wird. Diese Commission hat die nothwendigen Aufschlüsse und endgültigen Entschließungen bezüglich aller vorkommenden Anstände zu geben.

§ 2.

Die Wahlcommission fertigt ein Verzeichniß der Wähler (siehe Beilage № 1); dann ein doppeltes Verzeichniß über die Abstimmigen (Beilage № 2); 3. ein doppeltes Protokoll über den Wahlakt selbst. — Alles dies wird von dem Wahlkommissär und den drei Beisitzenden unterschrieben; eins der Exemplare der Abstimmungen und des Wahlprotokolls erhält der Civilcommissär, die übrigen Exemplare und die Urwählerliste bleiben in dem Gemeinde-Archive deponirt.

§ 3.

Die Abstimmung wird durch Wahlzettel ohne Unterschrift, aber in Person ausgeübt. Jeder volljährige, männliche Bewohner, der seit 6 Monaten in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat, und nicht durch Urtheilspruch seiner bürgerlichen Rechte beraubt ist, kann wählen und gewählt werden.

§ 4.

Es ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich, das heißt der Gewählte muß wenigstens 1 Stimme mehr als die Hälfte der Wählenden haben.— Ersatzmänner werden keine gewählt.— Die Anzahl des Gemeinderathes bleibt wie bisher.

§ 5.

Jeder Wählende muß, wenn es nicht bereits geschehen, der Reichsverfassung Eid leisten. Daß dies geschehen ist, muß in der Wahlliste vorgemerkt werden.

§ 6.

Sobald der Gemeinde-Rath gewählt, schreitet derselbe zur Wahl des Bürgermeisters. Ist der zum Bürgermeister, oder Adjunkt Gewählte ein Mitglied, so muß er aus dem Gemeinde-Rathe austreten, und an dessen Stelle wird ein anderes Gemeinderaths-Glied gewählt.

§ 7.

Wollen verschiedene Gemeinden, wie bisher, einen Bürgermeister, so haben die Gemeinderäthe der verschiedenen Gemeinden gemeinschaftlich die Bürgermeisterwahl vorzunehmen. Die Adjunkten wählt jede Gemeinde für sich.

Kirchheimbolanden den 1. Juny 1849.

**Der Civilcommissär.**

**Müller.**

Kirchheim, den 1. Juny 1849.

# Der Civilcommissär

für den

## Land-Commissariats-Bezirk Kirchheimbolanden

an

**den Bürgermeister** der Gemeinde Albisheim

Durch Dekret der provisorischen Regierung vom 26. Mai 1849 (Amtsblatt Nr. 6) ist eine neue Gemeindeordnung eingeführt, und verordnet worden, daß die Wahlen der Mitglieder der Gemeinderäthe spätestens bis zum 4. Juni d. J. beendet sein müssen.

Unter Hinweisung auf den Art. 3 des angezogenen Dekrets gebe ich Ihnen nunmehr auf, die Neuwahlen auf Sonntag Mittag 3 Uhr, als am 3. Juni in Ihrer Gemeinde anzuordnen und resp. alle 21 Jahre alten Bewohner Ihrer Gemeinde aufzufordern, an obigem Tage auf dem Gemeindehause zur Ausübung ihres Wahlrechts sich einzufinden.

Zugleich bemerke ich Ihnen, daß mit Leitung der Wahlhandlung Bürgermeister Mattern von Albisheim beauftragt ist.

Müller.

ad curiam zurückgeht.

Albisheim 25/6 49

Mattern

Müller

Nr 5.

305

An die

# Ortsvorstände des Land-Commissariats

## Kirchheimbolanden.

Aus der Einlage, welche Sie sofort der versammelten Gemeinde vorzutragen haben, werden Sie ersehen, welche Maaßregeln wir im Auftrage der provisorischen Regierung zur Ausführung des Organisations-Dekrets vom 19. May c. getroffen haben.

Sie haben für die schleunigste und pünktlichste Ausführung unserer Bestimmungen Sorge zu tragen; wir erwarten von Ihrem Diensteifer, von Ihrem warmen Gefühle für das Wohl des Vaterlandes, daß Sie Alles anwenden werden, um die Rüstung zu erleichtern und nicht zu erschweren. Die Zeit hierzu reicht vollständig hin und es kömmt auf weiter Nichts als auf den guten Willen an. Wir machen Sie **persönlich** für die strengste Befolgung unserer Verfügung verantwortlich.

Der Cantonalvertheidigungs-Ausschuß wird Ihnen zugleich mit diesem Dekrete die Zeit und den Ort angeben, wo sich die Wehrmänner Ihrer Gemeinde zu stellen haben. Wir übersenden Ihnen ein Schema, was Sie auszufüllen haben und weisen Sie an, Ihre Mannschaften an dem bezeichneten Orte und zu der angegebenen Zeit selbst persönlich hinzuführen, und der Recrutirungs-Commission zugleich mit dem ausgefüllten Schema zu übergeben.

Kirchheimbolanden am 26. May 1849.

**Der Militär-Commissär,**
C. Schlincke.

**Der Civil-Commissär.**
Müller.

Sie haben Ihre dem ersten Aufgebote zugehörigen Mannschaften mit Waffen und Munition versehen bei Vorlesung Proclamation Commissär Schlincke und Müller am nächsten Sonntag d. 30. May Morgens 8 Uhr vor diesem Geschäft abzuliefern.

Kirchheimbolanden d. 27. May 49.
Die Recrutirungs-Commission Canton.

Reichard

An
die Bürgermeister Amt
Maxheim

652

Nro 4

Kirchheimbolanden den 23. May 1849.

# Der Cantonalvertheidigungsausschuß dahier

An

**die Vorstände der Gemeinden des Cantons.**

Nach anliegendem, durch die provisorische Regierung der Pfalz erlassenen Organisationsdekrete für die Pfälzer Volkswehr soll die Volksbewaffnung ungesäumt hergestellt werden.

In frühern Erlassen ist schon ausgesprochen, aus welchen Klassen der männlichen Bevölkerung die drei Aufgebote gebildet werden. Das erste Aufgebot besteht nach §. 2. aus allen waffenfähigen ledigen Pfälzern vom 18. bis zum 30. Jahre. —

Wir haben hier bereits die nach §. 6. vorgeschriebene Rekrutirungscommission gebildet, die im Hause des Wirths Chormann dahier ihren Sitz hat. —

Diese Rekrutirungscommission, sowie die Ortsvorstände sind nach §. 24 mit der Ausübung des beiliegenden Dekrets beauftragt.

Der Cantonalvertheidigungsausschuß fordert hiermit in Folge des beifolgenden Dekrets die Orts-Vorstände des Cantons auf, das Dekret augenblicklich veröffentlichen zu lassen und sofort die ganze Mannschaft des ersten Aufgebots aufzufordern, sich bis **Freitag den 25. May 1849, des Morgens um 8 Uhr hier im Chormann'schen Saale** vor der Rekrutirungs-Commission einzufinden, damit sofort die Einzeichnung und Organisation stattfinden kann.

Auch die im §. 2 des Dekrets ausgesprochene Strafe trifft die Nichterscheinenden, worauf aufmerksam zu machen ist. —

## Der Cantonalvertheidigungsausschuß.

**Hitzfeld. Seiler. Müller. Rupprecht. Schmidt. Bechtelsheimer.**

ne varietur geneghmigt
Bolenuchsinn 25/6 49
Mattern

Bremer



ne varietur genehmigt
Bolenuchsinn 25/6 49
Mattern

Bremer

Der Bürgermeister Amt
Marnheim

Nr 3.

[307]

# Tagesbefehl.

## Soldaten!

Die mächtige Volksbewegung der letzten Wochen hat Euch unter die Fahne geführt, wo allein für Euch Ehre zu finden ist, unter die Fahne des Volks und der von ihm in freier Wahl geschaffenen Regierung. Euch zur Seite tritt eine allgemeine Volksbewaffnung, in deren Reihen Ihr hinfort für die Freiheit des Vaterlandes kämpfen werdet. Durch den Wechsel der Befehlshaber und durch die Vertheilung der Regimenter unter die neue Volkswehr ist eine Auflösung der bisherigen Militärverhältnisse entstanden, welche vielfach einen Bruch der militärischen Disciplin veranlaßt hat. Namentlich haben manche Soldaten sogar ohne Urlaub von ihren Truppentheilen sich getrennt und einzelne sind in ihre Heimath zurückgegangen. Andere haben, besonders bei Avancements, die ihnen vom Staate anvertrauten Waffen und Montirungsstücke an Andere abgegeben, die mit ihnen zum Kampfe sich rüsten wollten.

Die Zeit ist ernst, das Vaterland wird von den Waffen der Gewaltherrscher stündlich mehr bedroht. Mehr als je thut uns heute Ordnung, Zucht und Diensttreue im Heere noth. Es ist gleichfalls von der allerhöchsten Wichtigkeit, daß für den Augenblick der Schlacht die Bewaffnung und Ausrüstung des Mannes in ganz brauchbarem Zustande und bis zum Kleinsten hinab vollständig sei. Wollt Ihr, Soldaten der frei gewordenen Pfalz, nicht selbst mit dem ganzen Lande der alten strafenden Gewalt verfallen, die Eueren muthigen Bund mit dem Volke Euch niemals vergessen noch verzeihen wird, dann lernt einsehen, daß Der die Freiheit verkennt, der sie in Auflösung der Disciplin sucht, und daß Der stets ein unlüchtiger Krieger ist, welcher nicht dem nothwendigen Gesetze und der strengen Zucht sich unterwirft.

Nur durch Euer kräftiges Mitwirken und durch Euer Beispiel des Gehorsams wird es gelingen, daß wir in kürzester Zeit den großen Zweck erreichen, mittelst einer allgemeinen Aushebung ein schlagfertiges und kampfgeübtes Heer hinzustellen.

In dieser Lage der Dinge verordnet daher das Oberkommando, wie folgt, und ermahnt die Soldaten auf's Schärfste, diesen Befehlen Gehorsam zu leisten:

1) Jeder Soldat, der hinfort ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten seine Fahne verläßt, wird nach der ganzen Strenge des Militärgesetzes behandelt.
2) Keinem Soldaten, dem Urlaub ertheilt wird, ist es gestattet, seine Waffen mitzunehmen, sondern er hat sie für die Dauer des Urlaubs dem Feldwebel seiner Compagnie zuzustellen.
3) Der Soldat ist für seine Waffen und Uniformstücke dem Staate, dessen Eigenthum diese Gegenstände sind, verantwortlich. Wer Etwas davon verdirbt, verkauft, veruntreut oder auch nur verliert oder abhanden kommen läßt, wird vor das Kriegsgericht gestellt.
4) Dasselbe Verfahren findet gegen Avancirte statt, die ihre bisher getragenen Waffen an Jemand anders, als an den Feldwebel ihrer Compagnie abgeben.
5) Alle Soldaten, welche in dem Augenblicke, wo dieser Tagesbefehl erlassen wird, sich nicht unter ihrer Fahne befinden, gleichviel ob sie mit oder ohne Urlaub abgegangen sind, haben sich augenblicklich wieder einzustellen, und zwar nicht bei ihren Truppentheilen, sondern bei ihren Cantonsausschüssen, welche die gedienten Leute als Instructoren in die Cantonsorte versenden werden. Durch diese werden sie der Militär-Commission zur Verfügung gestellt.

**Hauptquartier Neustadt a. d. Haardt**, am 22. Mai 1849.

**Die Militär-Commission der Rheinpfalz.**

**F. Anneke. L. Schlinke. Techow. Schimmelpfennig. F. Beust.**

Wiedergegeben zur Kenntniß
Marnheim, 25/6 49
Mattern



Nr 2.

[308]

(Abschrift.)

## An den Cantonalvertheidigungsausschuß zu Kirchheimbolanden.

Wir fordern Sie hiermit auf, Bürger, für die Einzahlung der freiwilligen Beiträge, sowie der fünf und zwanzig Procent der Steuerbeträge, wie solche in der Versammlung vom 26. Mai d. J. zu Kaiserslautern beschlossen worden ist, baldmöglichst Sorge zu tragen und die betreffenden Bekanntmachungen innerhalb Ihres Bezirks zu veranlassen.

Speyer, den 19. Mai 1849.

**Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.**

**Hepp. Reichard. N. Schmidt. P. Fries. Greiner.**

Geht in Abschrift an den Ortsausschuß der Gemeinde Marnheim um in die beifolgende Liste die Einzeichnungen der freiwilligen Beiträge sowohl, als der 25 Prozent Steuern aufzuzeichnen und die Gelder sammt Liste unverzüglich hierher zu schicken.

**Der Cantonalausschuß.**

**Hitzfeld. Schmidt. Müller. Seiler. Rupprecht. Bechtelsheimer.**

Wiedergegeben zur Kenntniß
Marnheim 25/6 1849
Mattern

No 1

# Warnung.

[309]

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß wir bei der Bildung eines Heeres zur Durchführung der deutschen Reichsverfassung nur Zuzüge von **Bewaffneten** oder **gedienten** Leuten annehmen können.

**Unbewaffnete,** welche **nicht gedient** haben, werden unbedingt **zurückgewiesen.**

Wir ersuchen namentlich die Cantonalvertheidigungsausschüsse sich nach gegenwärtiger Anordnung zu richten und sie allseitig bekannt zu machen.

Kaiserslautern, den 14. Mai 1849.

Der Landesausschuß:

Adolph Specht aus Lebenhofen
Rudolph Adam, aus Zweibrücken
Ludwig H. — — Offenbach Jäger
Michael Mauder — — Offenbach in Nassau Jäger
[illegible]

[illegible]
Kaiserslautern 14. 1849
Mattern

Zum Landgericht Frankenthal v. 6. Juni Blg. gd. Katasterbr.

Lade II

O. [317 — 318]

Protocoll des Commissärs Huberwald über Klaffenabtheilung ohne Datum —

ad. v. 6. Juni — desgleichen Klaffen, Pulver & Blei.

Copy visit. Schreiben Huberwald v. 6. Juni — Markenbrüder.

ad. Klaffen & Munitionsfrage Landg. v. L. Rosenwald.

die gen. Protocoll. des Bürgermeist. Com. & des R. anliegend —

No 1.

310

# Bekanntmachung.

Um Unordnungen aller Art, Gefährdung von Personen und Eigenthum zu verhüten wird Folgendes im Einvernehmen mit dem Commando der Volkswehr von Kirchheimbolanden verfügt:

1) Das Schießen in der Stadt und der nächsten Umgebung ist aufs Strengste verboten.
2) Nur die im Dienste befindliche oder durch Trommelschlag zum Ausrücken aufgeforderte Mannschaft darf Waffen tragen und das Herumziehen mit Waffen in den Wirthshäusern ist gänzlich untersagt.
3) Die Zuwiderhandelnden werden mit den strengsten Strafen belegt.
4) Jedermann ist aufgefordert, alle Zuwiderhandlungen obiger Art beim Commando der Volkswehr zur Anzeige zu bringen.
5) Mit dem Vollzuge dieser Anordnungen sind sämmtliche Führer der Volkswehr beauftragt und werden dieselben aufgefordert gegen jede Zuwiderhandlung sogleich einzuschreiten.

Kirchheimbolanden, den 15. Mai 1849.

Der Cantonalvertheidigungsausschuß.

Bechtelsheimer. Müller. Hitzfeld.

Das Commando der Volkswehr.

Seyler.

ne varietur [illegible]
Lauterecken 25/6 49



No 2.

311

Verordnung

Der Kantonalvertheidigungsausschuß zu Kirchheimbolanden befindet den [illegible] Bolanden

[illegible]

Der Lehrerstand und Gemeindevorstand werden hiemit aufgefordert, diese Verordnung einzuprägen und [illegible] eine bezügliche Belehrung [illegible]

Kirchheimbolanden 17 Mai 1849

ne varietur [illegible]
Lauterecken 25/6 49

Zu Kenntniß genommen. [illegible]

No 3. (91)

Kirchenvorstand 3/7 May 18.

An Landrath des Kreises Schlochau

Herrn

Amtsvorstand der Gemeinde Berlinden

Daß wir auf Ihren verlangten Anzeigebericht über die Anzahl der Kirchgänger, Taufgesinnten, Mennoniten und Juden, ist bis heute noch nicht eingegangen.

Indem wir Ihr wiederholtes Ersuchen auffordern, bemerken wir, daß wir keine 24 Stunden selbst nicht gestatten, Mandaten abgefaßt werden müssen.

Von Seite Ihrer in Gehorsam ist Euch wir von jeder Verlangen, daß wir seine Schuldigkeit thut.

Der Amtsvorstand

J. Ruggenthaler  Bestenheimer

Müller

mündlich 20/5 49

mit weiterer Verfügung.

Lindenwerder 25/5 49.

Jak. Wiebe  Wiebe

662

(Abschrift.)

## An den
## Cantonalvertheidigungsausschuß zu Kirchheimbolanden.

Wir fordern Sie hiermit auf, Bürger, für die Einzahlung der freiwilligen Beiträge, sowie der fünf und zwanzig Procent der Steuerbeträge, wie solche in der Versammlung vom 26. Mai d. J. zu Kaiserslautern beschlossen worden ist, baldmöglichst Sorge zu tragen und die betreffenden Bekanntmachungen innerhalb Ihres Bezirks zu veranlassen.

Speyer, den 10. Mai 1849.

**Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.**

**Hepp. Reichard. N. Schmidt. P. Fries. Greiner.**

Geht in Abschrift an den Ortsausschuß der Gemeinde Bolanden um in die beifolgende Liste die Einzeichnungen der freiwilligen Beiträge sowohl, als der 25 Prozent Steuern aufzuzeichnen und die Gelder sammt Liste unverzüglich hierher zu schicken.

**Der Cantonalausschuß.**

**Hitzfeld. Schmidt. Müller. Seiler. Rupprecht. Bechtelsheimer.**

Kirchheimbolanden 25/6 49

Nr. 5.

(314)

Kirchheimbolanden den 23. May 1849.

# Der Cantonalvertheidigungsausschuß dahier

An

**die Vorstände der Gemeinden des Cantons.**

Nach anliegendem, durch die provisorische Regierung der Pfalz erlassenen Organisationsdekrete für die Pfälzer Volkswehr soll die Volksbewaffnung ungesäumt hergestellt werden.

In frühern Erlassen ist schon ausgesprochen, aus welchen Klassen der männlichen Bevölkerung die drei Aufgebote gebildet werden. Das erste Aufgebot besteht nach §. 2. aus allen waffenfähigen ledigen Pfälzern vom 18. bis zum 30. Jahre. —

Wir haben hier bereits die nach §. 6. vorgeschriebene Rekrutirungscommission gebildet, die im Hause des Wirths Chormann dahier ihren Sitz hat. —

Diese Rekrutirungscommission, sowie die Ortsvorstände sind nach §. 24 mit der Ausübung des beiliegenden Dekrets beauftragt.

Der Cantonalvertheidigungsausschuß fordert hiermit in Folge des beifolgenden Dekrets die Orts-Vorstände des Cantons auf, das Dekret augenblicklich veröffentlichen zu lassen und sofort die ganze Mannschaft des ersten Aufgebots aufzufordern, sich bis **Freitag den 25. May 1849, des Morgens um 8 Uhr hier im Chormann'schen Saale** vor der Rekrutirungs-Commission einzufinden, damit sofort die Einzeichnung und Organisation stattfinden kann.

Auch die im §. 2 des Dekrets ausgesprochene Strafe trifft die Nichterscheinenden, worauf aufmerksam zu machen ist. —

## Der Cantonalvertheidigungsausschuß.

**Hitzfeld. Seiler. Müller. Rupprecht. Schmidt. Bechtelsheimer.**

Lebenden 25/6 1849

No. 6.

# Mitbürger!

Die provisorische Regierung hat die Nachricht erhalten, daß die große Mehrzahl der braven Pfälzer Volkswehr verlangt, daß das erste Aufgebot nicht in zwei Abtheilungen, sondern sofort in der ganzen vollen Zahl unter Waffen treten und mobil gemacht werden soll.

Sie erkennt daraus, daß jeder Pfälzer, Mann für Mann, für das Recht und für die Freiheit einstehen und theilnehmen will an dem heiligen Kampfe für das theure Vaterland.

Mit Freuden erfüllt sie den Wunsch des Volkes und hat die Unterzeichnete beauftragt in diesem Sinne die Ausführung anzuordnen. Der §. 3 des Organisations-Dekrets für die Volkswehr ändert sich demgemäß jetzt dahin:

„Jeder waffenfähige ledige Pfälzer vom 18. bis zum 30. Jahr hat sich sofort an dem Tage und an dem Orte, wo die Rekrutirungs-Commission es bestimmt, marschfertig zu stellen.“

Von der Dienstpflicht sind befreit:

1. Alle diejenigen, welche durch körperliche Mängel zum activen Dienste unfähig sind; hierüber entscheidet endgültig der zu jeder Rekrutirung hinzugezogene Arzt.

2) Diejenigen, deren bürgerliche Verhältnisse ihre Anwesenheit in der Heimath unerläßlich machen. — Zur Entscheidung über die darauf gerichteten Anträge tritt sofort in jedem Cantonal-Hauptorte eine Commission zusammen, welche aus folgenden Personen zusammengesetzt ist:

Die sämmtlichen Bürgermeister des Cantons wählen unter sich durch einfache Stimmenmehrheit drei Mitglieder der Commission; diesen treten hinzu zwei von uns bestimmte Bürger, der Eine bestimmt vom Civil-Commissär, der Andere vom Militär-Commissär.

Gegen Entscheidung dieser Commission findet keine Berufung statt.

Sollten wider Erwarten dennoch einzelne dem Wohl des Vaterlandes feindlich gesinnte Bürger sich weigern, dem Befehle zur Einstellung Folge zu leisten, so wird die zwangsweise Einstellung derselben veranlaßt werden. Diejenigen, welche sich durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weise der Einstellung entziehen, werden für Landesverräther erklärt und als solche behandelt. Die Eltern sind für ihre Söhne verantwortlich. Zur Ausführung dieser Maßregeln und zur Ergänzung der Bestimmungen des Organisations Decretes vom 19. May c. wird noch Folgendes angeordnet:

1. Jeder Mann, welcher in das mobile Heer tritt, muß versehen sein mit:
   a. einer Waffe, worüber zu 4 das Nähere besagt wird; b. zwei Hemden; c. zwei Paar Schuhe oder Stiefel; d. einer Blouze oder sonstigem dienstlauglichen Anzug; e. 2 Paar Strümpfe; f. einer leinenen Tasche,

2. Für diejenigen Wehrmänner, welche durch Armuth verhindert sind, obige Gegenstände anzuschaffen, hat die Gemeinde den Bedarf sofort zu beschaffen.

3. Schneider, Schuhmacher, Sattler und Büchsenmacher, welche der Einzeichnung unterliegen, haben wo möglich ihr nothwendigstes Handwerkszeug mitzubringen.

4. Auf die Befolgung des §. 13 des Organisationsdekretes wird aufs strengste gehalten werden. Sämmtliche in den Händen der Gemeinden befindlichen Waffen, sowie sämmtliche Munition muß sofort der Wehrmannschaft, und der etwaige Ueberschuß an die Rekrutirungs-Commission abgeliefert werden.

Jede Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß, wenn die aus derselben zu stellenden Wehrmänner nicht sämmtlich mit Musketen, Büchsen oder Jagdgewehren versehen sind, jener Wehrmann wenigstens eine Pike oder gerade geschmiedete Sense erhält. Die strengste Befolgung dieser Anordnung wird um so mehr erwartet, als jeder Schmied binnen kurzer Frist eine solche Waffe herstellen kann.

Von der Verpflichtung, die in den Händen der Gemeinden befindlichen Gewehre und Munition abzuliefern, können auch die Wehrmänner des 2. und 3. Aufgebots nicht entbunden werden, weil es sich vor Allem darum handelt, **sofort** ein gut bewaffnetes mobiles Heer zu bilden. Es sind bereits Bestellungen auf mehr als 10,000 Stück Gewehre gemacht worden, welche binnen kurzer Frist eintreffen werden; diese sollten dann zunächst zur Ergänzung für die Bewaffnung des mobilen Heeres und dann für das 2. und 3. Aufgebot verwendet werden. Wer solche der Gemeinde gehörige Waffen und Munition nicht abliefert oder verheimlicht, wird mit dem zehnfachen Werthe derselben bestraft. Wir wiederholen den dringenden Wunsch, daß jeder Vaterlandsfreund seine Privat-Waffen, soweit er sie nicht selbst gebraucht, den kampflustigen Wehrmänner nicht vorenthält. Will er dieselbe nur leihweise hergeben, so wird sie ihrem Werth nach abgeschätzt und die Rekrutirungs-Commission giebt ihm einen Revers darüber, daß er entweder die Waffe unbeschädigt oder deren Werth aus Staatskosten zurückerhält. Es bleibt einem solchen Privatmanne unbenommen, denjenigen zu bezeichnen, welcher seine Waffe führen soll.

5. Die Bestimmung, daß jeder Wehrmann vom Tag seines Eintritts Löhnung und Verpflegung erhält, wird auf's Pünktlichste eingehalten werden. Die Zusammenziehung findet in dem Cantonal-Hauptorte Statt; die Wehrmänner marschieren jedoch sofort nach Beendigung des Rekrutirungsgeschäfts nach dem Orte, wo sich das gesammte erste Aufgebot des Land-Commissariats in ein oder mehrere Bataillons formirt, dort wird ihnen sofort die Löhnung gezahlt.

Eurem gesegneten Vaterlande werden durch diese Rüstungen keine Opfer aufgelegt; wir wissen, daß Ihr auch diese willig tragen würdet, aber Opfer sind nicht erforderlich. Bedenkt, daß jährlich mehr als eine Million Gulden reiner Ueberschuß aus der Pfalz nach Alt-Bayern ausgeführt worden sind; bedenkt: daß ein Krieg für das Vaterland, für die Freiheit nicht Jahre, sondern nur einige Monate dauern kann; Bedenkt endlich, daß die Pfalz alle Bedingungen in sich trägt, um aus ihr das glücklichste und freieste Land der Welt zu schaffen, daß Eure Kinder und Enkel Euch für Euer Werk segnen werden! — Säumt also nicht! Geht vor, Mann für Mann! Der Sieg wird unser sein!!

**Nur der Feige bleibt zurück!**

Kirchheimbolanden, den 26. Mai 1849.

**Der Militär-Commissär.**
L. Schlincke.

**Der Civil-Commissär.**
Müller.

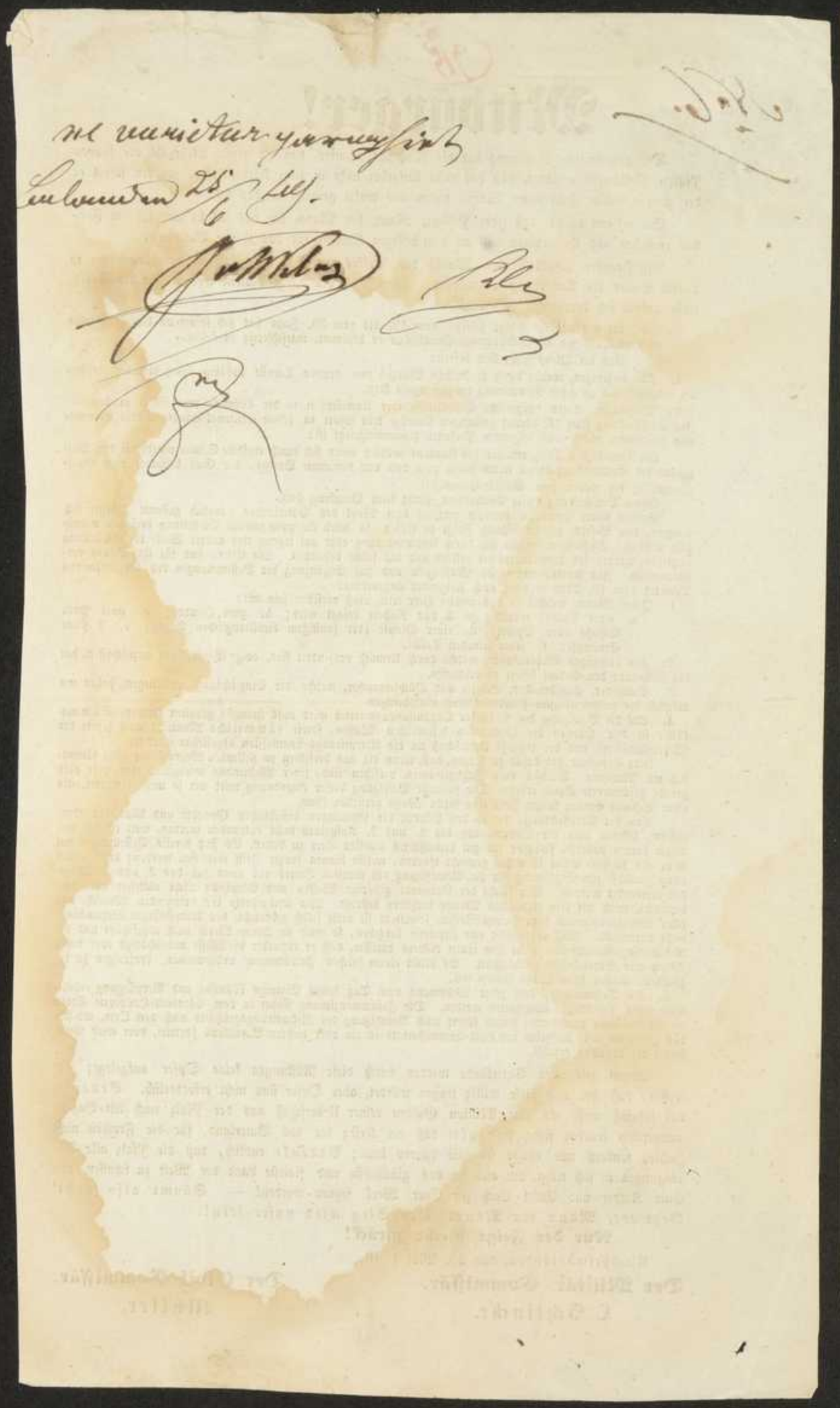

An die

# Ortsvorstände des Land-Commissariats

## Kirchheimbolanden.

Aus der Einlage, welche Sie sofort der versammelten Gemeinde vorzutragen haben, werden Sie ersehen, welche Maaßregeln wir im Auftrage der provisorischen Regierung zur Ausführung des Organisations-Dekretes vom 19. May c. getroffen haben.

Sie haben für die schleunigste und pünktlichste Ausführung unserer Bestimmungen Sorge zu tragen; wir erwarten von Ihrem Diensteifer, von Ihrem warmen Gefühle für das Wohl des Vaterlandes, daß Sie Alles anwenden werden, um die Rüstung zu erleichtern und nicht zu erschweren. Die Zeit hierzu reicht vollständig hin und es kömmt auf weiter Nichts als auf den guten Willen an. Wir machen Sie **persönlich** für die strengste Befolgung unserer Verfügung verantwortlich.

Der Cantonalvertheidigungs-Ausschuß wird Ihnen zugleich mit diesem Dekrete die Zeit und den Ort angeben, wo sich die Wehrmänner Ihrer Gemeinde zu stellen haben. Wir übersenden Ihnen ein Schema, was Sie auszufüllen haben und weisen Sie an, Ihre Mannschaften an dem bezeichneten Orte und zu der angegebenen Zeit selbst persönlich hinzuführen, und der Recrutirungs-Commission zugleich mit dem ausgefüllten Schema zu übergeben.

Kirchheimbolanden am 26. May 1849.

**Der Militär-Commissär,** L. Schlincke.

**Der Civil-Commissär.** Müller.

Der Inhalt Ihrer zum 1. Aufgebot gehörigen Mannschaften mit Waffen und Munition in beifolgender Proclamation bezeichneten Gegenstände unfehlbar auf 30. Mai Mittwoch Morgens 8 Uhr hier und ausserdem Geschäftsbericht zu stellen.

Kirchheimbolanden den 27. Mai 1849.

Die Ortsvorstände sämmtlicher Gemeinden des Kantons Kirchheimbolanden.

Nr. 8.

(317)

Kirchheim, den 1. Juny 1849.

# Der Civilcommissär

für den

## Land-Commissariats-Bezirk Kirchheimbolanden

an

**den Bürgermeister** zu Bolanden

Durch Dekret der provisorischen Regierung vom 26. Mai 1849 (Amtsblatt Nr. 6) ist eine neue Gemeindeordnung eingeführt, und verordnet worden, daß die Wahlen der Mitglieder der Gemeinderäthe spätestens bis zum 4. Juni d. J. beendet sein müssen.

Unter Hinweisung auf den Art. 3 des angezogenen Dekrets gebe ich Ihnen nunmehr auf, die Neuwahlen auf Sonntag den 3 d. M., des Nachmittags um 3 Uhr in Ihrer Gemeinde anzuordnen und resp. alle 21 Jahre alten Bewohner Ihrer Gemeinde aufzufordern, an obigem Tage auf dem Gemeindehause zur Ausübung ihres Wahlrechts sich einzufinden.

Zugleich bemerke ich Ihnen, daß mit Leitung der Wahlhandlung Bürger beauftragt ist.

**Müller.**

die Bürger, welche das ein und zwanzigste Jahr erreicht haben, werden daher aufgefordert, morgen Nachmittags um drei Uhr auf dem Gemeindehause zu erscheinen

Bolanden, d. 2. Juni 1849

Der Bürgermeister-Amt

667

# Protokoll.

Die Gemeinde Lalenden hat alle Waffen und Munition als Pulver, Blei, Feuersteine 33 unbedingt abzuliefern und für das II Aufgebot unverzüglich Pauken anfertigen zu lassen.

Dieses Aufgebot hat den Marschbefehl zu überbringen. Sollte jedoch Mannschaft auf andere Orte hin versetzt werden, so hat sie dem Dienst zu folgen.

Alle in der Nähe gelegenen Mühlen und Höfe müssen besonders berücksichtigt werden, indem daselbst die Waffen an das erste Aufgebot abgeliefert werden.

Die andern Gemeinden in der Nähe sind von diesen Verordnungen in Kenntniß zu setzen.

Alle Renitenten sind unverzüglich in Gewahrsam abzuführen.

Für Vollzug dieser Verordnungen ist der gesammte Ortsvorstand verantwortlich.

Der Bataillonschef der Civil- und Militaircommission

L. Kehrwald

Legionär.

zur Abschrift mit gefälliger Benachrichtigung an die Gemeinde Dumenhof um 8/6 49.

ne varietur gemäß Lalenden 28/6 49





Protokoll

Die Gemeinde Lalenden hat alle Waffen und Munition als Pulver, Blei, Feuersteine unbedingt abzuliefern und für das II Aufgebot unverzüglich Pauken anfertigen zu lassen.

Dieses Aufgebot hat den Marschbefehl zu überbringen. Sollte jedoch Mannschaft nach anderen Orten hin versetzt werden, so hat sie dem Dienst zu folgen.

Alle in der Nähe gelegenen Mühlen und Höfe müssen besonders berücksichtigt werden, indem daselbst die Waffen an das erste Aufgebot abgeliefert werden.

Die andern Gemeinden in der Nähe sind von diesen Verordnungen in Kenntniß zu setzen.

Alle Renitenten sind unverzüglich in Gewahrsam abzuführen.

Für Vollzug dieser Verordnungen ist der gesammte Ortsvorstand verantwortlich.

Der Bataillonschef der Civil- und Militaircommission

L. Kehrwald

Legionär

für die Abschrift welche dem Bürgermeister zum Dumenhof zur Einsicht und allenfallsiger Durchsicht gegen Empfang der Gegenurkunde und gefälliger Wahrnehmung hiermit übersendet wird

Lalenden d. 5. Juni 1849

Der Bürgermeister.

Ruzgorth

ne varietur gemäß Lalenden 28/6 49

Gesehen zu Dumenhof d. 5. Juni 1849.

Der Bürgermeister

F. Grimbel

(520)

No 11

# Verzeichniß

über Einlieferung von Gemeinen Munition u. d. gl. in der Gemeinde Bolanden. 6/6 49

| | Namen | Patronen | Pistolen | Kugeln | Pulver | Gulden | Kreuzer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Haaff Jakob | 1 | . | . | . | 3 fl | |
| 2 | Klay Nikolaus Wt | 1 | | | | 2 fl | |
| 3 | Sunkel Peter | 1 Büchse | | | | 6 fl | |
| 4 | Dorner Franz | . | 1 | . | . | 1.50 | |
| 5 | Klay Leonhard | 1 | . | | | 1.30 | |
| 6 | Oder Johannes | | | 1 Büchse | | 4 | |
| 7 | Gemeinde | | | | | | |
| | 458 Patronen a 2 ₰ . . | . | . | . | . | 15 | |
| | 12 Pfund Blei a 11 kr in Kugeln . . . | | | | | 2.12 | kr |
| | Zündhütchen 5 ℔ a 48 ₰ . . | . | . | . | . | 4. | - |
| | | | | | | 42.32 | |
| 8 | Weiser Ludwig | 1 | . | . | | 7 fl | |
| 9 | Steil Daniel | 1 | . | . | . | 6. | |
| 10 | Ruppert Joseph . . | 1 | . | . | . | 1.30 | |
| 11 | Hohenstein Jakob . . | 1 | . | . | . | 5.– | |
| 12 | Weiser Ludwig . . | . | . | . | 1 | 4.– | |
| 13 | Müller Philipp | 1 Büchse | . | . | . | 12.– | |
| | | | | | | 81.02 | |

Der Unterzeichnete, der Civilkommissär Burger J. Huberwald bescheinigt hiemit obige Waffen & Munition im Werth von (nur zwei Gulden) zwei Gulden 32 ₰) ein Gulden zum Behufe der Einsendung genommen zu haben, wofür in Namen der provisorischen Regierung die Zahlung garantirt wird.

Die Gemeinderäthe erklären das Pulver ihrer Gemeinde ebenfalls als ihr Eigenthum obiger Waffen für den resp. Werth zu Zahlung garantiren, wenn auf den Ausspruch des Commissärs eine

Den Gemeinderäthen & Bürgermei-
ster, unterschrieb.
Unentgeltlich [illegible] Fuhre von
Bergsträßer Peter ein Wachsmann 3/30 kr
Bolanden d 6. Juni 1849.

Der Bürgerm.

Ruppert

Kuhl

J. Huberwald
Der Civilcommissär

Hoffmann

Adler

Reuther

haben Gg Schlery

ne varietur genehmigt

Bolanden 25/6 49

Jos. Metz

Blenck

---

[321]

No 12.

Der Bürgermeister von
Bolanden erhält hiermit die
Weisung Fuhren zum Trans-
port der Waffen, Munition
etc. von hier nach Weierhof
zu requiriren, wofür die Vergütung
im Namen der prov. Regierung
zugesagt werden kann.
Bolanden d 6. Juni 1849.

Der Commissär
F. Huberwald

ne varietur genehmigt
Bolanden 25/6 49

Jos. Metz

Blenck

671

No 13.

122

Abschrift.

Georg Heinrich Klag, Sohn von Georg Philipp Klag von Kalander ist von der Commission dem 2. Aufgebot nachträglich in die Personen des 1. Aufgebots zugetheilt worden und hiemit erscheint er mit

Kirchscheinbalunder den 7. Juni 1849

Der Civilkommissär
gez. Müller.

ne varietur gemäß Sinn
Lulmundum 26/6 1849

Joh. Klag

Blank

672

No 14.

123

Langer Jakob Franz Josef von Pfaffenhofen von Kalander der Commission dem 2. Aufgebot nachträglich in die Personen des 1. Aufgebots zugetheilt worden, und hiemit erscheinge er mit.

Kirchscheinbalunder den 7. Juni 1849

Der Civilkommissär
gez. Müller.

ne varietur gemäß Sinn
Lulmundum 25/6 1849

Joh. Klag

Blank

673

II

324

Der Civilkommissär

an

den Commandanten der Stadtwache.

Bakiel.

Wollen Sie Sorge tragen, daß unverzüglich das Haus des Bürgers Daniel Levi hier auf zwei zuverlässigen Bürgerwachmännern besetzt werde. Dieser Wache ist zur strengsten Pflicht zu machen, daß sie keine Möbel, keine Effekten etc. etc. aus dem Hause herausgeben lassen. Sie werden diese Wache sogleich gestellen lassen.

Reichsheimbelanden den 11. Juni 1849

Der Civilkommissär
in dessen Auftrag
Regierungsrath
Lyrich

1) Zu Fuß, berittene
des bewaffneten Bürgers
2) Gendarmen.

674

II

Der Civilkommissär

an

325

den Commandanten der

hiesigen Stadtwache

Wollen Sie Sorge tragen, daß unverzüglich das Haus des Bürgers Daniel Levi von zwei zuverlässigen Bürgerwachmännern besetzt werde. Dieser Wache ist strengster Pflicht zu machen, daß sie keine Möbel, keine Effekten etc. etc. aus dem Hause herausgeben lassen. Sie werden diese Wache sogleich gestellen lassen.

Reichsheimbelanden den 11ten Juni

Der Civilkommissär
in dessen Auftrag
Regierungsrath
Lyrich

675

Gerhard Lackner
zu
Lulamudmis

No 3.

/226/

An

den Lieger Nicolaus Becker
von Balenden

Sie werden hiemit in Kenntniß gesetzt, daß nach dem Inhalte des §. 4 des Gesetzes über das Zwangsanlehen vom zweiten und dreißigsten Januar die Steuerpflicht auf jährige Ländereien Geldmaßstab wendet ist.

Sie haben also eine Summe von dreihundert Gulden monatlich bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln zu entrichten.

Kirchenbalenden d. 8 Juni 1849

Der Civilcommissär
Müller

NB. Ihre Reclamation ist an die Regierung abgeschickt worden.

Mg

ne varietur gezeichnet
Lulemudmis 25/6 1849
Becker

Blanck

676

Nr. 1 Cat. 130 Nr. 1 C C B. 13

**Die Rheinpfalz schuldet an**

**Bürger** Nicolaus Becker

Nr. 1 ~~Landstuhl~~ b. Landau

für ein baares Darlehn den Betrag von 200 fl. kr.

geschrieben Zwei Hundert und Fünfzig Gulden

verzinslich zu zwei Prozent jährlich, rückzahlbar in fünf Jahren von heute an,

wofür das gesammte Staatsvermögen der Rheinpfalz haftet.

Kaiserslautern, am 27 Mai 1849.

**Die provisorische Regierung der Rheinpfalz**

Die beiliegende Obligation habe das Vermögen des Bürgers Nicolaus Becker zu Frankenthal Gulden und innen zu schreiben Zwei Hundert zehn Gulden ausgeschrieben so schuldet somit die Rheinpfalz an Bürger Becker Nicolaus von Bolanden die Summe von Dreihundert zehn Gulden.

Kaiserslautern den 18ten Juni 1849

Das Liquidationsbureau

Müller

Blum

Becker

Bei Bürger Nicolaus Becker

Bolanden

Pfalz

678

No 9.

# Zahlungs - Aufforderung

an Bürger Nicolaus Becker in Bolanden

In Gemäßheit des Dekrets der provisorischen Regierung der Rheinpfalz vom 26. Mai d. J. sind Sie verpflichtet einen Theil des zu Lasten des pfälzischen Volkes aufzunehmenden Anlehens zu bestreiten.

Nach Art. 5 dieses Dekrets ist Ihr Vermögen unmittelbar von der provisorischen Regierung selbst abgeschätzt und der von Ihnen zu machende Vorschuß auf den Betrag von zweihundert fünfzig Gulden. 250 fl. — kr. festgesetzt worden.

Obige Summe haben Sie, spätere Reklamationen und etwaige Ausgleichungen Ihnen zu Recht vorbehalten, binnen dreier Tage von Zustellung gegenwärtiger Aufforderung an den Empfänger ~~Contrainnehmer Ihres Wohnortes~~ zu entrichten — und zwar bei Vermeidung der sofortigen strengsten Exekution und Bestrafung.

Kirchheimbolanden, den 4ten Juni 1849.

Der Civil-Commissär,

Müller

N. bei Ind. Zahlung wird die Obligation behandelt.
ne varietur paraphirt.
Kirchheim, 25/6 1849
Becker

Blum

Zum Protocolle dem 25. Juni 1869.

Gd. Dammenpolz.

329—331 M.

Erlass des Civil-Com. Bruchsal v. 8. d. M. betreff. –

681

Kirchheim, den 1. Juny 1849.

[332]

# Der Civilcommissär

für den

## Land-Commissariats-Bezirk Kirchheimbolanden

an

**den Bürgermeister** [illegible]

Durch Dekret der provisorischen Regierung vom 26. Mai 1849 (Amtsblatt Nr. 6) ist eine neue Gemeindeordnung eingeführt, und verordnet worden, daß die Wahlen der Mitglieder der Gemeinderäthe spätestens bis zum 4. Juni d. J. beendet sein müssen.

Unter Hinweisung auf den Art. 3 des angezogenen Dekrets gebe ich Ihnen nunmehr auf, die Neuwahlen auf Sonntag den 3. d. M., des Nachmittags um 3 Uhr in Ihrer Gemeinde anzuordnen und resp. alle 21 Jahre alten Bewohner Ihrer Gemeinde aufzufordern, an obigem Tage auf dem Gemeindehause zur Ausübung ihres Wahlrechts sich einzufinden.

Zugleich bemerke ich Ihnen, daß mit Leitung der Wahlhandlung Bürger beauftragt ist.

**Müller.**

[illegible]

Leinsweiler 25/6 49

F. Günthal

Nr. 2. (331)

Kirchheim, den 1. Juny 1849.

# Der Civilcommissär

für den

## Land-Commissariats-Bezirk Kirchheimbolanden

an

**den Bürgermeister** der Gemeinde Dannenfels

Durch Dekret der provisorischen Regierung vom 26. Mai 1849 (Amtsblatt Nr. 6) ist eine neue Gemeindeordnung eingeführt, und verordnet worden, daß die Wahlen der Mitglieder der Gemeinderäthe spätestens bis zum 4. Juni d. J. beendet sein müssen.

Unter Hinweisung auf den Art. 3 des angezogenen Dekrets gebe ich Ihnen nunmehr auf, die Neuwahlen auf Sonntag 8te Juny, Nachmittags 2 Uhr in Ihrer Gemeinde anzuordnen und resp. alle 21 Jahre alten Bewohner Ihrer Gemeinde aufzufordern, an obigem Tage auf dem Gemeindehause zur Ausübung ihres Wahlrechts sich einzufinden.

Zugleich bemerke ich Ihnen, daß mit Leitung der Wahlhandlung Bürger Heinrich Gümbel von Dannenfels beauftragt ist.

**Müller.**

Mr. Gümbel gewarnt.
Gelesen 25/6 49
H. Gümbel
Blank

684

[330]

Kaiserslautern, den 19. Mai 1849.

No. 1

An das Land-Stadt-Gericht

zu

Kaiserslautern Stadt Mannheim.

Der Bürgermeister hat eine genaue Aufnahme der bereits schon vom 8 Tage abgefaßten Tabelle über die Bestandnahme der Gemeinde in den drei Gefährten, Waffen- & Munitions Vorrath so wie über die sämtlichen Mittel welche die Gemeinde zur Herbeischaffung von Munition benutzt hat, – an so gewissen heute 24 Pferde einzuspannen, als zu Naturalfuhrdienste auf Rechnung des Bürgermeisters Amts zur Schanzhaus Mannheim gesendet worden sind.

Der Land- Stadt- Gerichts-Vorstand

[illegible] [illegible]

Vorstehendes gemäß Auftrag

Landau den 28/ 1849

F. Gümbel [illegible]

Bürgermeisterei

[illegible]

[illegible]

685

[329]

Kirchheimbolanden 19 Mai 1849.

An den [illegible] daher

an

den Vorstand der Gemeinde [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

No. 4.

[334]

# Instruktion

zur Vornahme der Wahl der Gemeinderäthe und des Bürgermeisters auf Grund der Gemeindeordnung der Pfalz vom 26. Mai 1849.

§ 1.

Die von dem Civilkommissär zur Vornahme der Wahl beauftragte Commissäre, umgeben sich mit einer aus 3 Gliedern bestehenden Wahlcommission, die aus den wahlfähigen Bürgern gebildet wird. Diese Commission hat die nothwendigen Aufschlüsse und endgültigen Entschließungen bezüglich aller vorkommenden Anstände zu geben.

§ 2.

Die Wahlcommission fertigt ein Verzeichniß der Wähler (siehe Beilage № 1); dann ein doppeltes Verzeichniß über die Abstimmigen (Beilage № 2); 3. ein doppeltes Protokoll über den Wahlakt selbst. — Alles dies wird von dem Wahlkommissär und den drei Beisitzenden unterschrieben; eins der Exemplare der Abstimmungen und des Wahlprotokolls erhält der Civilcommissär, die übrigen Exemplare und die Urwählerliste bleiben in dem Gemeinde-Archive deponirt.

§ 3.

Die Abstimmung wird durch Wahlzettel ohne Unterschrift, aber in Person ausgeübt. Jeder volljährige, männliche Bewohner, der seit 6 Monaten in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat, und nicht durch Urtheilspruch seiner bürgerlichen Rechte beraubt ist, kann wählen und gewählt werden.

§ 4.

Es ist **absolute** Stimmenmehrheit erforderlich, das heißt der Gewählte muß wenigstens 1 Stimme mehr als die Hälfte der Wählenden haben.— Ersatzmänner werden keine gewählt.— Die Anzahl des Gemeinderathes bleibt wie bisher.

§ 5.

Jeder Wählende muß, wenn es nicht bereits geschehen, der Reichsverfassung Eid leisten. Daß dies geschehen ist, muß in der Wahlliste vorgemerkt werden.

§ 6.

Sobald der Gemeinde-Rath gewählt, schreitet derselbe zur Wahl des Bürgermeisters. Ist der zum Bürgermeister, oder Adjunkt Gewählte ein Mitglied, so muß er aus dem Gemeinde-Rathe austreten, und an dessen Stelle wird ein anderes Gemeinderaths-Glied gewählt.

§ 7.

Wollen verschiedene Gemeinden, wie bisher, **einen** Bürgermeister, so haben die Gemeinderäthe der verschiedenen Gemeinden gemeinschaftlich die Bürgermeisterwahl vorzunehmen. Die Adjunkten wählt jede Gemeinde für sich.

Kirchheimbolanden den 1. Juny 1849.

**Der Civilcommissär.**

**Müller.**

N.B. Wenn das [illegible] Aufgebot bereits ausgerückt ist, so müssen die Abstimmungen so lange ausgesetzt werden, bis die Abstimmungen dieses Aufgebotes, welche im Hauptquartier geschehen, eingetroffen sind, welche bis Morgen.–

686

§. 8.

Die Zahl der Gemeinderäthe bleibt dieselbe, d. h. es müssen so viele Gemeinderäthe gewählt werden, als bisher. Der Bürgermeister & Adjunkten mitgerechnet – bestand also 12 Gemeinderäthe; – ~~in denen der Bürgermeister und Adjunct~~. –

§. 9.

Diese zwölf Gemeinderäthe wählen alsdann aus ihrer Mitte einen Präsidenten und Rechnungsführer zur Leitung der Sitzungen, und aus ihrem Vorstande schreitet alsdann der Gemeinderath – nämlich die 12 Glieder – zur Wahl eines Bürgermeisters und Adjunkten. – –

ne varietur geneh[illegible].

Landau, 25/6 49

F. Gümbel



Kirchheim, 7. Juni 1849.

**Im Namen des pfälzischen Volkes.**

# Der Civilcommissär

des

## Landcommissariatsbezirks Kirchheimbolanden

an

**sämmtliche Bürgermeister und Vorsteher der Gemeinde des Land-Commissariats-Bezirks.**

(Die Erhebung der direkten Steuern betreffend.)

Es ist dringend nöthig, daß nunmehr die rückständigen direkten Steuern durch die Steuereinnehmer unverzüglich in Erhebung gesetzt und sofort diese Perzeption in laufende Ordnung gebracht werde.

Damit diese Steuerbeamte übrigens in ihren Amtsfunktionen ungestört operiren und ihren Dienstgeschäften gehörig nachkommen können, wird folgendes verfügt:

1. Die Steuer-Einnehmer haben nach geschlossener Publikation des Gegenwärtigen sogleich die Steuer-Erhebung in ihren respectiven Amtsgemeinden nach bisheriger Weise auszuschreiben und die Erhebung schleunigst in Vollzug zu setzen.

2. Die Gemeindeverwaltungen haben diese Steuerbeamten bei ihren Amtsoperationen auf jede nöthige Weise nicht nur zu unterstützen, sondern auch jeder Widersetzlichkeit kräftig entgegen zu wirken.

3. Den Steuer-Einnehmern, sowie allen mit dem äußeren Dienste beauftragten Beamten wird im nöthigen Falle militärische Mannschaft zur Verfügung gestellt; und sollten Unfuge oder Excesse in Gemeinden auch nur versucht werden wollen, so wird mittelst militärischer Exekution gegen solche Gemeinden mit allem Ernste eingeschritten werden, indem es im ausdrücklichen Willen der prov. Regierung liegt, daß im Interesse der allgemein deutschen Sache die strengste Ordnung aufrecht gehalten werde.

4. Die Localbeamten sind persönlich verpflichtet, die geringsten unerlaubten Vorfälle nöthigen Falls durch Estaffete hierorts anzuzeigen, um geeigneten Falls die nöthigen Maßregeln ergreifen zu können.

5. Gegenwärtiges ist durch die Localbeamten sogleich bei versammelten Gemeinden laut und deutlich zu erklären und alsdann an öffentlichen Orten anzuschlagen.

**Der Civilcommissär:**

Müller

ne varietur geneh[illegible]

Landau, 25/6 49

F. Gümbel

Beurth